




Aarhus-Rechte und RED III

Beteiligungs- und Rechtsschutzrechte in der
Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie

Mag.^a Viktoria Ritter, Gerlinde Schörghofer, LL.M.

April 2026

Mit Unterstützung vom

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 677 64768894

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Inhaltsverzeichnis

1. Executive Summary	6
2. Einführung.....	7
3. Überblick & Einordnung der RED III im Unionsumweltrecht.....	8
4. Umsetzung der RED III in Österreich und Grundlagen	11
a. Kompetenzrechtliche Situation	11
b. Andere relevante Gesetze, die die RED III Umsetzung berühren	13
i. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)	13
ii. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)	14
iii. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)	14
iv. Naturschutzgesetze der Länder	14
v. Andere relevante Materiengesetze	15
c. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen	16
i. Grundlagen aus der Alpenkonvention	17
ii. Ergebnisse aus den Verpflichtungen der Alpenkonvention für die Ausgestaltung der RED III Umsetzung.....	20
iii. Relevanz der Aarhus-Konvention für die RED III Umsetzung	21
iv. Allgemeine Grundlagen zu Aarhus-Rechten bei Planungsverfahren	23
v. Grundlagen aus der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren	29
vi. Grundlagen aus der Aarhus-Konvention zu Rechtsschutz	30
5. Beteiligung.....	34
a. Detaillierte Vorgaben aus der Aarhus-Konvention für Beteiligung	34
b. Detaillierte Vorgaben aus der SUP-RL für Beteiligung.....	36
c. Grundlegende Vorgaben aus dem nationalen Recht hinsichtlich Beteiligung vor Umsetzung der RED III.....	37
d. Vorgaben aus der RED III hinsichtlich Beteiligung	39

e.	Überblick über Empfehlungen der EU-Kommission zu Beteiligung	40
f.	Grenzüberschreitende Vorhaben	42
g.	Überblick über den Stand der Umsetzung bei Beteiligung in den Bundesländern	42
h.	Überblick zur Regierungsvorlage für das EABG zu Beteiligung	48
i.	Ausgewählte Beispiele aus anderen EU-MS zu Regelung der Beteiligung in Umsetzung der RED III	49
j.	Empfehlungen für die völker- und unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Beteiligung jeweils auf Planungs- und auf Projektebene	51
	Überblick: Beteiligung nach den Anforderungen der Aarhus-Konvention	53
6.	Rechtsschutz	54
a.	Detaillierte Vorgaben für Rechtsschutz nach Aarhus und Unionsrecht	54
i.	Grundlagen zum Rechtsschutz aus der Aarhus-Konvention	54
ii.	Anforderungen an Rechtsschutz	56
b.	EuGH und VwGH Judikatur zur Umsetzung und Anwendung von Rechtsschutz	58
i.	Vertragsverletzungsverfahren und Entscheidung der Vertragsparteienkonferenz der Aarhus-Konvention VII/8b	61
c.	Analyse der Bestimmungen der RED III zu Rechtsschutz	62
d.	Überblick über den Stand der Umsetzung bei Rechtsschutz in den Bundesländern	63
e.	Überblick Regierungsvorlage für ein EABG - Rechtsschutz	63
f.	Ausgewählte Beispiele aus anderen EU-MS zu Regelung von Rechtsschutz in Umsetzung der RED III	65
g.	Empfehlungen für die rechtskonforme Ausgestaltung von Rechtsschutz in Österreich & Folgen bei mangelnder Regelung	66
7.	Screening	68
a.	Grundsätzliches zum Screening	68
b.	Beteiligungsrechte & Screening	69
c.	Rechtsschutz gegen die Screening-Entscheidung	70
	Überblick: Rechtsschutz nach den Anforderungen der Aarhus-Konvention	72

8. Übersicht über die Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen in anderen EU-Staaten, sowie der entsprechenden Rechtsprechung des Aarhus Convention Compliance Committees (ACCC).....	73
a. Österreichischer Fall vor dem ACCC.....	73
b. Überblick ACCC Entscheidungen zu Anerkennungsvoraussetzungen	75
c. Anerkennungskriterien in anderen Aarhus-MS.....	78
d. Schlussfolgerungen für einen Mindeststandard?.....	82
9. Anforderungen an eine Umsetzung der zentralen Kundmachung und best practice Beispiele in Österreich	84
a. Grundlagen aus Aarhus-Konvention und Unionsrecht	84
b. Situation zu Kundmachungsplattformen in Österreich.....	85
c. Best-Practices	87
Literaturverzeichnis	89
Literatur.....	89
Judikatur.....	90
Andere Dokumente/Studien	91

1. Executive Summary

Die vorliegende Studie untersucht die Implementierung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (**RED III**) in Österreich und beleuchtet das Spannungsfeld zwischen dem Ziel einer umfangreichen Beschleunigung des Energiewende-Ausbaus und der Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Mit der RED III vollzieht sich ein systemischer Paradigmenwechsel, der wesentliche Teile der Umweltprüfung maßgeblich von der Projekt- auf die strategische Planungsebene verlagert. Besonders in sogenannten Beschleunigungsgebieten entfallen klassische Prüfmechanismen wie die UVP oder die Naturverträglichkeitsprüfung weitgehend und werden durch ein vereinfachtes Screening-Verfahren ersetzt.

Die Analyse der aktuellen österreichischen Gesetzgebung, insbesondere der Regierungsvorlage zum Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (**EABG**) sowie der entsprechenden Landesgesetze, offenbart jedoch bestimmte Defizite bei der Wahrung von Beteiligungs- und Rechtsschutzrechten. So widerspricht der geplante Ausschluss von Umweltorganisationen in vereinfachten Verfahren sowie das Fehlen direkter Anfechtungsmöglichkeiten gegen Verordnungen zur Gebietsausweisung den Vorgaben der **Aarhus-Konvention**. Auch die **Alpenkonvention** setzt der Beschleunigung rechtliche Grenzen: Insbesondere die strengen Erhaltungsgebote für Hoch- und Flachmoore sowie die Verpflichtung zur umfassenden Umweltprüfung im Alpenraum dürfen durch nationale Umsetzungsakte nicht ausgehebelt werden.

Um die notwendige Rechtssicherheit für Projektwerbende zu schaffen und langwierige Verfahren vor den Höchstgerichten oder dem EuGH zu vermeiden, empfiehlt die Studie eine frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit bereits in der Planungsphase. Flankierend dazu ist die Errichtung einer zentralen, transparenten Kundmachungsplattform unumgänglich. Nur durch die Einhaltung der völkerrechtlichen Mindeststandards kann die Akzeptanz der Bevölkerung gesichert und verhindert werden, dass vermeintliche Beschleunigungsmaßnahmen durch rechtliche Instabilitäten faktisch zu Verzögerungen führen.

2. Einführung

Die Aarhus-Konvention¹ ist ein völkerrechtlicher Vertrag über die Rechte der Öffentlichkeit im Umweltrecht. Durch ihre Wirkung über das Unionsrecht – da die EU selbst Vertragspartei ist – hat die Konvention eine wichtige Stellung bei der Ausgestaltung von Umweltverfahren. Die EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III)² wurde 2023 mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in der EU verabschiedet. Als Instrument mit dem Ziel der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren greift diese tief in bestehende Umweltverfahrensrechte bzw. Richtlinien ein und soll Privilegien für bestimmte Kategorien an Projekten ermöglichen. Angesichts der tiefgehenden Eingriffe in das Verfahrensrecht durch die RED III und die Sonderstellung der Aarhus-Konvention in der europa- und völkerrechtlichen Debatte soll diese Studie die Einbeziehung der Öffentlichkeit bei Genehmigungsverfahren, den Zugang zu Gerichten und der Erarbeitung von Plänen und Programmen im Zusammenhang mit dem Ausbau von erneuerbaren Energieträgern im Zuge der RED III beleuchten. Eine korrekte Vorgangsweise ist daher sowohl völker- und unionsrechtlich als auch gesetzlich, geboten und darüber hinaus für eine tatsächliche Beschleunigung der Energiewende unerlässlich. Sie wirkt der potenziellen Rechtsunsicherheit von länger höchstgerichtlich anhängigen Fällen aktiv entgegen und kann so den stabilen Rahmen schaffen, der die zügige Implementierung der RED III fördert und allen Beteiligten die Sicherheit gibt zu wissen, welche Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang gelten.

¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, 25.06.1998, 2161 UNTS 447; BGBl III 88/2005.

² RL 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der RL (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 hinsichtlich der Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L 2023/2413 (RED III).

3. Überblick & Einordnung der RED III im Unionsumweltrecht

Die EU-Erneuerbaren-Richtlinie wurde am 31.10.2023 in novellierter Form als „RED III“ (Renewable Energy Directive III) im Amtsblatt der Union verlautbart. Ziel der Richtlinie in ihrer aktualisierten Form ist, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 42,5 % zu erhöhen. Das Ziel vor Novellierung der Richtlinie war eine Erhöhung um 32 %.³ Basis der Richtlinie sind Bestimmungen, die der Beschleunigung des Ausbaus von Energie aus Erneuerbaren Quellen dienen soll. Dabei führt die RED III ein neues zweistufiges System ein: Auf Planungsebene sollen mittels raumplanerischer Instrumente in den EU-Mitgliedstaaten sogenannte „Beschleunigungsgebiete“ ausgewiesen werden, in denen Ausnahmen von Prüfpflichten aus UVP-RL, FFH-RL und VSch-RL bestehen.⁴ In den Beschleunigungsgebieten können Projekte unter Erfüllung der Kriterien der Art 15c RED III und Art 16a RED III von Prüfpflichten der UVP-RL,⁵ FFH-RL⁶, WRRL⁷ und VSch-RL⁸ ausgenommen werden.⁹ Auch für Netz- und Speicherinfrastruktur gibt es die Möglichkeit zur Ausweisung solcher Gebiete, in denen keine UVP und NVP möglich sind, sofern bestimmte Kriterien eingehalten werden.¹⁰ Auf dieser Ebene der Planung ist im Vorfeld der Ausweisung der Gebiete jeweils eine Strategische Umweltprüfung nach der SUP-RL durchzuführen.¹¹ Auf Genehmigungsebene ist in den Beschleunigungsgebieten und Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten ein Screening durchzuführen, in dem ermittelt wird, ob ein Vorhaben voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird. Falls diese vorliegen muss doch eine UVP bzw. NVP durchgeführt werden,¹² außer die Mitgliedstaaten machen von den Ausnahmemöglichkeiten für Windkraft- und PV-Projekte Gebrauch, wie auch die Regierungsvorlage für das EABG vorsieht.¹³ Die Gebiete nach der RED III

³ ErwGr 3 RED III.

⁴ Art 15c RED III.

⁵ RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 2012/26 (UVP-RL).

⁶ RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 1992/206 (FFH-RL).

⁷ RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ABl L 2000/327 (WRRL).

⁸ RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl L 20/7 (VSch-RL).

⁹ Art 15c RED III.

¹⁰ Art 15e RED III.

¹¹ RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl L 197/30 (SUP-RL).

¹² Art 16a RED III.

¹³ Art 16a Abs 4 RED III; Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird, 26.03.2026, RV 449 BlgNR 28. GP.

erlauben folglich unter Bedingung eines positiven Screenings und der Einhaltung der Bestimmungen zur Ausweisung der Gebiete eine Abweichung von den Prüfpflichten aus den geltenden Richtlinien im Unionsumweltrecht. Das bedeutet auch, dass bei überschießender Umsetzung der Richtlinie ein Widerspruch mit den jeweils thematisch einschlägigen Richtlinien bestehen kann, soweit die RED III Eingriffe in diese normiert. Besonders relevant ist dies zB im Zusammenhang mit den Ausnahmen vom Tötungs- und Störungsverbot in Art

Die RED III ist also durch das geltende Unionsumweltrecht beschränkt und greift nur unter strengen Einschränkungen in dieses ein. Zu den einschlägigen Richtlinien aus dem Unionsumweltrecht zählen die FFH-RL, VSch-RL und WRRL und UVP-RL. Insbesondere die Ziele der WRRL werden durch die Bestimmung der RED III nicht verdrängt, sondern müssen trotz der Beschleunigungsvorschriften von den Mitgliedstaaten erreicht werden.¹⁴ Auch die Ziele der Wiederherstellungsverordnung müssen im Rahmen der Umsetzung der RED III berücksichtigt werden.¹⁵ Angesichts der zeitlich nahe zusammenliegenden Umsetzungsverpflichtungen aus der RED III und der Wiederherstellungsverordnung und den inhaltlichen Überlappungen erscheint eine gemeinsame Umsetzung der beiden Rechtsinstrumente sinnvoll.¹⁶

Die RED III berührt mit ihren konkreten verfahrensrechtlichen Vorgaben für einen Sekundärrechtsakt unüblich weit die nationale Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten. Die Organisations- und Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten besteht laut ständiger Rechtsprechung des EuGH insofern keine unionsrechtlichen Regelungen bestehen und ist insbesondere mit dem Effektivitätsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip begrenzt.¹⁷ Auch wenn die Mitgliedstaaten daher in Abwesenheit unionsrechtlicher Regelungen autonom entscheiden können, wie ihr nationales Verfahrensrecht ausgestaltet wird, muss dem Unionsrecht effektiv zur Durchsetzung verholfen werden und darf dieses durch den Äquivalenzgrundsatz nicht schlechter als nationales Recht gestellt werden. Durch ihre weitgehenden Regelungen hinsichtlich Verfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, wie zB konkrete Fristen¹⁸ und Rahmenbedingungen zu Projektunterlagen,¹⁹ greift die RED III weit in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten ein. Dadurch kann sich zwar

¹⁴ Siehe dazu auch bereits VwGH 20.03.2025, Ra 2024/07/0181, wo der VwGH bestätigt hat, dass die qualitativen Ziele der WRRL auch vor dem Hintergrund der RED III weiter relevant sind.

¹⁵ VO 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der VO 2022/869, ABl L 2024/1991.

¹⁶ Vgl dazu auch das Kapitel zum zu beachtenden Völkerrecht bei der Umsetzung der Richtlinie.

¹⁷ Unter anderem EuGH 07.01.2026, C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12, Rn 67.

¹⁸ Art 16a Abs 1, 2, Art 16c Abs 1, Art 16e Abs 1 RED III.

¹⁹ Art 16a Abs 4 RED III.

eine Vereinheitlichung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten entwickeln, es sind jedoch kurzfristig auch Umsetzungsschwierigkeiten damit verbunden, weil die nationalen Bedingungen unterschiedlich ausgestaltet sind.

Das geltende Unionsumweltrecht umfasst nicht nur das unionsrechtliche Sekundärrecht, sondern auch völkerrechtliche Rechtsvorschriften, die für die EU gelten. Dazu zählen insbesondere Verträge, die die EU ratifiziert hat. Art 216 des AEUV²⁰ sieht vor, dass völkerrechtliche Verträge ein integraler Bestandteil des Unionsrechts sind.²¹ Im Stufenbau der Unionsrechtsordnung stehen völkerrechtliche Verträge zwischen dem Primärrecht und dem Sekundärrecht und sind gemäß Art 216 Abs 2 AEUV für die Union verbindlich. Völkerrechtliche Verträge, die sowohl durch die EU selbst als auch durch die Mitgliedstaaten ratifiziert wurden nennt man „Gemischte Abkommen“.²² Diese gelten sowohl mittels Unionsrechts als auch mittels nationalen Rechts in den Mitgliedstaaten. Für die RED III sind als umweltvölkerrechtliche Verträge sowohl die Alpenkonvention und ihre Protokolle als auch die Aarhus-Konvention inhaltlich relevant. Sowohl der Unionsrechtsgesetzgeber als auch der nationale Gesetzgeber haben die völkerrechtlichen Grundlagen aus diesen Verträgen also bei der Umsetzung zu beachten.²³ Die Einhaltung der völkerrechtlichen Grundlagen durch die Mitgliedstaaten folgt also einerseits auch für sie aus der WVK („pacta sunt servanda“) als auch aus dem Loyalitätsprinzip des Unionsrechts in Art 4 Abs 3 EUV.²⁴ Das bedeutet für die Auslegung auch, dass die völkerrechtlichen Verträge, die im sogenannten „Mezzaninrang“ zwischen dem Primärrecht und Sekundärrecht stehen, vom Prinzip des Anwendungsvorrang erfasst sind und im Konfliktfall nationalem Recht vorgehen.²⁵ Dies gilt auch für die Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien. Sowohl die Aarhus-Konvention als auch die Alpenkonvention mussten also bereits durch den Unionsrechtsgesetzgeber für die RED III berücksichtigt werden als auch im Ausüben von Gestaltungsspielraum durch die Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung der RED III beachtet werden. Andernfalls kann ein Verstoß gegen Unionsrecht vorliegen.

²⁰ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 7.6.2016, ABl C 202/47.

²¹ EuGH 30.04.1974, C-181/73, *Haegemann*, ECLI:EU:C:1974:41; *Schröder*, Grundkurs Europarecht (2024) 399.

²² *Erlbacher in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV¹⁰ (2024) Art 216 AEUV Rz 35.

²³ Vgl dazu den Grundsatz aus Art 26 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl 40/1980 (WVK) „pacta sunt servanda“.

²⁴ Vertrag über die Europäische Union (EUV) vom 07.06.2016, ABl C 202/13.

²⁵ *Müller*, Der EuGH als Gestalter - Durchsetzung der Aarhus-Konvention durch richterliche Rechtsfortbildung?, SPWR 2020, 401.

4. Umsetzung der RED III in Österreich und Grundlagen

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Studie liegt für das Hauptgesetz auf Bundesebene, das die RED III umsetzen soll, eine Regierungsvorlage vor, die voraussichtlich im Mai 2026 vom Parlament beschlossen wird.²⁶ Für diese Studie wird daher von dieser Regierungsvorlage ausgegangen und das Gesetz betreffende Aussagen beziehen sich auf diesen Text. In allen Bundesländern sind Stand April 2026 bereits Umsetzungsgesetze verabschiedet worden, auf die unter Kapitel 6. g. und 7. d im Detail eingegangen wird. Grundsätzlich hat sich der Österreichische Gesetzgeber dazu entschlossen, auf Bundesebene ein allgemeines Grundsatzgesetz zu verabschieden, mit dem die Abweichungen der RED III von den bundesrechtlichen Normen geregelt wird. Dazu zählen das AVG, UVP-G und WRG. Überdies soll auf Bundesebene auch eine Konzentration der materienrechtlichen Verfahren, inklusive der Verfahren auf Landesebene erfolgen. Die Abweichungen von den landesrechtlichen Naturschutzgesetzen, die die FFH-RL umsetzen, wurden auf Landesebene durch die Bundesländer umgesetzt. Auch die Regelungen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete werden nach aktuellem Stand auf Landesebene in den jeweiligen Raumordnungs- und Energiegesetzen vorgenommen.

Im Zuge der Umsetzung der RED III wird in Österreich nicht ausschließlich das System aus der Richtlinie (Stärkung der Planungsebene mittels Beschleunigungsgebieten, kürzere Verfahrensfristen, One-Stop-Shop) umgesetzt, sondern sollen auch weitgehende andere Änderungen vorgenommen werden, um die strengen Fristen aus der Richtlinie für Genehmigungsverfahren einhalten zu können.²⁷

a. Kompetenzrechtliche Situation

Die in der RED III enthaltenen Bestimmungen sind für die nationale Umsetzung sowohl den Bereichen der Bundes- als auch Landeskompetenz zuzuordnen. Betroffen sind als Bundeskompetenz Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), in die Erneuerbaren-Anlagen fallen, dadurch, dass die Verfahren zur Genehmigung der Anlagen maßgeblich geändert werden sollen. Weiters betroffen ist die Bundeskompetenz des Wasserrechts und Starkstromwegerechts, soweit sich die Leitung auf zwei oder mehrere Länder erstreckt (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), weil in wasserrechtliche Verfahren eingegriffen wird und auch Beschleunigungsgebiete für Leitungsanlagen in der RED III möglich sind und nach aktuellem Stand national umgesetzt werden

²⁶ RV 449 BlgNR 28. GP.

²⁷ RV 449 BlgNR 28. GP; Art 16b RED III.

sollen. Zentrale betroffene Bundeskompetenz stellt auch die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dar, die durch die RED III die UVP-Pflicht in Beschleunigungsgebieten unter bestimmten Umständen ausschließt. Auch die Kompetenz des Bundes aus Art 11 Abs 2, nach der, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird ist, durch die Änderung von Regelungen zu Verwaltungsverfahren betroffen. Die Kompetenz des Bundes in elektrizitätsrechtlichen Angelegenheiten zur Grundsatzgesetzgebung (Art 12 Abs 2 B-VG) und die landesrechtliche Kompetenz zur Ausführungsgesetzgebung im Elektrizitätswesen (Art 12 Abs 2 B-VG) sind durch die Regelungen zu Beschleunigungs- und Trassenfreihaltegebieten betroffen. In landesrechtliche Kompetenz (Art 15 B-VG) fallen insbesondere Raumordnung, Bauordnung und Naturschutzrecht, die allesamt von den Beschleunigungsvorschriften der RED III betroffen sind.

Aus diesen diversen Kompetenzbereichen, die durch die Umsetzung der RED III jedenfalls betroffen sind, ergibt sich für den nationalen Gesetzgeber eine zersplitterte Situation. Nach aktuellem Stand soll dem mit einer Kompetenzdeckungsklausel im EABG Rechnung getragen werden.²⁸ Insbesondere hinsichtlich der Konzentration von Genehmigungsverfahren ist die Umsetzung der RED III im Rahmen der Österreichischen Bundesverfassung und ihrer Kompetenzverteilung eine Herausforderung. Ohne eine beschlossene bundesrechtliche Regelung haben derzeit bereits einige Bundesländer Verfahrenskonzentration hinsichtlich der landesrechtlichen Materienverfahren vorgesehen, die jedoch im Widerspruch mit der bundesrechtlichen Umsetzung stehen werden.²⁹ Hier wird nach Beschluss der bundesrechtlichen Umsetzung ein Änderungsbedarf im jeweiligen Landesrecht entstehen.

In der Regierungsvorlage für das EABG ist überdies keine Vollkonzentration aller Verfahren vorgesehen und insbesondere große wasserrechtliche Verfahren von der Konzentration ausgenommen.³⁰ § 6 Abs 1 der Regierungsvorlage sieht vor, dass für die Genehmigung von Energieanlagen die nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften von der jeweils zuständigen Behörde in einem konzentrierten Verfahren mitanzuwenden sind. Für Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkräfte der Donau, Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkräfte, die als Großkraftwerke gelten, Sperrbauwerke deren Höhe 30 Meter übersteigt oder mit denen mehr als 5 Kubikmeter Wasser zurückgehalten werden und Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer

²⁸ § 1 RV 449 BlgNR 28. GP.

²⁹ Vgl auch Kapitel 6. g. und 7. d. dieser Studie.

³⁰ § 6 Abs 3-5 RV 449 BlgNR 28. GP; Art 16 der RED III sieht für Verfahren eine gemeinsame Anlaufstelle vor, verlangt jedoch keine Vollkonzentration in einem Genehmigungsverfahren.

anderer Staaten ist jedoch in § 6 Abs 5 eine Ausnahme von der Vollkonzentration vorgesehen, indem das Wasserrechtsgesetz in diesbezüglichen Genehmigungsverfahren nicht mitanzuwenden ist und damit lediglich ein teilkonzentriertes Verfahren vorliegt. Auch bei Energieanlagen, die iSd WRG als Wasserkraftanlagen anzusehen sind, sieht § 6 Abs 6 nur ein teilkonzentriertes Verfahren, wobei das WRG wiederum ausgenommen ist. Hierbei ist jedoch ein „opt-in“ möglich, indem der Projektwerber bis zur öffentlichen Auflage gemäß § 18 einen Antrag auf Mitanzwendung des WRG stellt und mindestens drei bundes- oder landesrechtliche Vorschriften für die Ausführung der Anlage notwendig sind.

Es zeigt sich in der Regierungsvorlage zur Umsetzung insgesamt, dass, obwohl eine Kompetenzdeckungsklausel im Entwurf für das EABG enthalten ist, weitreichende Regelungsbereiche ganz bei den Bundesländern verbleiben. Insbesondere im Bereich des Raumordnungsrechts, das die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete abdeckt, zieht der Bund in der Regierungsvorlage keine Kompetenzen an sich.

b. Andere für die Umsetzung der RED III relevante Gesetze

Um den Anforderungen aus der RED III zu entsprechen sind in Österreich weitreichende gesetzliche Änderungen notwendig, durch die in bestehende Umwelt- und Elektrizitätsgesetze eingegriffen wird. Hier soll ein Überblick über die betroffenen Gesetzesmaterien gegeben werden.

i. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)³¹

Durch die Ausnahme von Vorhaben in Beschleunigungsgebieten und Netzinfrastrukturgebieten von der UVP-Pflicht, die durch Art 15c RED III vorgesehen ist, werden sonst nach § 3 iVm Anhängen des UVP-G prüfpflichtige Verfahren von dieser Bestimmung ausgenommen und unterliegen lediglich den materienrechtlichen Verfahren, die im Rahmen der UVP mitangewendet werden. Darüber hinaus wird auch durch die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Art 16f der Richtlinie künftig für UVP-pflichtige Projekte anwendbar sein. Weiters gelten die Bestimmungen zu organisatorischen Aspekten des Genehmigungsverfahrens außerhalb der Beschleunigungsgebiete, die in Art 16 und Art 16b RED III geregelt sind auch für Vorhaben, die dem UVP-G unterliegen.

³¹ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl 697/1993 idF BGBl I 35/2025.

ii. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)³²

Auch hinsichtlich des WRG sind vor allem die Bestimmungen der RED III zu Genehmigungsverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten maßgeblich. Damit wird in die bestehenden Prüfpflichten des WRG insbesondere durch die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses³³ eingegriffen. Zu erwähnen ist jedoch, dass gerade hinsichtlich des Wasserrechts eine besondere Situation in den Bestimmungen der Richtlinie vorliegt: es können laut Art 15c Abs 1 RED III Wasserkraftwerke von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete ausgenommen werden. Art 16f RED III sieht überdies eine Ausnahmemöglichkeit von der Vermutungsregel für das überragende öffentliche Interesse vor. Ein Eingriff in das WRG ist daher abgesehen von einzelnen Verfahrensfristen³⁴ nicht notwendig. Dazu ist auch anzumerken, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie parallel zur RED III weitergelten und bei Umsetzung und Anwendung der Richtlinie berücksichtigt werden müssen.³⁵

iii. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)³⁶

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sieht in seinem § 4 Ausbauziele für erneuerbare Energien in Österreich vor, die sich an der Unionsrechtslage vor Inkrafttreten der RED III orientieren.³⁷ Durch die mittels RED III erhöhten Ziele auf unionsweit 42,5 % anstatt 32 % bis 2030 muss die Zielsetzung im EAG angepasst werden.

iv. Naturschutzgesetze der Länder

Die Bestimmungen aus der RED III zu Beschleunigungsgebieten und zu Genehmigungsverfahren betreffen die Naturschutzgesetze aller Bundesländer. Die NVP-Prüfpflicht wird in Beschleunigungsgebieten ausgesetzt³⁸, Störungen und Tötungen geschützter Arten gemäß der VSch-RL und FFH-RL sollen bei Ergreifen angemessener Minderungsmaßnahmen als nicht absichtlich gelten³⁹ und die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses muss in der Interessensabwägung im naturschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.⁴⁰ Dazu ist jedoch wie im vorigen Abschnitt erwähnt auch auszuführen, dass es Möglichkeiten für Ausnahmen vom überragenden

³² Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2018.

³³ Art 16f RED III.

³⁴ Art 16b RED III.

³⁵ Dazu vgl bereits VwGH 20.03.2025, Ra 2024/07/0181.

³⁶ Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz BGBl I 150/2021 idF BGBl I 69/2025.

³⁷ ErwGr 3 RED III.

³⁸ Art 15c Abs 1 UAbs 2 RED III.

³⁹ Art 15c Abs 1 UAbs 2 RED III.

⁴⁰ Art 16f RED III.

öffentlichen Interesse gibt, die von den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden können.⁴¹ Auch hinsichtlich der Änderungen in den Naturschutzgesetzen muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Ziele der Wiederherstellungsverordnung in Geltung bleiben und insgesamt von den Mitgliedstaaten zu erfüllen sind.⁴² Die Wiederherstellungsverordnung sieht in ihrem Art 6 Ausnahmen für erneuerbare Energieanlagen vom in Art 4 statuierten Verschlechterungsverbot vor. Diese beschränken sich jedoch darauf festzuhalten, dass deren Planung, Bau und Betrieb sowie Netzanschluss, Netz und Speicheranlagen als im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Entsprechend Art 4 Abs 14 und 15 ist auch bei Vorliegen eines überragenden öffentlichen Interesses für eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot notwendig, dass keine weniger schädliche Alternativlösung möglich ist. Von diesem zweiten Kriterium können die Mitgliedstaaten Erneuerbaren Projekte ausnehmen, sofern diese einer SUP oder einer UVP unterzogen wurden. Den Mitgliedstaaten steht überdies die Möglichkeit offen, in hinreichend begründeten und spezifischen Umständen die Anwendung der Ausnahmemöglichkeiten auf bestimmte Gebiete oder Technologiearten einzuschränken. Mit Stand April 2026 sind keine solchen Ausnahmen gemäß Art 6 Abs 2 der Verordnung bekannt, die seitens Österreich wahrgenommen wurden. Die Ausnahmemöglichkeit des Art 6 ist also vielfach beschränkt: sie gilt nur außerhalb von Natura 2000 Gebieten und das Kriterium des Nichtvorliegens einer weniger schädlichen Alternativlösung müsste auf gesetzlicher Ebene als Ausnahme explizit festgelegt werden. Die Gesamtziele der Verordnung gelten abgesehen dieser Beschränkungen auch im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energie.⁴³

v. *Andere Materiengesetze*

Neben den durch EU-Richtlinien bereits vordeterminierten Materiengesetzen wirkt sich die RED III aber auch auf Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen aus. Insbesondere gelten mit Art 16a und 16b RED III Fristen für Verfahren, die alle Materiengesetze betreffen. Auch die Konzentration der Verfahren, die Art 16 Abs 1 RED III vorsieht, wirkt sich auf alle Verfahren aus. Dazu zählen in Österreich vor allem das Elektrizitätsrecht, das Gewerberecht und das Raumordnungsrecht.

⁴¹ Art 16f RED III.

⁴² Art 4, 5 Wiederherstellungsverordnung.

⁴³ Art 6 Wiederherstellungsverordnung.

c. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen

Wie bereits unter 2. ausgeführt sind völkerrechtliche Verträge im Sinne der Mezzanintheorie für Sekundärrechtsakte der Union beachtlich. Der Unionsrechtsgesetzgeber muss daher für alle sekundärrechtlichen Grundlagen völkerrechtliche Bestimmungen beachten.

Bei gemischten Abkommen, also völkerrechtlichen Verträgen, die sowohl durch die EU als auch durch Mitgliedstaaten ratifiziert sind, sind die Mitgliedstaaten sowohl über Unionsrecht als auch über nationales Recht an die Bestimmungen gebunden.⁴⁴

Es ist also davon auszugehen, dass der Unionsrechtsgesetzgeber bei Sekundärrechtsakten die völkerrechtlichen Grundlagen miteinbezieht und folglich sind die Sekundärrechtsakte auch entsprechend den völkerrechtlichen Grundlagen auszulegen. Für potenzielle Konflikte hinsichtlich völkerrechtlicher Grundlagen mit Sekundärrecht hat der EuGH primär den Weg der Konvergenz gewählt und hielt in *Kommission/Deutschland*⁴⁵ fest, dass Unionsrecht völkerrechtskonform auszulegen ist. Darüber hinaus erhalten völkerrechtliche Verträge durch ihre Ratifizierung durch die Union den Charakter als „integrierender Bestandteil“ des Unionsrechts und sind dadurch auch in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen unmittelbar gültig.⁴⁶ Daher können völkerrechtliche Rechtsgrundlagen soweit sie unmittelbar anwendbar sind im Konfliktfall auch nationales Recht im Rahmen des unionsrechtlichen Anwendungsvorranges verdrängen.⁴⁷ Die Frage der unmittelbaren Wirkung der jeweiligen Bestimmungen muss jedoch im Einzelfall ermittelt werden, da nicht alle völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen dazu geeignet sind, unmittelbar wirken zu können.⁴⁸ Dies ist jedoch bei gemischten Abkommen allein am Maßstab des Unionsrechts zu prüfen und allfällige nationale Vorbehalte sind für die Geltung der Verträge mittels Unionsrecht unbeachtlich.⁴⁹

Für die Aarhus-Konvention hat der EuGH im Fall *Slowakischer Braunbär* die grundsätzliche Eignung zur unmittelbaren Wirkung der Konvention bejaht, obwohl er im konkreten Fall Art 9 Abs 3

⁴⁴ Schmalenbach in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ (2021) Art 16 AEUV Rz 5.

⁴⁵ EuGH C-61/94, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:1996:313, Rn 52.

⁴⁶ StRsp seit EuGH 07.05.1996, C-181/73, *Haegemann*, ECLI:EU:C:1974:41, Rn 4; EuGH 11.04.2013, C-335/11 und C-337/11, *HK Danmark*, ECLI:EU:C:2013:222, Rn 29.

⁴⁷ Müller, Rechtswirkungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle als Unionsabkommen – Kurzgutachten im Auftrag der Rechtsserviceestelle-Alpenkonvention (2022) 19.

⁴⁸ Schroeder, Grundkurs Europarecht⁷ (2021) § 5 Rn 27; Müller, Unmittelbare und mittelbare Anwendung und Wirkung des Energieprotokolls der Alpenkonvention in Essl/Schmid, Das Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention (2016) 7 (22).

⁴⁹ Ibid.

Aarhus-Konvention nicht zur unmittelbaren Anwendbarkeit geeignet sah.⁵⁰ Auch die Protokolle der Alpenkonvention eignen sich als Unionsabkommen im Umweltbereich für eine unmittelbare Wirkung im nationalen Recht.⁵¹ Für die einzelnen Bestimmungen aus den Durchführungsprotokollen der Konvention ist jeweils zu prüfen, ob sich die jeweiligen Artikel für eine unmittelbare Anwendbarkeit eignen.⁵² Darüber hinaus gilt jedoch, dass auch wenn Bestimmungen nicht für eine unmittelbare Anwendbarkeit geeignet sind, sie jedenfalls eine Wirkung im Rahmen der Interpretation in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union entfalten und insofern für die Auslegung der RED III relevant sind.⁵³ Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist ebenso ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Materie der RED III berührt.⁵⁴ Insbesondere die Bestimmungen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen sind völkerrechtliche Grundlage im Bereich des Biodiversitätsschutzes, die sich inhaltlich in den Bestimmungen der UVP-RL finden.⁵⁵

Für die Interpretation und Umsetzung der RED III sind daher die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge jedenfalls zu beachten. Dazu zählen die Alpenkonvention und die Aarhus-Konvention, deren relevante Bestimmungen und Auswirkungen für die Umsetzung und Anwendung der RED III in der Folge näher beschrieben werden. In bestimmten Konstellationen können die Bestimmungen der Verträge sogar vor österreichischen Gerichten direkt durchgesetzt werden.

i. Grundlagen aus der Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Rahmenvertrag, der 1991 abgeschlossen wurde. Mitgliedstaaten sind Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, die Schweiz, Slowenien und die Europäische Union.⁵⁶ Im Rahmen der Alpenkonvention wurden neun Durchführungsprotokolle beschlossen, bei denen alle 8 Mitgliedstaaten der Rahmenkonvention beigetreten sind mit Ausnahme der EU, die lediglich bei den Protokollen Berglandwirtschaft,

⁵⁰ EuGH 08.03.2011 C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie VLK*, ECLI:EU:C:2011:125, Rn 45.

⁵¹ Vgl. Vorläufig veröffentlichter Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention zum außerordentlichen Verfahren betreffend Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie, ImplAlp/2025/38/6, alpcnv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf (Stand 27.4.2026).

⁵² Müller, Rechtswirkungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle als Unionsabkommen – Kurzgutachten im Auftrag der Rechtsservicestelle-Alpenkonvention (2022) 5.

⁵³ Vgl. dazu Mögele in Streinz, EUV/AEUV³ (2018) Art 216 AEUV Rn 61.

⁵⁴ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, 05.06.1992, 1760 UNTS 79, BGBl 213/1995.

⁵⁵ Ritter/Schaffer, Der Beitrag des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise, ZNR 5/2025, 113.

⁵⁶ Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, Stand der Ratifizierungen, alpcnv.org/de/startseite/konvention/stand-der-ratifizierungen/ (Stand: 27.04.2026).

Bodenschutz, Energie, Tourismus und Verkehr Mitglied ist. Die übrigen Durchführungsprotokolle behandeln Naturschutz, Raumplanung und Entwicklung, Landschaftspflege und Streitbeilegung.

Wie oben ausgeführt gelten die Bestimmungen aus den Protokollen der Alpenkonvention für die Umsetzung der RED III, soweit durch die EU ratifiziert qua Unionsrecht und nationalem Recht und soweit ausschließlich durch Österreich ratifiziert, *qua* nationalem Recht.

Energieprotokoll

Das Energieprotokoll wurde sowohl durch Österreich als auch durch die EU ratifiziert. Daher ist es für die Auslegung der RED III jedenfalls zu beachten. Die Zielsetzung des Protokolls sieht vor, dass eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung von Energie angestrebt werden soll.⁵⁷ Darüber hinaus verweist die Präambel des Protokolls auch darauf, dass die ansässige Bevölkerung im Alpenraum auch in der Lage sein muss, an der Entwicklung in ihrer Region mitzuwirken. Art 2 Abs 2 des Protokolls sieht vor, dass für die Errichtung oder den erheblichen Ausbau von energietechnischer Infrastruktur, also auch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Auch Vorhaben im Bereich der Wasserkraft⁵⁸ und des Energietransportes⁵⁹ sind laut Art 11 des Protokolls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Art 6 Abs 1 des Protokolls sieht darüber hinaus auch vor, dass die Vertragsparteien des Protokolls sich zur bevorzugten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern verpflichten, die unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen erzeugt wurde.⁶⁰

Die Bestimmungen der RED III wonach Anlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten vorbehaltlich eines positiven Screenings keiner UVP unterzogen werden müssen⁶¹ steht daher scheinbar im Widerspruch mit dem Energieprotokoll der Alpenkonvention. Zu erwähnen ist jedoch, dass die RED III Ausnahmemöglichkeiten insbesondere im Bereich der Wasserkraft vorsieht und auch festlegt, dass unter anderem nationale Schutzgebiete und Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden, von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausgenommen werden müssen.⁶²

⁵⁷ Abs 2 der Präambel zum Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Energieprotokoll) BGBl III 237/2002.

⁵⁸ Art 7 Energieprotokoll.

⁵⁹ Art 10 Energieprotokoll.

⁶⁰ Art 6 Abs 1 Energieprotokoll.

⁶¹ Art 15c Abs 1 UAbs 2 RED III.

⁶² Art 15c Abs 1 iii RED III.

Bodenschutzprotokoll

Das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention,⁶³ bei dem sowohl die EU als auch Österreich Vertragsparteien sind, sieht in seinem Art 7 Abs 3 vor, dass im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen insbesondere im Energiebereich dem Bodenschutz ausreichend Rechnung getragen werden muss. Art 9 Abs 1 des Protokolls sieht auch ein Erhaltungsgebot für Hoch- und Flachmoore vor, das im Rahmen der Umsetzung der RED III jedenfalls berücksichtigt werden muss.

Die oben genannte Bestimmung der RED III, wonach UVP-Verfahren nur mehr eingeschränkt verpflichtend sind und die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses⁶⁴ müssen alpenkonventionskonform ausgelegt werden. Art 16f sieht eine Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Vorhaben oder Technologieformen vor, die in diesem Sinne genutzt werden kann. Die Umsetzungen der Bundesländer berücksichtigen diese Ausnahme bereits teilweise bei der Implementierung der RED III in die Landesnaturschutzgesetze.⁶⁵

Naturschutzprotokoll

Österreich hat auch das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention⁶⁶ ratifiziert, die EU jedoch nicht. Art 11 des Protokolls besagt, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern. Die RED III trägt dem Schutz solcher Gebiete im Rahmen des Art 15c Abs 1 Rechnung, indem die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Schutzgebieten nicht erlaubt ist. Hinsichtlich der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses ist im Rahmen der Richtlinie auch eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, um den Bestimmungen der Alpenkonvention entsprechen zu können.⁶⁷

Außerordentliches Überprüfungsverfahren gegen die EU vor dem Einhaltungsausschuss der Alpenkonvention

Mit der Frage der Alpenkonventionskonformität der RED III hat sich auch der Einhaltungsausschuss der Alpenkonvention im Rahmen eines außerordentlichen Überprüfungsverfahrens auseinandergesetzt. Der Antrag auf Überprüfung wurde am 14. April 2023 ursprünglich von CIPRA

⁶³ Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz BGBl 477/1995.

⁶⁴ Art 16f RED III.

⁶⁵ Siehe dazu in Kapitel 6. g. und 7. d.

⁶⁶ Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege BGBl 477/1995.

⁶⁷ Art 16f RED III.

International hinsichtlich der EU-Notfallmaßnahmenverordnung⁶⁸ gestellt und am 27. März 2024 die Ausdehnung der inhaltlichen Überprüfung auf die RED III beantragt. Der Einhaltungsausschuss gewährte in seiner 35. Sitzung die Ausdehnung auf die Bestimmungen der RED III aufgrund der weitgehenden inhaltlichen Überschneidungen zwischen den beiden Rechtsinstrumenten.⁶⁹ Die Stellungnahme der Europäischen Kommission, die im Rahmen des außerordentlichen Überprüfungsverfahrens abgegeben wurde, verweist ebenfalls auf den Mezzaninrang völkerrechtlicher Konventionen im Unionsrecht und führt aus, dass die Mitgliedstaaten die Alpenkonvention, die weder im Text noch in den Erwägungsgründen der RED III erwähnt wird, im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung zu berücksichtigen haben.⁷⁰ In einem vorläufig veröffentlichten Bericht geht der Einhaltungsausschuss darauf ein, dass die Alpenkonvention mittels Mezzanintheorie auch für das Sekundärrecht der Union und insbesondere für dessen Umsetzung in nationales Recht maßgeblich sei.⁷¹ Dabei müssten die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten für Ausnahmen, die die RED III vorsieht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention berücksichtigen.⁷² Dies kann bedeuten, dass bestimmte Gebiete von vorne herein von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen werden und der Geltungsbereich des überragenden öffentlichen Interesses im Anwendungsbereich der Konvention eingeschränkt werden muss.⁷³

ii. *Ergebnisse aus den Verpflichtungen der Alpenkonvention für die Ausgestaltung der RED III Umsetzung*

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Bestimmungen der Alpenkonvention für die Umsetzung der RED III in nationales Recht zu beachten sind. Das kann durch Ausnahmen von relevanten Gebieten aus Beschleunigungsgebieten und durch die Nutzung

⁶⁸ Verordnung (EU) des Rates vom 22. 12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien, ABl L 335/36, 29.12.2022, 36-44 (nicht mehr in Kraft).

⁶⁹ Vorläufig veröffentlichter Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention zum außerordentlichen Verfahren betreffend Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie, ImplAlp/2025/38/6, 4, alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf (Stand: 27.4.2026).

⁷⁰ Stellungnahme der EU-Kommission im Rahmen des außerordentlichen Überprüfungsverfahrens zur Notfallmaßnahmenverordnung und RED III beim Einhaltungsausschuss der Alpenkonvention (2024), Auszug sichtbar in: *Überprüfungsausschuss Alpenkonvention*, Vorläufig veröffentlichter Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention zum außerordentlichen Verfahren betreffend Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie, ImplAlp/2025/38/6, 4 alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf (Stand: 27.04.2026).

⁷¹ Ibid, 6.

⁷² Ibid, 20.

⁷³ CIPRA International, Policy Brief regarding the extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy, ImplAlp/2025/38/6, 5.

der Ausnahmemöglichkeiten von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses umgesetzt werden.⁷⁴ Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß der Alpenkonvention bedingt nicht nur eine inhaltlich genaue Überprüfung der Auswirkungen von Vorhaben auf den Alpenraum, sondern beinhaltet auch den Aspekt der Beteiligungsmöglichkeiten und des Rechtsschutzes für die Öffentlichkeit. Diese sind daher auch maßgeblich für die Umsetzung der RED III zu berücksichtigen. Einige Bundesländer nutzen die Ausnahmen der RED III bereits im Rahmen ihrer landesrechtlichen Umsetzungen und verweisen unter anderem auf die Alpenkonvention als Grund für die Wahrnehmung der Ausnahmen.⁷⁵ Besonders zu beachten ist im Rahmen der RED III Umsetzung auch das Erhaltungsgebot für Hoch- und Flachmoore aus Art 9 Abs 1 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention, da diese Bestimmung innerstaatlich sowohl direkt anwendbar ist als auch einen strengen Schutz von Hoch- und Flachmoore vor dem Eingriff durch erneuerbare Technologien vorsieht.⁷⁶ Eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Regionen, in denen solche Moore noch vorhanden sind, ist nach der Bestimmung höchstwahrscheinlich auszuschließen, da in die Moore ohnehin nicht eingegriffen werden darf und Minderungsmaßnahmen dafür aus naturschutzfachlicher Sicht nicht in Frage kommen.⁷⁷

Die Frage, ob der Unionsrechtsgeber selbst die Alpenkonvention durch mangelnde Berücksichtigung der Alpenkonvention im Rahmen der RED III verletzt hat, ist unter anderem vor dem EuGH anhängig und wird voraussichtlich erst 2027 entschieden.⁷⁸

iii. Relevanz der Aarhus-Konvention für die RED III Umsetzung

Sowohl die EU als auch Österreich sind Mitgliedstaaten der Aarhus-Konvention. Diese ist daher für beide als Vertragsparteien verbindlich. Die RED III erwähnt die Aarhus-Konvention bereits im Rahmen der Erwägungsgründe und führt aus, dass die Bestimmungen der Konvention auch im Rahmen der RED III anwendbar bleiben.⁷⁹ Als Grund dafür wird unter anderem die Steigerung der Akzeptanz von Projekten im Erneuerbaren-Bereich angegeben, die durch Öffentlichkeitsbeteiligung und die Wahrung der Rechte der Öffentlichkeit verbessert werden kann.

⁷⁴ Art 15c und Art 16f RED III.

⁷⁵ Siehe insb Erläuterungen zum Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz LGBl 73/2024.

⁷⁶ Schmid, Alpenkonvention und Moorschutz, RdU 2007, 158; VwGH 28.5.2020, Ra 2019/07/0081.

⁷⁷ Schwienbacher, Hochalpine Moorlandschaften in Österreich - WWF-Studie, (2023), [wwf.at/wp-content/uploads/2023/02/Schwienbacher-2023-Hochalpine-Moore.pdf](https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2023/02/Schwienbacher-2023-Hochalpine-Moore.pdf).

⁷⁸ Rechtsmittel gegen die Entscheidung EuG T-535/23, ÖKOBÜRO/Bankwatch CEE, 12.11.2025, anhängig vor dem EuGH.

⁷⁹ ErwGr 30 RED III.

Ausgangspunkt für die Anwendung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention ist der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit, die Beteiligungs- und Rechtsschutzrechte nach der Konvention innehat.⁸⁰ Dazu zählt laut Konvention die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit (z.B. Nachbar:innen, Gemeinden, Abwasserverbände) oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran.⁸¹ Dies macht auch Umweltorganisationen, als Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, zur Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungen. Dafür können Staaten auch innerstaatlich Voraussetzungen vorgeben, welche Organisationen als Nichtregierungsorganisation im Sinne der Konvention gelten und welche nicht.⁸²

In Österreich gelten die Beteiligungsrechte aus der Aarhus-Konvention für Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G anerkannt sind. Die Kriterien für die Anerkennung nach § 19 Abs 7 UVP-G sind, dass die jeweilige Organisation 100 Mitglieder hat oder, wenn sie als Verband tätig ist, 5 Mitglieder hat, die wiederum jeweils 100 Mitglieder haben. Darüber hinaus muss Zweck der Organisation gemäß den Vereinsstatuten oder der Stiftungserklärung der Umweltschutz sein, Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung vorliegen und ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Umweltschutzbereich nachzuweisen.⁸³

Unterschieden wird in den Rechten nach der Aarhus-Konvention die betroffene Öffentlichkeit für die Beteiligung in Umweltverfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen nach Art 6 Aarhus-Konvention sowie die Öffentlichkeit, die zu Rechtsmitteln nach Artikel 9 Abs 3 Aarhus-Konvention berechtigt ist, wo keine Betroffenheit verlangt wird. Knüpft darüber hinaus das Recht auf Rechtsmittel an eine Parteistellung an, ist diese laut Judikatur des EuGH ebenfalls zu gewähren, sofern das nationale Recht keine Alternative vorsieht.⁸⁴

In den folgenden Abschnitten dieser Studie soll daher auf dieser Basis darauf eingegangen werden, welche Bereiche der Aarhus-Konvention für die Umsetzung der RED III relevant sind und grob umrissen werden, was die einschlägigen Bestimmungen vorsehen.

⁸⁰ Art 2 Abs 5 Aarhus-Konvention.

⁸¹ Art 2 Abs 5 Aarhus-Konvention.

⁸² Ibid., siehe ausführlich dazu auch in Abschnitt 8 dieser Studie.

⁸³ § 19 Abs 6 UVP-G.

⁸⁴ Vgl EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

iv. Grundlagen aus der Aarhus-Konvention zu Planungsverfahren

Nach der Systematik der RED III, die mit ihrem Art 15c mehr Gewicht von Genehmigungsverfahren auf Planungsverfahren verlagert und dann lediglich ein Screening als Abgleich mit dem Ergebnis des Planungsverfahrens verlangt, ist hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen aus der Aarhus-Konvention besonders auf diesen Teil des Verfahrens einzugehen. Insbesondere muss abgegrenzt werden, unter welche der Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Entscheidung im Planungsverfahren – also die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete und Netzinfrastrukturgebiete, die vermutlich mittels Verordnung festgelegt werden – fällt. Art 15d der RED III verpflichtet die Mitgliedstaaten explizit dazu, für die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu sorgen und verweist dazu auch auf Art 6 der SUP-RL. Die Richtlinie stellt damit also auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ab.

Zentrale Bestimmung der Aarhus-Konvention für Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen mit an Entscheidungen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen ist Art 6 der Konvention, der in seinen ersten Absätzen lautet:

„(1) Jede Vertragspartei

a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;

b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;

c) kann – auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist – entscheiden, diesen Artikel nicht auf geplante Tätigkeiten anzuwenden, die Zwecken der Landesverteidigung dienen, wenn diese Vertragspartei der Auffassung ist, daß sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

(2) Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über folgendes informiert:

[...]“

Art 6 bezieht sich in seinem Anwendungsbereich auf Entscheidungen, die in Anhang I der Konvention angeführt sind und Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Tätigkeiten des Anhang I sind im Hinblick auf die RED III Umsetzung nicht relevant, da keine Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Anhang I angeführt sind.⁸⁵ Entscheidungen, die nicht unter Anhang I fallen aber potenziell erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden von Art 6 Abs 1 lit b erfasst und sind in Österreich unter anderem durch die Aufnahme von einigen Anlagentypen und Größen in die Anhänge der UVP-RL und in deren Umsetzung dem UVP-G berücksichtigt.⁸⁶ Diese Vorhaben unterliegen somit einer UVP-Pflicht, die durch die RED III in Beschleunigungsgebieten vorbehaltlich eines positiven Screenings ausgesetzt wird.⁸⁷ Das UVP-G gewährt anerkannten Umweltorganisationen, Nachbar:innen und Bürgerinitiativen Beteiligungs- und Beschwerderechte, in dem es ihnen die Parteistellung zuerkennt und somit Art 6 der Konvention für die UVP implementiert.⁸⁸ Auch im Rahmen von NVP werden die Rechte aus Art 6 der Aarhus-Konvention im Naturschutzrecht mittels Beteiligungs- und Beschwerderechten umgesetzt. Lücken bestehen in Österreich jedoch gerade im Naturschutzrecht, wo auch bei Entscheidungen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen keine Beteiligungs- und Beschwerderechte bestehen, solange die umweltrechtlichen Vorschriften nicht Unionsumweltrecht umsetzen.

Sofern Entscheidungen unter Art 6 der Aarhus-Konvention fallen, sind die Bestimmungen dessen Abs 2-11 für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung an diesen Entscheidungen zu berücksichtigen. Was diese inhaltlich konkret verlangen, wird im nächsten Abschnitt dieser Studie näher ausgeführt. Entscheidungen des Art 6 fallen auch unter die Regelung des Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention, der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen Stelle vorsieht, um die materiell-rechtliche und verfahrensmäßige Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen überprüfen zu können.⁸⁹

Art 7 der Aarhus-Konvention behandelt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken und verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Vorkehrungen zu treffen, dass die Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme in einem transparenten und fairen Rahmen beteiligt wird. Art 7 verweist für die Rahmenbedingungen

⁸⁵ Vgl Anhang I Aarhus-Konvention und Art 3 RED III.

⁸⁶ Vgl Anhänge des UVP-G.

⁸⁷ Art 15c RED III.

⁸⁸ § 19 UVP-G.

⁸⁹ Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention.

der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Abs 3, 4 und 8 des Art 6, die auch auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen, Programmen und Politiken anwendbar sind. Rechtsschutz gegen Entscheidungen, die hinsichtlich Plänen und Programmen des Art 7 getroffen wurden, sind zwar nicht mittels Art 9 Abs 2 anfechtbar, verlangen jedoch als Handlungen mit Umweltbezug eine Rechtsschutzmöglichkeit, die deren Überprüfung anhand des nationalen Umweltrechts sicherstellt.⁹⁰

Grundsätzlich zielt Art 6 auf Entscheidungen über bestimmte Projekte ab und Art 7 auf Pläne, Programme und Politiken mit Umweltbezug. Hinsichtlich der Abgrenzung von Art 6 und Art 7 hielt der Einhaltungsausschuss der Aarhus-Konvention (ACCC) in einer Entscheidung fest, dass Hoheitsakte, die sowohl Plan- als auch Genehmigungswirkungen haben, unter die strengeren Vorgaben des Art 6 für Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz fallen.⁹¹ Dabei stellte das ACCC darauf ab, dass im Fall nicht nur ein allgemeiner Plan festgelegt wurde, sondern im Plan bereits bestimmte Tätigkeiten spezifiziert wurden. In einem anderen Fall hielt das ACCC auch fest, dass ein Plan für eine Deponieeinrichtung in Albanien gerade nicht im Sinne des Art 7 der Aarhus-Konvention auszulegen sei, sondern unter Art 6 falle, weil er bereits die Funktion einer Genehmigung habe, ein Projekt an einer bestimmten Stelle durchzuführen und die grundlegenden Parameter des Projektes festlege.⁹² In diesem Fall verwies das ACCC auch darauf, dass eine Entscheidung, die lediglich grundlegend festlegt, wo eine Aktivität stattfinden soll, aber eine Reihe weiterer Genehmigungsentscheidungen vor dem Beginn der Tätigkeit erforderlich mache, charakteristisch für Art 6 sei.⁹³

Hinsichtlich der Ausweisungsverordnungen für Beschleunigungsgebiete und Netzinfrastrukturgebiete stellt sich anhand der obigen Ausführungen zur Abgrenzung von Entscheidungen unter Art 6 Aarhus-Konvention und Plänen unter Art 7 Aarhus-Konvention also die Frage, welcher Bestimmung zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz diese unterliegen. Im Rahmen der Beschleunigungsgebiete soll bereits auf Planungsebene eine grundlegende Festlegung geeigneter Standorte für bestimmte Technologien erfolgen und die Verwirklichung von Vorhaben in diesen Gebieten auch an bestimmte Bedingungen, also Minderungsmaßnahmen geknüpft werden.⁹⁴ Dagegen soll innerhalb der Beschleunigungsgebiete bei positivem Screening keine Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung mehr stattfinden, weil damit davon

⁹⁰ Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention.

⁹¹ ACCC/C/2004/8 Armenien, Rn 23; Vgl auch ACCC/C/2009/38 Vereinigtes Königreich, Rn 87.

⁹² ACCC/C/2005/12 Albanien, Rn 67.

⁹³ ACCC/C/2005/12 Albanien, Rn 68.

⁹⁴ Art 15c RED III und Art 16a RED III.

ausgegangen wird, dass alle erheblichen Umweltauswirkungen bereits auf Planungsebene miteingefasst wurden.⁹⁵ Bei unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen sieht die RED III regelmäßig einen Rückfall in die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP/NVP vor. Davon können die Mitgliedstaaten laut Art 16 a Abs 4 RED III Windkraft- und PV-Projekte ausnehmen.⁹⁶ Im Planungsverfahren, im Rahmen dessen auch eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss, wird in der Praxis noch nicht absehbar sein, ob Projekte innerhalb des Beschleunigungsgebiets voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen haben und somit einer UVP/NVP unterzogen werden müssen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass in einem Beschleunigungsgebiet Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen verwirklicht werden, die nur der SUP im Rahmen der Gebietsausweisung und dem Screening unterzogen wurden, jedoch keiner anderen Prüfung der Umweltauswirkungen, wenn die Ausnahme des Art 16a Abs 4 RED III, wie in Österreich vorgesehen, genutzt wird. Im Screening soll laut Art 16a Abs 4 RED III nur überprüft werden, ob ein Projekt sich innerhalb der Grenzen des jeweiligen Beschleunigungsgebiets befindet und ob unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorliegen, die durch die SUP noch nicht erfasst wurden. Sofern keine unvorhergesehenen Umweltauswirkungen vorliegen und die Behörde nicht negativ über das Screening entscheidet, soll ein Projekt nach der Maximalfrist als „unter Umweltgesichtspunkten“ genehmigt gelten, sogar ohne eine zusätzliche Verwaltungsentscheidung.⁹⁷ Sofern unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen und keine Rückkehr in die UVP/NVP stattfindet, können Projekte in Beschleunigungsgebieten verwirklicht werden, die lediglich mittels Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen abfedern, jedoch nicht gänzlich verhindern.

Das bedeutet auch, dass im Rahmen der SUP für die Beschleunigungsgebietsausweisung für Projekte, die nach dem Screening keiner UVP/NVP unterzogen werden, eine Genehmigungsentscheidung hinsichtlich der Umweltaspekte getroffen wird. Da ein positives Screening laut Art 16a RED III ein Projekt „unter Umweltgesichtspunkten“ genehmigt, im Rahmen des Screenings jedoch keine tiefgehende Prüfung stattfindet, kann bereits die SUP Genehmigungswirkung entfalten. Insbesondere mit der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Vermutungsregel, dass bei Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsgebieten, die nicht in sensiblen Gebieten nach dem UVP-G liegen, vom Nichtvorliegen unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen auszugehen ist, findet

⁹⁵ Art 15c Abs 1 UAbs 2 RED III.

⁹⁶ Die Regierungsvorlage für ein EABG sieht eine solche Ausnahme in § 10 Abs 4 vor.

⁹⁷ Art 16a Abs 5 RED III.

keinerlei inhaltliche Prüfung der Umweltaspekte mehr nach der SUP statt.⁹⁸ Darüber hinaus werden wie in ACCC/C/2005/12 zu Albanien bereits grundlegende Parameter für die Anlagen in den Gebieten festgelegt: dies geschieht mittels Auswahl der Technologie und Festlegung des Katalogs für Minderungsmaßnahmen. Rechtlich ist die Ausweisung von Beschleunigungs- und Netzinfrastrukturgebieten je nach konkreter Umsetzung in den Mitgliedstaaten jedenfalls unter Art 7 der Aarhus-Konvention einzuordnen, könnte jedoch auch unter Art 6 der Konvention fallen. Das ACCC hielt dazu auch fest, dass insbesondere die rechtlichen Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung relevant für die Einordnung einer Entscheidung unter Art 6 oder Art 7 der Konvention sind.⁹⁹

Die Regierungsvorlage für das EABG legt in ihrem § 10 Abs 4 zum Screening fest, dass ein Rückfall in die UVP/NVP durch das Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen für Windkraftanlagen, PV Anlagen und Netzinfrastuktur vermieden werden kann. Dies führt faktisch dazu, dass die UVP und NVP als Sicherheitsnetz für das Vorkommen unvorhergesehener Umweltauswirkungen entfallen. Hinsichtlich Windkraft und PV ist diese Ausnahme zwar unionsrechtlich gedeckt, soweit zur Erreichung der Ausbauziele notwendig, im Hinblick auf Netzinfrastuktur jedoch überschießend in Bezug auf die RED III. Mit dieser Ausnahmeregelung wird besonders deutlich, dass die Genehmigungsentscheidung für bestimmte Projekttypen in Beschleunigungsgebieten faktisch auf die Ausweisungsverordnung von Beschleunigungs- und Netzinfrastrukturgebieten vorverlagert wird. Gerade hinsichtlich der Umweltauswirkungen, wofür die Aarhus-Konvention Beteiligungs- und Rechtsschutzrechte vorsieht, findet kein Genehmigungsverfahren mehr statt, da die Richtlinie davon ausgeht, dass eine positive Screening-Entscheidung das Vorhaben unter Umweltgesichtspunkten genehmigt.¹⁰⁰ Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung verlangen Art 6 und Art 7 im Wesentlichen dieselben Modalitäten, da Art 7 ohnehin hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Art 6 verweist.¹⁰¹ Unterschiede können sich jedoch hinsichtlich des Rechtsschutzes ergeben.

Sowohl für Beschleunigungsgebiete als auch für Netzinfrastrukturgebiete stellt sich also je nach konkreter Ausgestaltung auf nationaler Ebene die Frage nach der Anwendbarkeit des Art 6 oder Art 7 der Aarhus-Konvention. Der derzeitige österreichische EABG-Entwurf läuft aufgrund seiner naturschutzrechtlich sehr schwachen Ausgestaltung, insbesondere dadurch dass im Screening mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt werden kann und in § 10 Abs 7 der

⁹⁸ § 10 Abs 7 RV 449 BlgNR 28. GP.

⁹⁹ ACCC/C/2006/16 Litauen, Rn 57.

¹⁰⁰ Art 16a Abs 4 RED III.

¹⁰¹ ACCC/C/2005/12 Albanien, Rn 67.

Regierungsvorlage zum EABG eine Vermutungsregel vorgesehen ist, wonach außerhalb schutzwürdiger Gebiete des Anhang 5 der Regierungsvorlage für ein EABG davon ausgegangen wird, dass keine unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, voraussichtlich auf eine Anwendbarkeit des Art 6 der Konvention hinaus. Dies vor allem deshalb, weil die Genehmigungsentscheidung nicht projektspezifisch, sondern bereits im Rahmen des Planungsverfahrens getroffen wird und weitere Genehmigungsschritte nicht notwendig sind. Dies zeigt sich auch in der Bestimmung des Art 16a RED III, die vorsieht, dass ein Vorhaben nach positivem Abschluss des Screenings unter Umweltgesichtspunkten als genehmigt gilt.

Auf den Rechtsschutz hinsichtlich der Planungsentscheidung wird unter 7. im Detail eingegangen.

Screening

Das Screening ist ein durch die RED III neu eingeführtes Instrument, das sich aus der neuen Struktur von Planungs- und Genehmigungsebenen in der Richtlinie ergibt.¹⁰² Im Screening soll überprüft werden, ob ein Projekt innerhalb eines ausgewiesenen Beschleunigungs- oder Netzinfrastrukturgebiets voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die nicht durch Minderungsmaßnahmen, die bereits in der Ausweisungsverordnung für das Gebiet festgelegt wurden, abgemildert werden können.¹⁰³ Wenn erhebliche Umweltauswirkungen bestehen bleiben, die unvorhergesehen sind – also im Rahmen der Ausweisung der Gebiete nicht berücksichtigt wurden – dann sieht Art 16a Abs 4 einen Rückfall in UVP und NVP vor, im Rahmen derer die verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen im üblichen Verfahren geprüft werden. Art 16a Abs 4 erlaubt eine Ausnahme vom Rückfall in UVP und NVP für Windkraft- und Photovoltaikprojekte, sofern dies mit der Notwendigkeit des Erreichens der nationalen Energie- und Klimaziele begründet werden kann. Wenn diese Ausnahme in Anspruch genommen wird, müssen für Projekte mit erheblichen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen zwar Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlungen vorgesehen werden.¹⁰⁴ Dafür ist in der Richtlinie kein separates Verfahren vorgesehen, angesichts der kurzen Dauer des Screenings mit lediglich 30 bzw. 45 Tagen jedoch nicht davon auszugehen, dass Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bereits im Rahmen des Screenings festgelegt werden können. Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei Entscheidungen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen und

¹⁰² Art 16a Abs 4 und 5 RED III.

¹⁰³ Art 16a Abs 4 RED III.

¹⁰⁴ Art 16a Abs 5 RED III.

umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken vorgesehen.¹⁰⁵ Um die Rechte der Öffentlichkeit an solchen Entscheidungen mit voraussichtlichen erheblichen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen zu wahren muss die betroffene Öffentlichkeit, da eben keine UVP oder NVP stattfindet zumindest im Rahmen des anschließenden Verfahrens zur Festlegung der Maßnahmen beteiligt werden. Im Screening selbst wird ermittelt, ob erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorliegen und muss somit zwar keine Beteiligung stattfinden, jedoch Rechtsschutz dagegen möglich sein, um den Anforderungen der Art 6 und Art 9 der Aarhus-Konvention Rechnung zu tragen.¹⁰⁶

Sollten die Mechanismen zur Öffentlichkeitsbeteiligung - wie in der Regierungsvorlage - nicht ausreichend vorgesehen werden, ist eine Schließung der Lücken durch den EuGH im Lichte seiner ständigen Rechtsprechung wahrscheinlich.¹⁰⁷ Insbesondere bei Nichterfüllung der Standards zu Öffentlichkeitsbeteiligung aus der Aarhus-Konvention, die nachfolgend dargelegt werden, und dem Ausschluss der Öffentlichkeit aus den vereinfachten Verfahren und Anzeigeverfahren, drohen unionsrechtliche Konsequenzen.

v. *Grundlagen aus der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren*

Die RED III sieht nicht nur ein neues System hinsichtlich Planung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und Ausnahmen von Prüfpflichten vor, sondern sieht auch für reguläre Genehmigungsverfahren außerhalb von Beschleunigungs- und Netzinfrastrukturgebieten besondere Privilegierungen vor.¹⁰⁸ Auch hinsichtlich dieser Verfahren sind die Bestimmungen der Aarhus-Konvention relevant. Insbesondere Art 6 der Konvention, der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen vorsieht, ist für die Genehmigungsverfahren einschlägig.¹⁰⁹

Die RED III sieht bei Genehmigungsverfahren in ihrem Art 16 einige grundsätzliche Regelungen vor, die diese beschleunigen sollen. Die Behörde muss künftig die Vollständigkeit von Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von

¹⁰⁵ Art 6 und Art 7 Aarhus-Konvention.

¹⁰⁶ Ritter, Die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit in der Umsetzung der RED III, RdU 5b/2025, 90.

¹⁰⁷ Vgl. EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

¹⁰⁸ Art 16, 16b RED III.

¹⁰⁹ Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-Konvention.

45 Tagen nach Eingang des Antrags bestätigen oder diesen unverzüglich auffordern einen vollständigen Antrag einzureichen.¹¹⁰ Darüber hinaus sieht die RED III vor, dass in Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erledigt werden, das im jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung steht.¹¹¹ In den Art 16a und 16b der Richtlinie werden Fristen für die Höchstdauer von Verfahren festgelegt. In diesem Zusammenhang findet sich auch die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung der angemessenen Ressourcen, um für qualifiziertes Personal, Fortbildung und die Umschulung der zuständigen Behörden sorgen zu können.¹¹²

Die Beschleunigungsbestimmungen in Genehmigungsverfahren sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu deutlich schnelleren Genehmigungen verhelfen, müssen inhaltlich jedoch die Standards des bestehenden Unionsrechts wahren. Ausnahmen von UVP und NVP bestehen ausschließlich für Anlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten. In Hinblick auf die Rechte aus Art 6 Aarhus-Konvention bedeutet dies eine unveränderte Gültigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung an diesen Verfahren.¹¹³ Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durch Verfahrensverkürzungen einschränken oder gänzlich aus Verfahren ausklammern. Die RED III legt Abweichungen vom geltenden Unionsumweltrecht ausschließlich in klaren Grenzen fest und erfasst darin explizit nicht die Rechte aus der Aarhus-Konvention, sondern erwähnt diese sogar in den Erwägungsgründen der Richtlinie und in Art 15d.¹¹⁴

vi. Grundlagen aus der Aarhus-Konvention zu Rechtsschutz

Rechtsschutz als eine der drei Säulen der Aarhus-Konvention soll dazu dienen, dass die betroffene Öffentlichkeit die Einhaltung prozeduraler Garantien und die Einhaltung des nationalen Umweltrechts¹¹⁵ auch auf dem gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Weg einfordern kann.

Die zentrale Rechtsschutzbestimmung der Aarhus-Konvention ist deren Artikel 9, der in drei Absätzen die Dimensionen des Rechts auf Rechtsschutz festlegt. Absatz 1 legt Rechtsschutz hinsichtlich Umweltinformationen fest, der für die RED III nicht unmittelbar relevant ist. Art 9 Abs 2

¹¹⁰ Art 16 Abs 1 RED III.

¹¹¹ Art 16 Abs 6 RED III.

¹¹² Art 16 Abs 7 RED III.

¹¹³ Siehe dazu auch die Anwendung der Rechte aus der Aarhus-Konvention durch den EuGH bei Rechtsakten, die nicht in einer expliziten Bestimmung dazu verpflichtet: EuGH 08.03.2011, C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, ECLI:EU:C:2011:125; EuGH 20.12.2014, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

¹¹⁴ ErwGr 30 der RED III.

¹¹⁵ Dazu zählt durch die Umsetzung oder unmittelbare Anwendbarkeit auch das Unionsumweltrecht.

der Konvention gewährt der betroffenen Öffentlichkeit das Recht Entscheidungen, die unter Art 6 der Konvention fallen (also Entscheidungen, die potenziell erhebliche Umweltauswirkungen haben) hinsichtlich prozeduraler und inhaltlicher Rechtmäßigkeit vor einem Gericht oder einer unabhängigen Verwaltungsbehörde überprüfen zu lassen. Art 9 Abs 2 ist hinsichtlich der Verfahren mit RED III-Relevanz insbesondere im Rahmen der UVP-RL, FFH-RL, VSch-RL und WRRL verwirklicht, indem diese Richtlinien bei Umweltprüfungen Beschwerderechte der betroffenen Öffentlichkeit beinhalten. Obwohl nicht in allen Richtlinien explizit festgelegt, hat der EuGH durchgehend judiziert, dass eine Anwendbarkeit der Überprüfungsrechte auf nationaler Ebene besteht.¹¹⁶

Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention gewährt als breiteste Rechtsschutzbestimmung ein Recht auf Überprüfung der Handlungen oder Unterlassungen von Behörden und Privaten, die gegen nationales Umweltrecht verstoßen. Diese Bestimmung ist breit auszulegen und umfasst auch die Anfechtung von Plänen und Programmen.¹¹⁷ In Österreich wurde das Anfechtungsrecht für umweltrelevante Pläne und Programme bisher ausschließlich im IG-L umgesetzt¹¹⁸ und ist darüber hinaus bisher durch direkte Anwendung des Unionsrechts durch Höchstgerichte angewendet worden.¹¹⁹

Planungsebene

Hinsichtlich der RED III ist Rechtsschutz sowohl auf Planungs- als auch auf Genehmigungsebene relevant. In einem ersten Schritt müssen die Ausweisungsrechtsakte für Beschleunigungs- und Netzinfrastrukturgebiete¹²⁰ für die Öffentlichkeit anfechtbar sein. Das bedeutet, dass diese im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens auf ihre Vereinbarkeit mit dem nationalen Umweltrecht überprüft werden können. Wie bereits unter 5. c. iv. ausgeführt, kann es von der tatsächlichen Ausgestaltung der Beschleunigungs- und Netzinfrastrukturgebiete und der zugehörigen Regelungen abhängen, ob diese nur als Pläne und Programme unter Art 7 Aarhus-Konvention oder gar als Entscheidungen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen nach Art 6 Aarhus-Konvention angesehen werden müssen. Für den Rechtsschutz nach Artikel 9

¹¹⁶ Vgl. EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987; konkreter dazu siehe auch unter Kapitel 7. c.

¹¹⁷ Siehe dazu genauer unter 7. b.

¹¹⁸ Nach der Entscheidung VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074 novellierte der Gesetzgeber das IG-L in § 9a Abs 1a mit einem Antragsrecht für Umweltorganisationen auf Überprüfung des Luftreinhalteprogramms.

¹¹⁹ EuGH 20.12.2014, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987; VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162.

¹²⁰ Voraussichtlich werden diese mittels Verordnungen ausgewiesen, siehe dazu die landesrechtlichen Umsetzungen in Österreich: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz [LGBL 49/2010](#), Zweites Tiroler Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz LGBL 72/2025.

hat dies inhaltlich keine Auswirkungen, da Art 9 Abs 3 ohnehin als Auffangtatbestand für die Rechtsschutzrechte des Art 9 Abs 2 fungiert.¹²¹ Aus rechtlicher Sicht eindeutig ist, dass zumindest Art 9 Abs 3 hinsichtlich der Ausweisungsverordnungen anwendbar sein muss, da dieser eine Anfechtung aller Handlungen oder Unterlassungen, die gegen nationales Umweltrecht verstoßen, festlegt. Eine Anfechtung von Unterlassungen kennt die österreichische Rechtsordnung bisher nicht, weshalb hierzu bisher auch keine Fälle auf nationaler Ebene entschieden wurden. Dass also die Unterlassung der Ausweisung bzw. nicht ausreichende Ausweisung von Beschleunigungs- oder Netzinfrastrukturgebieten mittels Art 9 Abs 3 in Österreich möglich sein wird, ist unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist ein Nachweis, dass die mangelnde Ausweisung von Gebieten, die Vorhaben mittels Ausnahmen von Umweltprüfungen privilegieren, voraussichtlich schwer möglich. Bejaht man allerdings die Relevanz der Gebietsausweisung für den wirksamen Umweltschutz und liegt somit eine umweltrelevante Unterlassung nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention vor, ist aus völkerrechtlicher Sicht denkbar, dass dies rechtlich eingefordert werden kann.

Relevant dazu ist insbesondere auch die Judikatur des VwGH zu UVP- und NVP-Antragsrechten in Materienverfahren, im Rahmen derer die betroffene Öffentlichkeit mangels anderer Möglichkeiten für Rechtsmittel in anderen Materienverfahren Umweltprüfungen beantragen kann, weil sonstige Wege zur Rechtsdurchsetzung versperrt bleiben.¹²²

Screening

Rechtsschutz gemäß Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention ist auch bezüglich der Screening-Entscheidungen nach Art 16a Abs 4 RED III vorzusehen. Bei einer Entscheidung, die feststellt, dass voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen und deshalb eine UVP oder NVP durchgeführt werden muss ist aus Umweltschutzgesichtspunkten keine Rechtsschutzmöglichkeit notwendig. Die Umweltaspekte des Vorhabens werden bei einer negativen Screening-Entscheidung ohnehin im weiterführenden Verfahren behandelt, in dem sowohl Öffentlichkeitsbeteiligung als auch Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit gewährleistet wird.¹²³ Bei einer positiven Screening-Entscheidung,¹²⁴ in der festgestellt wird, dass ein Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet ist und voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen

¹²¹ *Wagner/Bergthaler*, Grundlagenstudie zur Aarhus-Konvention (2017) 18.

¹²² Vgl VwGH 22.05.2025, Ra 2023/10/0330; *Schamschula*, Der Prozess um die Naturverträglichkeitsprüfung, RdU 2025/229, 247.

¹²³ § 19 UVP-G; Bestimmungen zur NVP in den Landesnaturschutzgesetzen; *Wagner/Ecker*, Naturverträglichkeitsprüfung (2019) 67.

¹²⁴ Nach der Richtlinie muss dafür zwar keine gesonderte Verwaltungsentscheidung ergehen, im österreichischen Verwaltungsrecht wird hierfür jedoch eine Entscheidung mittels Bescheid notwendig sein.

nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und deshalb keiner weiteren Umweltprüfung mehr unterzogen werden muss,¹²⁵ ist der Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 jedoch vorzusehen.

In der österreichischen Rechtsordnung ist daher wegen der Struktur des Verwaltungsrechts, das eine Beschwerde nur gegen einen rechtswirksamen Bescheid zulässt, eine Bescheiderlassung für die Entscheidung vorzusehen, um den Anforderungen der Aarhus-Konvention nach einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit zu entsprechen.¹²⁶ Die Option, dass ein Vorhaben als unter Umweltsichtspunkten auch ohne Verwaltungsentscheidung im Rahmen des Screenings als genehmigt gilt, kann derzeit also in Österreich verfassungsrechtlich nicht so umgesetzt werden, dass sie der Aarhus-Konvention entspricht.

Genehmigungsebene

Für Verfahren, deren Struktur und Dauer durch die RED III mittels den Art 16 und Art 16a geändert werden soll, gelten die Rechtsschutzrechte aus der Aarhus-Konvention wie bereits davor uneingeschränkt. Die Richtlinie greift keinesfalls in das bestehende System des Rechtsschutzes ein, sondern betont in ihren Erwägungsgründen sogar die Geltung der Aarhus-Konvention.¹²⁷ Im starken Kontrast dazu sieht die Regierungsvorlage für ein EABG in ihren §§ 27-29 jedoch neuartige vereinfachte Verfahren und Anzeigeverfahren für Erneuerbaren-Anlagen vor, in denen Beteiligungs- und Beschwerderechte der Öffentlichkeit gänzlich ausgeschlossen werden. Dies ist jedenfalls mit der Aarhus-Konvention unvereinbar.

¹²⁵ Art 16a Abs 5 RED III.

¹²⁶ Art 130 B-VG; Theoretisch erlaubt die Aarhus-Konvention auch eine Erfüllung der Rechte aus der Konvention durch eine nicht-gerichtliche unabhängige Instanz, eine solche Konstruktion gibt es in Österreich jedoch nicht.

¹²⁷ ErwGr 30 RED III.

5. Beteiligung

Nach einem Grundlagenüberblick über die völkerrechtlich relevanten Beteiligungsrechte und deren Einschlägigkeit im Rahmen der RED III unter 5. c. iii. soll im Folgenden detailliert auf die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der RED III eingegangen werden. Dafür werden die SUP-RL, Aarhus-Konvention und das national einschlägige Recht analysiert und darauf Schlussfolgerungen für die RED III Umsetzung und Anwendung gezogen.

a. Detaillierte Vorgaben aus der Aarhus-Konvention für Beteiligung

Wie bereits unter 5. c. iii beschrieben, sind die Art 6 und 7 der Aarhus-Konvention für die Öffentlichkeitsbeteiligung relevant.¹²⁸ Die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung werden in Art 6 Abs 2-9 der Konvention festgelegt, wobei die Kriterien der Abs 3, 4 und 8 auch auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 7 Aarhus-Konvention angewendet werden müssen. Hinsichtlich der Beschleunigungs- und Netzinfrasturkturgebiete sind Art 6 bzw Art 7 der Aarhus-Konvention einschlägig und für Genehmigungsverfahren mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist Art 6 maßgeblich.¹²⁹

Ansatzpunkt für die wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus-Konvention ist die frühzeitige Information der betroffenen Öffentlichkeit über umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Art 6 Abs 2 verlangt dafür je nach Zweckmäßigkeit eine öffentliche Bekanntmachung oder eine Bekanntmachung gegenüber Einzelnen in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise über die Details des Verfahrens¹³⁰ oder die erforderlichen Informationen.¹³¹

Generell gilt auch, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Behörde selbst durchgeführt werden muss und insbesondere nicht auf Projektwerbende oder Private ausgelagert werden darf.¹³² Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit ist selbstverständlich dennoch sinnvoll und kann vorerst auch ohne Beteiligung von Behörden erfolgen, etwa durch Diskussionen, Informationsschreiben und -veranstaltungen.

¹²⁸ Zur Abgrenzung und jeweiligen Anwendbarkeit der Bestimmungen auf das System der RED III siehe Kapitel 5. c. iv.

¹²⁹ Siehe dazu genauer unter 5. c. iv.

¹³⁰ Art 6 Abs 2 i-vi Aarhus-Konvention.

¹³¹ Art 7 1. Satz Aarhus-Konvention.

¹³² Vgl ACCC/C/2009/37 Belarus.

Beteiligung muss gerade in Planungsverfahren nach der Aarhus-Konvention frühzeitig erfolgen, damit noch eine wirksame Einflussnahme auf das Ergebnis des Plans möglich ist. Das heißt vor allem, dass im Verfahren faktisch noch keine Entscheidung getroffen wurde und eine tatsächliche Berücksichtigung von Vorbringen der Öffentlichkeit noch möglich ist.¹³³

Auch die betroffene Öffentlichkeit muss gemäß Art 6 Abs 6 der Aarhus-Konvention in Verfahren gem Art 6 ermittelt werden. Bei umweltrelevanten Plänen und Programmen gibt es jedoch keine spezifische Bestimmung zur Pflicht zur Ermittlung der betroffenen Öffentlichkeit, weil die generelle Öffentlichkeit beteiligt werden muss.¹³⁴

Darüber hinaus muss ein angemessener zeitlicher Rahmen für die verschiedenen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt werden, damit ausreichend Zeit für effektive Beteiligung zur Verfügung steht.¹³⁵ Dabei geht es auch darum, dass für die beteiligte Öffentlichkeit ausreichende Vorbereitungszeit und Zeit für die Einbringung von Stellungnahmen vorhanden ist. Wieviel Zeit hierbei eingeplant werden muss, ist vor allem von der Größe und dem Standort des Vorhabens abhängig.¹³⁶ Hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete wird der notwendige Zeitrahmen für Öffentlichkeitsbeteiligung stark variieren, je nach Größe, Technologie, Standort, betroffener Schutzgüter und Ausgestaltung des Gebiets.¹³⁷ Gerade da die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planungsverfahrens eine zentrale Rolle spielt und auch die Projektebene miteinbeziehen muss, sind großzügige Zeiträume essenziell, um die Rechte der Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus-Konvention zu wahren. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die Öffentlichkeit allenfalls entsprechende eigene Gutachten vorlegen können muss – etwa um bestehenden Gutachten zu widersprechen.¹³⁸

Zentrales Kriterium für eine Aarhus-konforme Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung.¹³⁹ Dies bedeutet laut dem Einhaltungsausschuss der Aarhus-Konvention, dass im Rahmen einer Abwägung die Ergebnisse der

¹³³ Vgl dazu auch: ACCC/C/2009/44 Belarus zur Frage, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Antragstellung noch frühzeitig genug ist.

¹³⁴ Art 7 Aarhus-Konvention.

¹³⁵ Art 6 Abs 3 Aarhus-Konvention.

¹³⁶ Vgl ACCC/C/2007/22 Frankreich wo in der gegebenen Fallkonstellation eine sechswöchige Frist als angemessen angenommen wurde.

¹³⁷ Es könnte Beschleunigungsgebiete geben, die sich ausschließlich auf versiegelte und künstliche Flächen beschränken und dadurch wenig Komplexität aufweisen und andererseits auch Beschleunigungsgebiete in ökologisch sensibleren Gebieten für invasive Technologien wie Wasserkraft.

¹³⁸ Vgl das Erfordernis der Erwidern auf „gleicher fachlicher Ebene“, VwGH 16.02.2017, Ra 2016/05/0026.

¹³⁹ Art 6 Abs 8 Aarhus-Konvention – „Berücksichtigungspflicht“

Öffentlichkeitsbeteiligung so berücksichtigt werden müssen, dass sie das Endergebnis auch tatsächlich noch beeinflussen können und ernsthaft zur Kenntnis genommen werden.¹⁴⁰ Ein Beispiel dafür ist die Berücksichtigung ernsthafter Sorgen der Öffentlichkeit zur Gefährdung einer bestimmten Tierart im Fall ACCC/C/2012/68 betreffend EU und Vereinigtes Königreich.

Diese ernsthafte Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung muss im Rahmen der Entscheidung¹⁴¹ die Art und Weise wie diese Berücksichtigung erfolgt ist erkennen lassen.¹⁴² Im Rahmen der SUP bedeutet dies, dass am Ende der Entscheidung erklärt werden muss, wie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingeflossen sind. Im Falle einer zu kurzen Zeitspanne zwischen dem Einholen der Meinung der Öffentlichkeit und der Entscheidung ist der Einhaltungsausschuss der Aarhus-Konvention auch bereits davon ausgegangen, dass die Bedenken der Öffentlichkeit nicht ausreichend berücksichtigt wurden.¹⁴³

Die Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung können laut EuGH grundsätzlich auch zur Aufhebung einer Entscheidung oder eines Plans führen, wenn die Beteiligung eine Auswirkung auf die Entscheidung gehabt hätte, da es sich dabei um Verfahrensfehler im Rahmen des Entscheidungsverfahrens oder Planungsverfahrens handelt.¹⁴⁴ In Österreich legen die Höchstgerichte an die Aufhebung von Entscheidungen wegen Beteiligungsmangel einen hohen Maßstab und verlangen dafür bisher konkrete Auswirkungen auf das Verfahrensergebnis.¹⁴⁵ Für die Beteiligung von Parteien in Genehmigungsverfahren sind die verfahrensrechtlichen Maßstäbe zu übergangenen Parteien anzuwenden.¹⁴⁶

b. Detaillierte Vorgaben aus der SUP-RL für Beteiligung

Die RED III nimmt für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete und Netzinfrastrukturgebiete ausdrücklich auf die SUP-RL¹⁴⁷ Bezug und legt fest, dass für eine zulässige Ausweisung als Gebiet

¹⁴⁰ Vgl die Formulierung „seriously consider“ in diesem Zusammenhang in ACCC/C/2008/24 Spanien.

¹⁴¹ Also im Bescheid oder in der zusammenfassenden Bewertung der SUP.

¹⁴² ACCC/C/2006/16 Litauen.

¹⁴³ ACCC/C/2004/3 Ukraine.

¹⁴⁴ EuGH 08.02.2012, C-41/11, *Inter Environnement-Wallonie*, ECLI:EU:C:2012:103.

¹⁴⁵ Vgl dazu VwGH 15.10.2020, Ra 2019/04/0021 ua, siehe jedoch die Beschränkung durch EuGH 15.10.2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683, wo der EuGH ausführt, dass der Nachweis, das keine Auswirkungen auf das Ergebnis der angefochtenen Verwaltungsentscheidung gegeben sind, nicht allein dem Bf aufgebürdet werden darf.

¹⁴⁶ *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht* (2023) 90.

¹⁴⁷ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABL L 197, 30-37.

nach der Richtlinie eine SUP durchgeführt werden muss.¹⁴⁸ Art 6 der SUP-RL enthält die Verpflichtung zu Konsultationen mit der Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung eines Plans und Programms. Die Öffentlichkeit nach der SUP-RL ist parallel zur Aarhus-Konvention grob definiert und enthält Personen und Organisationen, die vom Entscheidungsprozess gemäß der Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich davon betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen wie Umweltschutzorganisationen – die genaue Festlegung der Öffentlichkeit wird jedoch den jeweiligen Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht überlassen.¹⁴⁹ Anknüpfungspunkt für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist die Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit nach der Richtlinie, indem der Umweltbericht als erster Schritt zugänglich gemacht werden muss.¹⁵⁰ Der Umweltbericht muss, unter anderem, um eine sinnvolle Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen zu können, die in der SUP-RL vorgesehenen Angaben enthalten und vor allem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans und vernünftige Alternativen enthalten.¹⁵¹ Die Konsultation der Öffentlichkeit hat darauf frühzeitig und effektiv stattzufinden und es muss zumindest eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt werden, wobei Einzelheiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs 5 durch die Mitgliedstaaten festzulegen sind. Maßgeblich für die Festlegung innerhalb der Mitgliedstaaten ist die Aarhus-Konvention, deren Bestimmungen die Mitgliedstaaten bei Umsetzung der Richtlinie jedenfalls beachten müssen.¹⁵²

c. Grundlegende Vorgaben aus dem nationalen Recht hinsichtlich Beteiligung vor Umsetzung der RED III

Planungsverfahren

Die unter a. und b. beschriebenen Anforderungen an die Beteiligung in Planungsverfahren gelten für das nationale österreichische Recht und sind national umzusetzen. Es gibt in Österreich auf Ebene der Planungsverfahren keine einheitliche Rechtsgrundlage, die Strategische Umweltprüfungen und Beteiligungsmöglichkeiten bei umweltrelevanten Plänen, Programmen und Politiken vorsieht. Vielmehr finden sich die Regelungen in den einzelnen Rechtsgrundlagen, vor allem auf Ebene des Landesrechts.

¹⁴⁸ Art 15c, Art 15e RED III.

¹⁴⁹ Art 6 Abs 4 SUP-RL.

¹⁵⁰ Art 6 Abs 1 SUP-RL.

¹⁵¹ ErwGr 14 SUP-RL.

¹⁵² Siehe dazu unter 5. C., Geltung von Völkerrecht im Mezzaninrang.

Maßgeblich für die Umsetzung der RED III hinsichtlich Planung ist vor allem das Raumordnungsrecht, das gem Art 15 B-VG in die Kompetenz der Bundesländer fällt und von den jeweiligen Raumordnungsgesetzen abgedeckt wird. Für Raumordnungsprogramme sind üblicherweise öffentliche Auflagen mit Stellungnahmerechten für die Öffentlichkeit, die nicht notwendigerweise betroffen sein muss, vorgesehen.¹⁵³ Dabei findet ein schriftliches Verfahren statt und ist im Steiermärkischen ROG auch vorgesehen, dass im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichtes, wenn eine SUP durchgeführt wurde, die Beachtung der eingegebenen Stellungnahmen in der Erlassung des Plans berücksichtigt werden müssen.¹⁵⁴ In Kärnten gibt es auf Landesebene ein eigenes Umweltplanungsgesetz, in dem die zu beachtenden Vorschriften für SUP für Pläne und Programme festgelegt sind.¹⁵⁵ Ein Konsultationsverfahren ist in § 8 des Gesetzes festgelegt und sieht ein schriftliches Stellungnahmeverfahren vor, im Rahmen dessen sich die Öffentlichkeit äußern darf. Generell regeln die meisten Bundesländer die Vorgaben für SUP und Öffentlichkeitsbeteiligung in den Materiengesetzen und keinen übergreifenden SUP-Gesetzen. Dabei ist üblicherweise eine Verpflichtung zur Auflage des Umweltberichtes und eine Stellungnahmefrist von 6 Wochen vorgesehen. Es handelt sich dabei jedenfalls um die Mindestvariante der Beteiligung im Rahmen von SUPs und muss im Lichte der Entscheidungspraxis des Einhaltungsausschusses der Aarhus-Konvention auch hinterfragt werden, ob diese Mindeststandards bei jeder Art von Vorhaben ausreichen können. Gerade bei SUP zu sehr komplexen Themen, wie der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, bei denen es oft um zentrale Standortfragen geht und bereits vor Kenntnis von Projekten sehr konkrete Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, ist eine sechswöchige Frist ein zu kurzer Zeitraum, um sich mit den Inhalten des Umweltberichts auseinanderzusetzen, Minderungsmaßnahmen kritisch zu bewerten und Beteiligungsmöglichkeiten qualitativ gut zu nutzen.

Auf konkrete Aspekte der teilweise bereits umgesetzten Bestimmungen für Beschleunigungsgebiete in den Bundesländern wird in Punkt g. eingegangen.

Genehmigungsverfahren

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren, die die RED III hinsichtlich Beteiligungsrechten außerhalb von Beschleunigungsgebieten nicht abändert, gelten unverändert die nationalen rechtlichen Grundlagen aus dem UVP-G und den Landesnaturschutzgesetzen. Im UVP-G erhalten

¹⁵³ Vgl dazu § 24 Abs 5 und 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl 3/2015 idF LGBl 104/2025; § 33 Abs 4 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 LGBl 114/1993 idF LGBl 48/2025; § 5a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 LGBl 49/2010 idF 20/2026.

¹⁵⁴ § 5d Stmk ROG.

¹⁵⁵ Kärntner Umweltplanungsgesetz LGBl 53/2004 idF LGBl 11/2016.

Nachbar:innen, Umweltschutzverbänden, anerkannte Umweltorganisationen und Bürger:inneninitiativen Parteienrechte und können sich vorbehaltlich der Abgabe von Einwendungen am erstbehördlichen Verfahren und auch am Beschwerdeverfahren beteiligen.¹⁵⁶ Dabei gelten sie als Parteien iSd § 8 AVG und halten dementsprechende Rechte wie Akteneinsicht, Stellungnahmerechte und Beschwerderechte inne.

Im Rahmen der Naturschutzgesetze hat die betroffene Öffentlichkeit durchgehend auf Unionsumweltrecht beschränkte Beteiligungsrechte. Hintergrund ist die Durchsetzbarkeit dieser Rechte aus Art 6 Aarhus-Konvention mittels Unionsrecht, solange die Grundlage der relevanten umweltrechtlichen Bestimmungen Unionsrecht ist.¹⁵⁷ Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Beteiligungsrechte im Naturschutzrecht eine Umsetzungslücke von Art 6 der Aarhus-Konvention.¹⁵⁸ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Regierungsvorlage für ein EABG in ihren §§ 28-30 Änderungen hinsichtlich Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie vorsieht und damit Beteiligungs- und Beschwerderechte stark abschwächt. Darin werden eigene Verfahrensarten vorgesehen, die Beteiligungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit ganz ausschließen und somit, sofern es sich um Projekte mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen nach Art 6 Abs 1 lit b der Aarhus-Konvention handelt, rechtswidrig sind.¹⁵⁹ Diese Änderungen sind nach der RED III nicht geboten und führen voraussichtlich sogar zu Verletzungen des Unionsumweltrechts.¹⁶⁰

d. Vorgaben aus der RED III hinsichtlich Beteiligung

Zentrale Bestimmung aus der RED III für Beteiligung ist Art 15d Abs 1, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten für die Ausweisung von in Art 15c Abs 1 Unterabsatz 1 genannten Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Art 6 der SUP-Richtlinie die Öffentlichkeit im Rahmen der SUP beteiligen müssen und in diesem Zusammenhang auch die betroffene bzw. voraussichtlich betroffene Öffentlichkeit ermitteln müssen. Im Erwägungsgrund 28 der Richtlinie wird darüber hinaus darauf eingegangen, dass die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der SUP frühzeitig beteiligt werden muss. Aus der Bestimmung geht klar hervor, dass maßgebliche Rechtsgrundlage

¹⁵⁶ § 19 UVP-G.

¹⁵⁷ Vgl. EuGH 20.12.2014, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

¹⁵⁸ *Wagner/Bergthaler*, Grundlagenstudie zur Aarhus-Konvention, 30.

¹⁵⁹ §§ 28-30 RV 449 BlgNR 28. GP.

¹⁶⁰ Siehe dazu genauer unter Punkt g dieses Kapitels.

für die Beteiligung Art 6 der SUP-RL darstellt und insofern auch nicht von diesem Standard abgewichen wird.

Art 15d Abs 2 der RED III sieht als neuartige Bestimmung auch vor, dass die Mitgliedstaaten die Beteiligung lokaler Gemeinschaften an Projekten im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen generell fördern sollen und damit Akzeptanz für diese Vorhaben erzeugt werden kann. Dabei wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Aarhus-Konvention verwiesen.¹⁶¹ Diese Bestimmung ist weit gefasst und allgemein gehalten und kann sich auf verschiedene Phasen der Projektplanung- und Umsetzung beziehen. Dabei ist sowohl an starke Beteiligungsrechte im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu denken als auch an Beteiligung schon im Planungsprozess von Beschleunigungsgebieten und Netzinfrastrukturgebieten. Darüber hinaus können auch finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten, wie die Energiewendebeteiligung der Gemeinden darunter subsumiert werden.¹⁶²

Über den Art 15d und die Erwägungsgründe hinaus nimmt die RED III keinen expliziten Bezug zu Beteiligungsrechten. Sie stellt weder gehobene Standards an bestehende Beteiligungsrechte, noch schränkt sie Beteiligungsrechte direkt ein. Durch den Entfall von UVP und NVP ergeben sich in bestimmten Konstellationen in Beschleunigungsgebieten Einschränkungen der Beteiligungsrechte in ihrer üblichen Ausgestaltung. Da die RED III die Aarhus-Konvention explizit beachtet¹⁶³ und die darin enthaltenen Rechte in Geltung bleiben, müssen diese für die Umsetzung der RED III in anderer Form, durch Beteiligung an Planungs- und Screeningprozess gewahrt werden.

e. Überblick über Empfehlungen der EU-Kommission zu Beteiligung

Die EU-Kommission brachte 2024 einen Leitfaden zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten heraus, in dem sie auch das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Zusammenhang behandelt.¹⁶⁴ Die Kommission führt einleitend aus, dass angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Ausweisungsprozesses ein wichtiger Faktor für die Akzeptanz der Öffentlichkeit für Vorhaben der Energiewende ist.¹⁶⁵ Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass vor allem wichtig ist, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig stattfindet, um notwendige Änderungen an

¹⁶¹ ErwGr 30 RED III.

¹⁶² § 56 RV 449 BlgNR 28. GP.

¹⁶³ ErwGr 30 der RED III.

¹⁶⁴ Europäische Kommission, Guidance on the designation of renewables acceleration areas (2024) [en-ergy.ec.europa.eu/publications/guidance-designating-renewables-acceleration-areas_en](https://energy.ec.europa.eu/publications/guidance-designating-renewables-acceleration-areas_en) (Stand: 27.04.2026).

¹⁶⁵ Europäische Kommission, Guidance on the designation of renewable acceleration areas (2024) 24.

Gebieten und Anpassungen vornehmen zu können und die dabei entstehenden Kosten zu minimieren.¹⁶⁶ Darüber hinaus weist die Kommission auch explizit darauf hin, dass durch frühzeitige und gute Öffentlichkeitsbeteiligung Anfechtungen von Projekten deutlich seltener stattfinden und durch Beteiligung oft konstruktive Lösungen für Umweltschäden, ökonomische und soziale Auswirkungen und Landschaft und Kulturerbe gefunden werden können.

Hinsichtlich des Entfalls von UVP und NVP weist der Leitfaden der Kommission insbesondere darauf hin, dass dies eine ernsthafte und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung besonders notwendig macht, um das Völkerrecht, insbesondere die Aarhus-Konvention einzuhalten. Dazu zählt laut Leitfaden frühzeitige Beteiligung, die Zurverfügungstellung ausreichender Informationen über die Gebiete und die Meinung der Öffentlichkeit auch ausreichend zu berücksichtigen.¹⁶⁷

Ein weiterer Grund für frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung laut Kommission ist, dass durch frühe Einbindung der relevanten Stakeholder wie NGOs und der Wissenschaft, notwendige Daten gesammelt werden können, um zu identifizieren, welche Minderungsmaßnahmen für die jeweiligen Gebiete notwendig sein werden. Auch dies helfe maßgeblich dabei, die rechtliche Bekämpfung von Vorhaben bereits früh zu verhindern.¹⁶⁸ Insbesondere verweist die Kommission im Leitfaden auch darauf, dass für die Öffentlichkeitsbeteiligung auch andere Formate als schriftliche Stellungnahmeverfahren genutzt werden können. Dazu werden offene Beteiligungsformate genannt, mittels denen Feedback von der lokalen Bevölkerung eingeholt werden kann oder „Task Forces“, in denen im Workshopformat Konsultationen durchgeführt werden können.¹⁶⁹

Die Empfehlungen der Kommission decken sich auch mit Ergebnissen aus anderen Studien, in denen ermittelt wurde, dass frühzeitige und ernsthafte Einbindung der Öffentlichkeit die rechtliche Anfechtung von Projekten erheblich vermindert und die Akzeptanz wesentlich steigern kann.¹⁷⁰ Dadurch kann insgesamt bereits eine Beschleunigung von Vorhaben im Bereich der Energiewende erzielt werden und gleichzeitig die völker- und europarechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

¹⁶⁶ Ibid, 24.

¹⁶⁷ Ibid, 24.

¹⁶⁸ Ibid, 25.

¹⁶⁹ Ibid, 25.

¹⁷⁰ ÖKOBÜRO, Studie zum Nutzen von Umweltverfahren (2023), oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf (Stand: 27.04.2026).

f. Grenzüberschreitende Vorhaben

Für grenzüberschreitende Vorhaben im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfungen ist auch das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention)¹⁷¹ maßgeblich. Die RED III nimmt auf die Konvention auch ausdrücklich Bezug und nennt diese als weiterhin rechtlich maßgeblich für die Richtlinie und deren Umsetzung.¹⁷² Aus diesem Grund gibt es auch bei der RED III für Pläne oder Projekte mit voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen gesonderte Vorgaben. Hinsichtlich der Beschleunigungsgebietspläne und Netzinfrastrukturgebietspläne verweisen die Erwägungsgründe und Bestimmungen der Richtlinie auf die Konsultation mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten.¹⁷³ Die Espoo-Konvention verlangt in ihrem SUP-Protokoll in Artikel 8 auch die Beteiligung der Betroffenen Öffentlichkeit im Mitgliedstaat, der von den grenzüberschreitenden Auswirkungen voraussichtlich betroffen ist. Auch hinsichtlich der Projektebene bestehen in der RED III Vorschriften zur Einhaltung der Espoo-Konvention, in denen insbesondere die Privilegien in Beschleunigungsgebieten zur Ausnahme von UVP und NVP nicht mehr gelten sollen.¹⁷⁴

g. Überblick über den Stand der Umsetzung bei Beteiligung in den Bundesländern

Bisher haben alle neun Bundesländer bereits eine teilweise Umsetzung der Bestimmungen der RED III vorgenommen, insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren.¹⁷⁵ Auch auf Ebene der Planungsverfahren, bei denen gerade die Öffentlichkeitsbeteiligung eine besondere Rolle spielt, haben alle Bundesländer Anpassungen in ihren Raumordnungs- oder Elektrizitätsgesetzen vorgenommen.

In Tirol ist die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in den §§ 5b ff des Elektrizitätsgesetzes,¹⁷⁶ geregelt. Die Bestimmungen im Elektrizitätsgesetz sehen zuerst eine Art Mapping iSd Art 15b RED III vor, mittels dem eine grundsätzliche Energieraumplanung verfolgt werden soll und verpflichtet die Landesregierung auch zur Berücksichtigung der in der RED III genannten

¹⁷¹ Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl III 201/1997 (Espoo-Konvention).

¹⁷² ErwGr 33 RED III.

¹⁷³ ErwGr 33 RED III, Art 15e Abs 2 RED III.

¹⁷⁴ Art 16a Abs 3 RED III.

¹⁷⁵ Siehe dazu die Landesnaturschutzgesetze, die Umsetzung des „überragenden öffentlichen Interesse“ aus Art 16f der RED III findet sich in allen Länderumsetzungen, sowie eine Umsetzung der Anlaufstelle und Verfahrensfristen.

¹⁷⁶ Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 LGBl 134/2011 idF 72/2025

Kriterien.¹⁷⁷ Das Mapping soll darauf als Grundlage für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete dienen, die „in Anbetracht der Besonderheiten der Gebiete keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen“ und wofür vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden, Verkehrsinfrastrukturflächen, vorbelastete Flächen etc. genutzt werden sollen. Insbesondere sieht § 5b Abs 4 auch vor, dass Natura 2000 Gebiete und Gebiete, die zum Schutz der Natur und biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere aufgrund von Sensibilitätskarten ermittelte Gebiete von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen werden sollen.¹⁷⁸ Problematisch erscheint im Entwurf, dass für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Beschleunigungsgebiete ausschließlich vorhandene Datensätze zu nutzen sind und nicht explizit gefordert wird, neue Datengrundlagen zu ermitteln.¹⁷⁹ Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung sieht § 5b Abs 9 vor, dass vor Planerlassung per Verordnung eine Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz¹⁸⁰ zu erfolgen hat, im Rahmen derer eine mindestens sechswöchige Auflage des Verordnungsentwurfes samt Umweltbericht stattfinden muss.¹⁸¹ Zusätzlich sieht die zitierte Bestimmung auch vor, dass der für die Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zuständige Bundesminister, die Planungsverbände nach § 23 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Beschleunigungsgebiete erstrecken sollen, der Tiroler Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Wirtschaftskammer für Tirol, die Landwirtschaftskammer für Tirol, die Ziviltechnikerkammer für Tirol und Vorarlberg, der Naturschutzbeirat nach § 35 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, die Landesumweltschützerin bzw. der Landesumweltschützer nach § 36 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, das Militärkommando Tirol, anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 3 Abs. 11 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 und die jeweils betroffenen Verteilernetzbetreiber von der Auflage schriftlich in Kenntnis zu setzen sind.¹⁸²

Das Vorarlberger Raumplanungsgesetz setzt die Bestimmungen der RED III zu Beschleunigungsgebieten auch dem Wortlaut des Art 15c RED III entsprechend direkt aus der Richtlinie um.¹⁸³

¹⁷⁷ § 5a Tiroler Elektrizitätsgesetz.

¹⁷⁸ § 5b Abs 1, 3 und 4 Tiroler Elektrizitätsgesetz.

¹⁷⁹ ÖKOBÜRO, RED III & Beschleunigungsgebiete – Empfehlungen für gute Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung am Beispiel Windkraft (2026) oekoenergie.at/files/1427/red_iii_beschleunigungsgebiete_broschuere.pdf (Stand: 27.04.2026).

¹⁸⁰ Tiroler Umweltprüfungsgesetz LGBl 34/2005 idF 161/2021.

¹⁸¹ § 6 Abs 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz.

¹⁸² § 5b Abs 9 Tiroler Elektrizitätsgesetz.

¹⁸³ § 9 Vorarlberger Raumplanungsgesetz, LGBl 39/1996 idF 44/2025.

Dabei ist sowohl das Erfordernis enthalten, vorrangig künstliche und versiegelte Flächen als Beschleunigungsgebiete auszuweisen als auch die Ausnahmen von Natura 2000 Gebieten und nationalen Schutzgebieten.¹⁸⁴ In § 10a leg cit wird die Pflicht von Beschleunigungsgebieten zur Umweltprüfung, also SUP festgelegt im Rahmen derer die Veröffentlichung des Entwurfs für einen Raumplan und der zugehörige Erläuterungsbericht stattfinden muss und eine angemessene Stellungnahmefrist für die Öffentlichkeit gewährt werden muss.

Im steiermärkischen Raumordnungsgesetz (Stmk ROG) ist parallel zum Tiroler Elektrizitätsgesetz in § 13b vorgesehen, dass als Beschleunigungsgebiete Gebiete zu wählen sind, die keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich bringen. Darüber hinaus sieht Abs 4 leg cit einen Ausschluss von Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten, Hauptvogelzugrouten und auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelten Gebieten in denen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind vor.¹⁸⁵ Nicht festgelegt wird im Stmk ROG die Priorität der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf versiegelten und künstlichen Flächen. Es wird lediglich deren Berücksichtigung vorgesehen, was voraussichtlich mit der RED III im Konflikt stünde.¹⁸⁶ Für das Verfahren zur Verordnungserlassung bzw zur Öffentlichkeitsbeteiligung verweist § 13b auf § 14 Stmk ROG, der eine öffentliche Auflage von mindestens 8 Wochen vorsieht und eine Übermittlung an bestimmte in Abs 2 genannte Stellen. Die in Abs 2 genannten Stellen inkludieren jedoch weder Umweltanwaltschaft noch anerkannte Umweltorganisationen, welche die öffentliche Auflage folglich durch die Kundmachung erfahren können.

Im oberösterreichischen Raumordnungsgesetz (OÖ ROG) sind Beschleunigungsgebiete im Juni 2025 in die Bestimmung zu Raumordnungsprogrammen eingefügt worden, womit die Verfahrensregeln für Raumordnungsprogramme auch für Beschleunigungsgebiete gelten.¹⁸⁷ Diese sind gem § 13 leg cit einer SUP zu unterziehen, im Rahmen derer eine öffentliche Auflage des Umweltberichts mit Stellungnahme binnen acht Wochen¹⁸⁸ und eine öffentliche Auflage des Planungsberichtes mit einer Frist von lediglich vier Wochen vorgesehen ist.¹⁸⁹ Im Jahr 2026 soll laut Leitfaden des Landes Oberösterreich eine Verordnung für Windkraft- und PV-Ausschlusszonen und eine

¹⁸⁴ § 9 Abs 4 Vorarlberger Raumplanungsgesetz.

¹⁸⁵ § 13b Steiermärkisches Raumordnungsgesetz LGBl 49/2010 idF 20/2026.

¹⁸⁶ ÖKOBÜRO, Stellungnahme zum Steiermärkischen Gesetzesentwurf vom 8. 8. 2025, oekobuero.at/files/1331/ob_stn_stmk_red_iii_umsetzung_september_2025.pdf (Stand: 27.04.2026).

¹⁸⁷ § 11 Abs 3b Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994 LGBl 114/1993 idF 48/2025.

¹⁸⁸ § 13 Abs 5 Z 2 Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz.

¹⁸⁹ § 13 Abs 5 Z 5 Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz.

Verordnung für Windkraft- und PV-Beschleunigungsgebiete erarbeitet werden.¹⁹⁰ Ende April 2026 wurden die geplanten Verordnungen in Oberösterreich noch nicht beschlossen.

In Wien wurden im Oktober 2025 in die Bauordnung Regelungen zu Beschleunigungsgebieten und Öffentlichkeitsbeteiligung bei deren Erstellung aufgenommen.¹⁹¹ Die Umsetzung der Beschleunigungsgebiete folgt im Entwurf dem Text der RED III und sieht in einem neuen § 2c Wiener Bauordnung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (SUP) und eine sechswöchigen Auflagefrist mit Stellungnahmemöglichkeit vor. Bei Festlegung der Beschleunigungsgebiete sieht § 2c die vorrangige Auswahl von künstlichen und versiegelten Flächen vor und verpflichtet zum Ausschluss von Natura 2000 Gebieten und Gebieten, die nach dem Wiener Naturschutzgesetz zum Schutz der Natur und biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden, nicht einzubeziehen. Dabei wird in § 2c Wr BauO besonders betont, dass besonders die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Wien erleichtert werden soll.

Im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz¹⁹² wurde § 11b für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete eingefügt, der vorsieht, dass die Landesregierung Beschleunigungsgebiete „für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen“ Beschleunigungsgebiete in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm auszuweisen hat. In § 11b Abs 2 wird festgelegt, dass als Beschleunigungsgebiete nur Gebiete geeignet sind, in denen durch die Nutzung von erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Gebiete müssen laut Abs 2 auch außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete liegen, mit Ausnahme darin befindlicher künstlicher und bebauter Flächen. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung in Niederösterreich gelten, da die Beschleunigungsgebiete in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm gemäß § 3 NÖ ROG festgelegt werden müssen, die dafür anwendbaren Vorgaben aus § 4 NÖ ROG. Diese sehen vor, dass eine SUP durchzuführen ist im Rahmen derer eine 6-wöchige Auflage im Internet vorgesehen ist, während der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben werden können. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind dann bei Erstellung des Raumordnungsprogrammes „in Erwägung zu ziehen“.¹⁹³

¹⁹⁰ Land Oberösterreich, Leitfaden 2026 für die Errichtung und Förderung von Windkraftanlagen in Oberösterreich, 2026/2-Windkraft-US-EnWiPI, land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_US/Windkraft_Leitfaden.pdf (Stand: 27.04.2026).

¹⁹¹ Bauordnung für Wien LGBl 11/1930 idF 3/2026.

¹⁹² Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 LGBl 3/2015 idF 104/2025.

¹⁹³ § 4 Abs 10 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz.

Salzburg hat ebenfalls durch eine Novelle des Raumordnungsgesetzes die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ins Landesrecht aufgenommen.¹⁹⁴ In § 16a Sbg ROG wird die Landesregierung dazu verpflichtet vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung durch Verordnung Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Abs 2 des § 16a sieht weiter vor, dass nur Flächen als Beschleunigungsgebiete in Betracht kommen, in denen durch die Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Als nicht geeignet werden in Abs 3 Naturschutzgebiete festgelegt. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Bestimmungen zur SUP aus §§ 5a und 5b Sbg ROG und § 8 Abs 4 Sbg ROG zu Entwicklungsprogrammen einschlägig. Im Rahmen der SUP ist eine öffentliche Auflage des Umweltberichtes vorgesehen, wobei dafür in § 5a Sbg ROG kein Zeitrahmen vorgesehen ist. Ebenso sieht § 8 die öffentliche Auflage von Entwicklungsprogrammen ohne bestimmte Frist vor.¹⁹⁵ Es ist also davon auszugehen, dass eine für eine effektive Beteiligung angemessene Frist nach den Maßstäben der SUP-RL und Aarhus-Konvention zu wählen ist.

In Kärnten wurde Anfang Februar die Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Kärntner Raumordnungsgesetz (Ktn ROG) geschaffen. Dieses sieht in § 7a eine übergeordnete Erfassung der Flächen für erneuerbare Energie vor und legt in § 7b die Verpflichtung der Landesregierung zur Ausweisung der Gebiete und die Kriterien für Gebiete fest. Dabei hält sich die Kärntner Umsetzung an den Wortlaut des Art 15c RED III selbst.¹⁹⁶ Die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung finden sich in den §§7ff des Kärntner Umweltplanungsgesetz,¹⁹⁷ das auf § 7b Ktn ROG verweist. In § 8 Kärntner Umweltplanungsgesetz wird eine mindestens vierwöchige Stellungnahmefrist im Rahmen der für Beschleunigungsgebiete durchzuführenden SUP vorgeschrieben.¹⁹⁸ Gem § 10 des Umweltplanungsgesetzes sind Inhalte der Stellungnahmen „in Erwägung zu ziehen“.

Im Burgenland befindet sich die Grundlage für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in § 22g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes (Bgld RPG)¹⁹⁹ und hält sich wie die Bestimmungen in den übrigen Bundesländern an den Wortlaut der RED III. Hinsichtlich der

¹⁹⁴ Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 LGBl 30/2009 idF 11/2026.

¹⁹⁵ § 8 Abs 4 Salzburger Raumordnungsgesetz.

¹⁹⁶ § 7b Abs 2 Kärntner Raumordnungsgesetz LGBl 59/2021 idF 17/2025.

¹⁹⁷ Kärntner Umweltplanungsgesetz LGBl 52/2004 idF LGBl 11/2026.

¹⁹⁸ Angesichts der Mindestanforderungen für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine 4-wöchige Frist für die Öffentlichkeit bei anderen als sehr kleinen bzw sehr simplen Beschleunigungsgebieten rechtswidrig sein.

¹⁹⁹ Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 BGBl 49/2019 idF 106/2025.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP verlangt § 22g Abs 7 eine mindestens vierwöchige Auflage des Verordnungsentwurfs für die Gebietsausweisung. Besonders im Burgenland ist die Ausnahme der Gebiete von der SUP-Pflicht, wenn für die im Beschleunigungsgebiet vorgesehene Nutzung des Gebietes bereits eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde und die zugrundeliegende Verordnung die Anforderungen des § 22g erfüllt. Die RED III enthält zwar eine Bestimmung, die die Ausweisung bestehender Gebiete als Beschleunigungsgebiete unter der Bedingung einer SUP erlaubt, sieht jedoch dafür eine strenge zeitliche Begrenzung bis 21. Mai 2024 vor.²⁰⁰ Darüber hinaus erfüllen vor dem Inkrafttreten der RED III durchgeführte SUP üblicherweise keine wirksamen Minderungsmaßnahmen, die nach Art 15c Abs 1 RED III jedoch eine Bedingung für die Gebietsausweisung darstellen. Im Burgenland wurden bereits im März 2026 19 Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien, konkret PV-Anlagen, ausgewiesen.²⁰¹

Alle Bundesländer setzen die Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich um, wobei damit durchwegs nur ein Mindeststandard festgelegt wird. Die Mindeststandards werden sowohl hinsichtlich des Formats der Beteiligung (schriftliches Stellungnahmeverfahren) festgelegt als auch hinsichtlich der Auflagedauer der Umweltberichte und Verordnungsentwürfe.²⁰² Die Mindeststandards stellen in Zusammenschau mit den Verpflichtungen aus Art 6 und Art 7 der Aarhus-Konvention in bestimmten Konstellationen, besonders bei komplexen und großen Beschleunigungsgebieten und angesichts der konkreten Minderungsmaßnahmen für die Gebiete voraussichtlich keine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung dar. In diesen Fällen wird es notwendig sein, die Vorgaben aus den Raumordnungs- und Elektrizitätsgesetzen als Mindeststandards wahrzunehmen und die Beteiligungsmöglichkeiten an die tatsächliche Komplexität und den Standort der Gebiete anzupassen.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren ändern die aktuellen Länderumsetzungen der RED III die bestehende Rechtslage nicht. Die Beteiligung im Rahmen von Naturverträglichkeitsprüfungen bleibt wie bisher schon auf das Unionsumweltrecht beschränkt und wird künftig dadurch eingeschränkt werden, dass die Pflicht zur Durchführung von NVP in Beschleunigungsgebieten vorbehaltlich eines positiven Screenings entfällt. In diesem

²⁰⁰ Art 15c Abs 4 RED III.

²⁰¹ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. März 2026, mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird, LGBL 26/2026.

²⁰² Die Länge der Mindestfristen für die Auflage ist mit 4-8 Wochen sehr unterschiedlich.

Zusammenhang wurde bisher jedoch die Rechtslage zu den einzelnen Verfahren nicht geändert – auch weil die Bundesumsetzung der RED III (im EABG) bisher noch fehlt.

h. Überblick zur Regierungsvorlage für das EABG zu Beteiligung

Die am 26.03.2026 veröffentlichte und Stand 27.04.2026 noch nicht beschlossene Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) enthält die Bundesumsetzung der RED III. Da der Entwurf Verfassungsbestimmungen enthält, müsste er in seiner aktuellen Form mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete regelt die Regierungsvorlage nur einzelne Aspekte und legt in ihren §§ 9, 10 fest, welche Umweltprüfungen innerhalb der Beschleunigungsgebiete entfallen und wie das Screening – in der Regierungsvorlage Grobprüfung genannt, durchzuführen ist. Aspekte im Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten abgesehen vom Netzinfrastrukturbereich sind im Entwurf nicht enthalten. Im Rahmen der Grobprüfung ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, jedoch eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen positive Entscheidungen der Grobprüfung für Umweltorganisationen und Nachbarn vorgesehen.²⁰³

Hinsichtlich der Trassenkorridore ist im § 41 der Regierungsvorlage eine Strategische Umweltprüfung vorgesehen, im Rahmen derer eine achtwöchige Stellungnahmefrist vorzusehen ist. Die Bestimmung verweist auch darauf, dass die Stellungnahmen für die Ausweisung des Gebiets zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen entfällt die Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf die Bundesländer, die im Rahmen ihrer Raumordnungs- oder Elektrizitätsgesetze die Rahmenbedingungen für Beschleunigungsgebiete festlegen.

Drastische Einschränkungen der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit sieht die Regierungsvorlage jedoch im Rahmen von Genehmigungsverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten vor. Im vereinfachten Verfahren, das laut Entwurf für eine Vielzahl an in Anh 1 des Gesetzes angeführten Verfahren gelten soll, ist eine Beteiligung im Verfahren ausschließlich für Nachbarn, Wasserbenutzungsberechtigte und die Landesumweltanwaltschaften vorgesehen.²⁰⁴ Anerkannte

²⁰³ § 10 Abs 6 RV 449 BlgNR 28. GP.

²⁰⁴ § 28 RV 449 BlgNR 28. GP.

Umweltorganisationen sollen in diesen Verfahren keine Beteiligungs- und Rechtsschutzrechte innehaben.²⁰⁵ Dabei ist es durchaus erwartbar, dass auch bei Anlagentypen, die mittels vereinfachter Verfahren abgewickelt werden sollen, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können und somit gem Art 6 Abs 2 Aarhus-Konvention auch für diese Verfahren eine verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit vorzusehen wäre. Auch nach den unionsrechtlichen Grundlagen, insbesondere Art 6 Abs 3 FFH-RL ist der gänzliche Mangel an Beteiligungsrechten rechtswidrig.²⁰⁶ Besonders deutlich zeigt sich dies am Beispiel von Wasserkraftanlagen unter 15 MW, bei denen es üblicherweise auch bei kleinräumigen Anlagen standortspezifische Beeinträchtigungen wertvoller Habitats oder Artenbestände geben kann.²⁰⁷

Im Rahmen des in der Regierungsvorlage neu vorgesehenen Anzeigeverfahrens außerhalb von Beschleunigungsgebieten sind keine Beteiligungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit vorgesehen, obwohl auch im Rahmen dieser Vorhabentypen potenziell erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können.²⁰⁸ Auch hier stellt sich die Frage nach der Einhaltung der Rechte aus Art 6 Aarhus-Konvention bei Vorhaben, die potenziell erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

i. Ausgewählte Beispiele aus anderen EU-MS zu Regelung der Beteiligung in Umsetzung der RED III

Die Umsetzung der RED III geht in den meisten EU-Mitgliedstaaten nur zögerlich voran. Die Kommission hat im Juli 2025 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen 26 der 27 Mitgliedstaaten eingeleitet, in dem es jeweils um die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie geht. Dänemark hat bisher als einziger Mitgliedstaat die RED III vollständig umgesetzt.

In **Ungarn** findet die Beteiligung an der Ausarbeitung der Beschleunigungsgebiete nach dem Ermessen der zuständigen Behörde statt, es gibt dafür kein vorgegebenes Mindest-Zeitlimit. Die Behörden sollten sich dabei zwar an der Länge und Komplexität der Rechtsakte orientieren, haben hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete für Windkraft mit 7 Tagen Stellungnahmefrist eine Woche vor den Weihnachtsfeiertagen diese Vorgaben missachtet.²⁰⁹ Die Beteiligung von

²⁰⁵ § 28 RV 449 BlgNR 28. GP.

²⁰⁶ EuGH, 08.11.2016, C-243/15, *Lesoochranske zoskuenie VLK*, ECLI:EU:C:2016:838.

²⁰⁷ WWF Österreich, Stellungnahme zum Entwurf des Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 17.10.2025, wwf.at/wp-content/uploads/2025/10/WWF_Stellungnahme_EABG_20251017.pdf, 3 (Stand: 27.04.2026).

²⁰⁸ § 29 RV 449 BlgNR 28. GP.

²⁰⁹ Schriftliches Interview mit Juristin der Umweltrechtsorganisation EMLA aus Budapest; kormany.hu/dokumentumtar/a-szeleromuvek-tel-szemponjtjabol-konnyitett-tersegek-kij-sz-min-r-t-t-e (Stand: 27.04.2026).

Umweltorganisationen im Rahmen von Erneuerbaren-Projekten in Ungarn ist parallel zur RED III bereits von Rechtsvorschriften, die für alle Genehmigungsverfahren gelten, für Projekte mit nationaler Wichtigkeit, stark eingeschränkt.²¹⁰

In **Deutschland** gibt es hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, die über die Raumordnungspläne mittels Entwurfs der identifizierten Flächen und strategischer Umweltprüfung erfolgen, eine Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit. Eine Besonderheit in Deutschland ist, dass Beschleunigungsgebiete für Windkraft hauptsächlich dort ausgewiesen werden, wo bereits vor Umsetzung der RED III Windenergiegebiete festgelegt waren. Darin wird nach der aktuellen Rechtslage die Beteiligung „auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen“ vorgesehen.²¹¹ Auf Genehmigungsebene findet durch den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, wenn 20 oder mehr Anlagen geplant werden, weil die Anlage dann nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig ist. Da Deutschland von der Möglichkeit der Gesamtausnahme von Windkraftanlagen aus der UVP Gebrauch gemacht hat, findet bei einem Screeningergebnis, das aussagt, dass „höchstwahrscheinlich erhebliche, unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen“ auftreten eine nachträgliche Öffentlichkeitsbeteiligung statt, um den Vorgaben der Aarhus-Konvention zu genügen.²¹²

In **Slowenien** gibt es ein geteiltes System für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten: Einige Gebiete für PV-Anlagen wurden bereits mittels Gesetzes ausgewiesen und für Kategorien wie bestimmte Dächer, Gebiete neben Autobahnen und Deponien vorgesehen. Potenzielle weitere Beschleunigungsgebiete für Windkraft und PV sollen künftig als Teil eines Aktionsplans identifiziert und geplant werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ist als Teil der SUP in den allgemeinen umweltbezogenen Rechtsgrundlagen vorgesehen.²¹³ Der Zeitrahmen für die Abgabe von Stellungnahmen hat ein Mindestmaß von 30 Tagen zu

²¹⁰ Ibid.

²¹¹ § 9 Deutsches Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (dBGBl I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (dBGBl 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, [gesetze-im-internet.de/rog_2008/BJNR298610008.html](https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/BJNR298610008.html) (Stand: 27.04.2026).

²¹² Schriftliches Interview mit Referentin des NABU Deutschland aus Berlin; § 6b Deutsches Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (dBGBl I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (dBGBl 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, [gesetze-im-internet.de/windbg/](https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/) (Stand: 27.04.2026).

²¹³ Schriftliches Interview mit Jurist der Umweltrechtsorganisation PIC aus Lublijana; Slowenische Rechtsgrundlagen: Planungsgesetz – ZureP-3, Umweltschutzgesetz – ZVO-2, Naturschutzgesetz – ZON-1.

betragen. Auch hinsichtlich des übergeordneten Aktionsplans muss hinsichtlich des Umweltschutzes eine Stellungnahmemöglichkeit gegeben sein.²¹⁴

j. Empfehlungen für die völker- und unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Beteiligung jeweils auf Planungs- und auf Projektebene

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese jedenfalls den Vorgaben der Aarhus-Konvention und den Vorgaben des Unionsrechts außerhalb der RED III²¹⁵ entsprechen muss. Dabei ist die Beteiligung vor allem frühzeitig, effektiv und mit ausreichenden Fristen vorzusehen und sind die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor allem in Planungsverfahren in die Entscheidungen einzubeziehen.²¹⁶ In Zusammenschau mit Ergebnissen aus Studien zur Akzeptanz von Erneuerbaren-Projekten ist auf Planungsebene festzuhalten, dass Beteiligungsmodelle im Workshopformat oder am Runden Tisch, die ergebnisoffen und am Anfang des Planungsprozesses stattfinden jedenfalls den Anforderungen der Aarhus-Konvention gerecht werden und auch den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Lichte der Zielsetzungen der RED III,²¹⁷ entsprechen. Dies deckt sich auch mit Empfehlungen für eine gute Beteiligungspraxis.²¹⁸

Auf Projektebene sind für die Umsetzung der RED III aus rechtlicher Sicht, außer der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses,²¹⁹ keine Änderungen zur geltenden unionsrechtlichen Rechtslage notwendig. Die RED III sieht außerhalb von Beschleunigungsgebieten nur Verkürzungen der Entscheidungsfristen und eine Konzentration der Genehmigungsverfahren bei UVP-Pflicht vor, die in Österreich bereits im UVP-G festgelegt ist.²²⁰ Im Gegenteil müssen die bereits bestehenden Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz beibehalten werden und sind die Fristverkürzungen keine Rechtfertigung für das Aushöhlen von Beteiligungsrechten. Durch den

²¹⁴ Artikel 74 Slowenische ZVO-2.

²¹⁵ Insbesondere die SUP-RL, FFH-RL, VSch-RL, WRRL und Wiederherstellungsverordnung.

²¹⁶ Siehe Kapitel 6 a-g.

²¹⁷ Erwägungsgrund 30 RED III zur gesteigerten Akzeptanz von Projekten im erneuerbaren Bereich bei guter Öffentlichkeitsbeteiligung.

²¹⁸ ÖKOBÜRO, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis (2023) oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf (Stand: 27.04.2026); ÖKOBÜRO/BOKU Law, Umweltverfahren wirksam gestalten: Nutzen und Erfolgsfaktoren (2022) partizipation.at/wp-content/uploads/2022/10/oekobuero-boku-law-umweltverfahren-wirksam-gestalten-nutzen-und-erfolgsfaktoren-studie-2022.pdf (Stand: 27.04.2026); ÖKOBÜRO, RED III & Beschleunigungsgebiete – Empfehlungen für gute Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung am Beispiel Windkraft (2026) oekobuero.at/files/1427/red_iii_beschleunigungsgebiete_broschuere.pdf (Stand: 27.04.2026).

²¹⁹ Art 16f RED III.

²²⁰ Art 16b RED III.

teilweisen Entfall von UVP und NVP ist auf Genehmigungsebene zwar keine Öffentlichkeitsbeteiligung mehr möglich, die Rechte aus Art 6 der Aarhus-Konvention bleiben jedoch aufrecht und verlagern sich auf die Ebenen, in denen Prüfungen stattfinden, insbesondere das Planungsverfahren (SUP) und bei Lücken im Planungsverfahren auf das Screeningverfahren.²²¹

²²¹ Zum Screening siehe auch genauer unter Kapitel 8.

Überblick: Beteiligung nach den Anforderungen der Aarhus-Konvention

1. Sowohl bei Planungsprozessen als auch in Genehmigungsverfahren ist die Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig, wenn diese potenziell erhebliche Umweltauswirkungen haben.
2. Informationen über Vorhaben und Verfahren müssen transparent, sachgerecht & frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.
3. Beteiligungsprozesse müssen durch die Behörde durchgeführt werden, nicht durch Antragstellende.
4. Wirksame Einflussnahme der Öffentlichkeit auf das Ergebnis des Prozesses muss möglich sein.
5. Angemessener Zeitrahmen: je nach Komplexität des Verfahrens variiert die Angemessenheit. Für große oder komplexe Beschleunigungsgebiete ist daher zentral, dass der Zeitrahmen für Beteiligung ausreichend angesetzt wird.
6. Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses müssen nachweislich in die Ergebnisse einfließen.
7. Besonderheit des Art 15d Abs 2 RED III: lokale Gemeinschaften sollen besonders einbezogen werden.
8. Konsequenzen bei Nichtbeachtung: uU Verfahrensfehler und Anwendbarkeit der Regelungen zu übergangenen Parteien.

6. Rechtsschutz

a. Detaillierte Vorgaben für Rechtsschutz nach Aarhus und Unionsrecht

i. Grundlagen zum Rechtsschutz aus der Aarhus-Konvention

Der Rechtsschutzartikel der Aarhus-Konvention, Art 9, beschreibt näher in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Rechtsschutz für Mitglieder der Öffentlichkeit eingeräumt werden muss. Art 9 Abs 2 findet jedenfalls bei Entscheidungen über die Genehmigung von in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten Anwendung sowie bei Entscheidungen über andere Tätigkeiten, sofern diese eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.²²² Bei den von der RED III erfassten Tätigkeiten, die sich alle auf den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen oder zugehöriger Infrastruktur beziehen, handelt es sich nicht um Tätigkeiten des Anhangs I der Aarhus-Konvention,²²³ sondern allenfalls um Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.²²⁴

Nach Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention muss jede Vertragspartei sicherstellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Art 6 der Aarhus-Konvention gilt. Erforderlich ist dabei der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen gesetzlich geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle. Dabei ist es zulässig, dass national zuerst die Ausschöpfung des administrativen Rechtswegs verlangt wird, sofern diese nach dem nationalen Recht so vorgesehen ist und erst nach dieser Ausschöpfung ein Gericht angerufen werden kann.²²⁵ Erforderlich ist, dass Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer unabhängigen und unparteiischen Stelle eingeräumt wird, das bzw die sowohl die materielle als auch die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der Entscheidung, Handlung oder Unterlassung überprüfen kann.²²⁶

²²² Vgl Art 6 Abs 2 und Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention.

²²³ Anhang I der Aarhus-Konvention zählt in seiner Ziffer 1 zum Energiebereich ausschließlich fossile Energieerzeugungsanlagen sowie Kernkraftanlagen auf.

²²⁴ Vgl Art 6 Abs 2 und Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention; Tätigkeiten, die in Österreich jedenfalls als potenziell erheblich gelten sind vor allem die in den Anhängen des UVP-G aufgezählten.

²²⁵ UNECE, Umsetzungsleitfaden zur Aarhus-Konvention (The Aarhus Convention: An Implementation Guide)² (2014) 196, [unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/Publications/Aarhus_Implementation_Guide_inter-active_eng.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/Publications/Aarhus_Implementation_Guide_inter-active_eng.pdf) (Stand: 27.04.2026).

²²⁶ ACCC/C/2008/33 Vereinigtes Königreich, Rn 123.

Der Grundgedanke von Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention ist es, dass dort wo das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung besteht, auch das Recht auf Anfechtung des im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens erfolgten Ergebnisses eingeräumt werden muss.

Anders als Art 9 Abs 2 beschränkt Art 9 Abs 3 den Rechtsschutz nicht auf Entscheidungsverfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen, sondern sieht ein Klagerecht gegen von Behörden und Privatpersonen vorgenommene Handlungen und Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen vor und bildet somit einen Auffangtatbestand, für Fälle die nicht unter Art 9 Abs 2 fallen.²²⁷ Dabei handelt es sich genauer um die Berechtigung zum Schutz von Rechten und Interessen die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen anzufechten.²²⁸ Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention hat grundsätzlich die Öffentlichkeit, die Bestimmung steht jedoch unter Ausführungsvorbehalt, indem die Mitgliedsstaaten Kriterien nach dem nationalen Recht festlegen dürfen, wann Klageberechtigung besteht.²²⁹ Die Vertragsparteien müssen daher zwar keine *actio popularis* zulassen, jedoch den Rechtsschutz jedenfalls in ihrer Rechtsordnung, wenn auch mit Einschränkungen, vorsehen. Der Zugang zu Gerichten soll allerdings laut Einhaltungsausschuss der Konvention die Regel und nicht die Ausnahme bilden.²³⁰

Obwohl geringfügige Unterschiede zwischen Art 9 Abs 2 und Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention hinsichtlich des Berechtigtenkreises und Spielraums der Vertragsparteien bestehen, ist der Überprüfungsmaßstab, der im Rahmen des unabhängigen (meist gerichtlichen) Überprüfungsverfahrens angewendet werden muss, derselbe und umfasst sowohl die Überprüfung der materiell-rechtlichen als auch der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit.²³¹ Zugang zu Überprüfung muss hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen bestehen, wobei bei Handlungen nicht ausschließlich auf einzelfallbezogene, sondern auch auf generelle Handlungen wie zB Verordnungserlassungen bezogen werden kann, da laut EuGH „die im Umweltbereich vorgenommenen Handlungen in den meisten Fällen Handlungen mit allgemeiner Geltung“ sind.²³² Unterlassungen im Sinne der

²²⁷ *Wagner/Bergthaler*, Grundlagenstudie zur Aarhus-Konvention (2017) 14.

²²⁸ *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, C (2017) 2616, Rz 58.

²²⁹ Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, *Wagner/Bergthaler*, Grundlagenstudie zur Aarhus-Konvention (2017) 15.

²³⁰ UNECE, Implementation Guide, 198.

²³¹ UNECE, Implementation Guide, 199; *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, 128.

²³² EuG 14.06.2012, T-396/09, *Vereniging Milieudefensie und Stichting Stop Luchtverontreiniging Utrecht/Kommission*, ECLI:EU:T:2012:301; EuG 14.06.2012, T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu und Pesticide Action Network Europe/Kommission*, ECLI:EU:T:2012:300.

Aarhus-Konvention sind insbesondere das Versäumnis der nationalen Behörden das Umweltrecht umzusetzen oder auch im Verhältnis zu anderen öffentlichen Akteuren oder Privaten durchzusetzen.²³³

Die Überprüfungsmöglichkeiten des Art 9 müssen hinsichtlich des nationalen Umweltrechts gegeben sein, das in EU-Mitgliedstaaten laut dem Aarhus-Einhaltungsausschuss auch das Unionsrechts umfasst, sodass Handlungen oder Unterlassungen, die gegen EU-Rechtsakte verstoßen nach Art 9 Abs 3 angefochten werden können.²³⁴ In diesem Zusammenhang hielt die Europäische Kommission auch fest, dass Rechtsschutz insbesondere im Zusammenhang mit dem unionsrechtlichen *effet utile* verstanden werden muss und sohin gerade den unionsrechtlichen Umweltvorschriften mittels Rechtsschutz im Rahmen der Aarhus-Konvention zur Geltung zu verhelfen ist.²³⁵

Gerade hinsichtlich der Bestimmungen der RED III und dem übrigen Unionsumweltrecht ist daher die Umsetzung der Rechtsschutzrechte aus der Aarhus-Konvention essenziell. Hinsichtlich der Beschleunigungs- und Netzinfrastrukturgebiete ist Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 (sofern man die Rechtsakte als Entscheidungen gemäß Art 6 Abs 1 lit b einordnet) bzw Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention vorzusehen und auch im Rahmen der erfassten Genehmigungsverfahren sind bei Entscheidungen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen Art 9 Abs 2 und bei den übrigen Entscheidungen Art 9 Abs 3 einschlägig.

ii. Anforderungen an Rechtsschutz

Die qualitativen Anforderungen an die Rechte aus Art 9 Abs 2 und Art 9 Abs 3 werden in Art 9 Abs 4 der Aarhus-Konvention festgelegt. Dabei legt Abs 4 fest, dass der Rechtsschutz angemessen, effektiv und wo angemessen auch vorläufig sein soll. Verfahren müssen auch fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer sein und Entscheidungen sollen in Schriftform getroffen werden oder festgehalten werden.²³⁶ Zu den Standards für ein faires und gerechtes Verfahren sind insbesondere auch die grundrechtlichen Garantien als Auslegungshilfe heranzuziehen. Insbesondere Art 47 der Grundrechtecharta und Art 6 der EMRK legen die Standards für faire Verfahren fest.

²³³ UNECE, Implementation Guide, 199.

²³⁴ ACCC/C/2006/18 Dänemark; ACCC/C/2011/58 Belgien.

²³⁵ Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an Österreich vom 10.07.2024, C (2014) 4883.

²³⁶ Art 9 Abs 4 Aarhus-Konvention.

Zu Effektivität des Rechtsschutzes gehört auch deren Vorläufigkeit, zu der der EuGH in *Krizan* aussprach, dass gerade in umweltbezogenen Verfahren die Einräumung von vorläufigem Rechtsschutz von großer Bedeutung ist, da Umweltbeeinträchtigungen nur schwer oder meist gar nicht rückgängig gemacht werden können.²³⁷ In diesem Fall entschied der EuGH, dass die Slowakei den Beschwerden von Genehmigungsentscheidungen aufschiebende Wirkung zukommen müsse, um die Effektivität des Rechtsschutzes zu gewährleisten oder die Genehmigung mittels einstweiliger Anordnung ausgesetzt werden müsse.

Laut § 13 VwGVG haben im österreichischen nationalen Recht rechtzeitige und zulässige eingebrachte Beschwerden gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung, die jedoch mit Bescheid im Einzelfall ausgeschlossen werden kann, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Diese Regelung entspricht Art 9 Abs 4 der Aarhus-Konvention, als sie als Grundfall die aufschiebende Wirkung zuerkennt und im Ausnahmefall ausgeschlossen werden kann (vgl. „wenn angemessen“ aus Art 9 Abs 4). Diese Regelung gilt jedoch nur im Rahmen von Beschwerdeverfahren gegen Bescheide und nicht bei Anfechtungen von Verordnungen oder anderen Dokumenten. Diesbezüglich besteht in Österreich eine Lücke für anerkannte Umweltorganisationen, zu der auch aktuelle Fälle vor dem VwGH anhängig sind.²³⁸ Es ist daher zu erwarten, dass dies in Österreich bald durch den VwGH ausjudiziert wird. Für die Verordnungsprüfung vor dem VfGH gibt es einstweiligen Rechtsschutz nach § 20a VfGG, der jedoch mangels Zuerkennung individueller Betroffenheit für Verordnungsprüfungsverfahren von Umweltschutzorganisationen nicht durch diese genutzt werden kann. Auch für die Ausweisungsverordnungen von Beschleunigungsgebieten und Netzinfrastrukturgebieten ist die aufschiebende Wirkung essenziell, um den effektiven Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 zu wahren. Der VfGH hielt im Hinblick auf eine Bestimmung zur Beschränkung der aufschiebenden Wirkung im Oberösterreichischen Naturschutzgesetz bereits fest, dass diese dem Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widerspricht und der generelle oder übermäßige Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen nicht zulässig ist.²³⁹

²³⁷ EuGH, 15.01.2013, C-416/10, *Krizan*, ECLI:EU:C:2013:8.

²³⁸ Ua VwGH Ra 2025/10/0092 bis 0093-9 betreffend aufschiebenden Rechtsschutz im Rahmen der Verordnungsprüfung.

²³⁹ VfGH 03.12.2024, G 10/2024-16.

Zum Aspekt der Kosten des Rechtsschutzes besteht im Rahmen der Aarhus-Konvention das Erfordernis, das Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen. Im Wesentlichen verlangt dies, dass ein gerichtliches Verfahren nicht so teuer sein darf, dass die berechtigten Personen aufgrund der möglicherweise resultierenden finanziellen Belastung, die durch ein Verfahren entsteht, daran gehindert werden, einen Rechtsbehelf in Anspruch zu nehmen.²⁴⁰

Zusammenfassend ist daher der Rechtsschutz in Umsetzung der RED III, der sowohl hinsichtlich der Ausweisungsverordnungen als auch der Genehmigungs- und Screeningentscheidungen vorgesehen werden muss, effektiv, also auch vorläufig, fair und ohne prohibitive Kosten umzusetzen, um den Anforderungen der Aarhus-Konvention zu entsprechen.

b. EuGH und VwGH Judikatur zur Umsetzung und Anwendung von Rechtsschutz

Hinsichtlich des Rechtsschutzes aus der Aarhus-Konvention, insbesondere Art 9 Abs 3 bestehen in Österreich immer noch gravierende Umsetzungslücken.²⁴¹ Diese beziehen sich insbesondere auf den Teil von Genehmigungsverfahren unterhalb der UVP-Schwelle, soweit rein nationales²⁴² Umweltrecht betroffen ist, auf die meisten Pläne und Programme und gegen Unterlassungen. Seit einigen Jahren schreitet jedoch die Durchsetzung der Rechtsschutzrechte aus der Aarhus-Konvention mittels höchstgerichtlicher Entscheidung voran und schließt somit faktisch sukzessive Umsetzungslücken.

Da Umsetzungslücken in einigen EU-Mitgliedstaaten bestehen und bestanden, hat sich der EuGH in seiner Judikatur mit der unmittelbaren Anwendung und Wirkung der Rechtsschutzrechte aus der Aarhus-Konvention und aus dem Unionsrecht bereits in einigen richtungsweisenden Fällen auseinandergesetzt. Der erste Fall in dieser Judikaturlinie ist *Slowakischer Braunbär*, in dem der EuGH zwar festhielt, dass Art 9 Abs 3 an sich nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten angewendet werden kann, weil er nicht klar und präzise genug formuliert ist, aber auch aussprach, dass aufgrund des Äquivalenzgrundsatzes Umweltschutzorganisationen jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden muss, Entscheidungen, die im Widerspruch zum Unionsumweltrecht (im Fall die FFH-RL) stehen, vor einem Gericht anfechten zu können.²⁴³ Damit engte der EuGH den

²⁴⁰ Vgl dazu auch EuGH, 11.04.2013, C-260/11 *Edwards*, ECLI:EU:C:2013:221; *Weber*, Prozesskostenhilfe und Umweltrecht, RdU 2013/137, 210.

²⁴¹ ÖKOBÜRO, Stand der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich 2025 (2025) [okebuero.at/media/filer_public/54/c3/54c36573-7359-45fe-a27b-e4bf548b9f4b/kurzstudie_aarhus_umsetzung_in_osterreich_v2.pdf](https://www.okebuero.at/media/filer_public/54/c3/54c36573-7359-45fe-a27b-e4bf548b9f4b/kurzstudie_aarhus_umsetzung_in_osterreich_v2.pdf) (Stand: 27.04.2026).

²⁴² Also nicht unionsrechtlich determiniertes Umweltrecht.

²⁴³ Vgl EuGH 08.03.2011, C-240/09, *Lesoochranarske zoskupenie*, ECLI:EU:C:2011:125.

Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten insoweit ein, als dass NGOs in Verwaltungsverfahren, die Unionsumweltrecht betreffen müssen, nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention jedenfalls ein nachträgliches Überprüfungsrecht zukommen muss. Dies gilt folglich auch für alle Verwaltungsentscheidungen, die von der RED III betroffen sind – sowohl auf Planungs-, Screening- als auch Projektebene.

Im Fall *Protect*²⁴⁴ hielt der EuGH fest, dass Umweltschutzorganisationen auch in Verfahren, die keiner UVP unterliegen einen Zugang zu Gerichten iSd Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention zu gewähren, um die Einhaltung des national umgesetzten Unionsumweltrechtes überprüfen zu lassen. Dabei hielt der EuGH auch fest, dass zwar grundsätzlich eine Anfechtungsmöglichkeit im Nachhinein genüge, dies aber anders zu betrachten sei, wenn das innerstaatliche Recht – wie in Österreich – für eine Anfechtung von Entscheidungen eine Parteistellung voraussetzt. Für die österreichische Rechtslage hielt der EuGH somit fest, dass Umweltschutzorganisationen auch die Parteistellung im erstbehördlichen Verfahren zuerkannt werden muss, wenn die Anfechtung der Entscheidung damit untrennbar verknüpft ist.²⁴⁵

In *Trianel*²⁴⁶ hielt der EuGH darauf aufbauend fest, dass Umweltschutzorganisationen, die nach nationalem Recht anerkannt wurden, das Recht zukommt, Entscheidungen von Projekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben vor einem Gericht geltend zu machen, wenn diese aufgrund einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die die FFH-RL umsetzen, bestehen, obwohl das nationale Verfahrensrecht dies nicht zulässt. Damit bestätigte der EuGH, dass auch wenn das nationale Verfahrensrecht lückenhaft ausgestaltet ist, direkt aus dem Unionsrecht eine Überprüfung auf Vereinbarkeit mit der FFH-RL durchzuführen ist. Die RED III greift insbesondere mit der Privilegierung von Verfahren hinsichtlich des FFH-Schutzes in die Richtlinie ein und macht somit eine direkte Überprüfungsmöglichkeit, so wie auch hinsichtlich des übrigen betroffenen Unionsrechts, notwendig.

In der Entscheidung *slowakischer Braunbär II*²⁴⁷ berief sich der EuGH auf Art 47 GRC iVm Art 9 Abs 2 und Abs 4 der Aarhus-Konvention und hielt fest, dass Umweltschutzorganisationen nicht die Zuerkennung einer Beteiligtenstellung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens versagt werden darf und die dagegen erhobene Beschwerde gegen diese Entscheidung nicht im Verlauf

²⁴⁴ EuGH 20.12.2014, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

²⁴⁵ Ibid. 68.

²⁴⁶ EuGH 12.05.2011, C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*, ECLI:EU:C:2011:289.

²⁴⁷ EuGH 08.11.2016, C-243/15, *Lesoochranárske zoskúoenie VLK*, ECLI:EU:C:2016:838.

dieses Verfahrens zu prüfen ist. Umweltschutzorganisationen müssen also im Rahmen ihres Rechts auf Rechtsschutz gemäß Art 9 Abs 2 auch die Versagung einer Beteiligungsmöglichkeit einklagen können. Dies ist besonders für die in der Regierungsvorlage für ein EABG vorgesehenen Bestimmungen zum Screening relevant: da diese auch Windkraft-, PV-, und Netzprojekte mit erheblichen unvorhergesehenen Auswirkungen ohne UVP und NVP genehmigungsfähig macht, aber keine Beteiligung vorsieht, ist die Rechtsprechung des EuGH einschlägig und macht eine Durchsetzung der Beteiligungsrechte möglich.

Der VwGH hielt hinsichtlich des Rechtsschutzes aus Art 9 Abs 3 insbesondere in seiner Entscheidung zu Luftreinhalteplänen in Salzburg fest, dass das nationale Recht im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich des Unionsumweltrechtes so auszulegen ist, dass es so weit als möglich im Einklang mit den in Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention festgelegten Zielen steht.²⁴⁸ Im konkreten Fall seien anerkannte Umweltorganisationen daher berechtigt, einen Antrag auf Erlassung geeigneter Maßnahmen nach dem Immissionsgesetz-Luft zu stellen, und somit eine Unterlassung der Behörden einzufordern. Der VwGH bestätigt damit auch, dass die Rechte aus Art 9 Abs 3 in Bezug auf Pläne und Programme in Österreich mittels einer weiten Auslegung der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen, sofern diese Unionsumweltrecht umsetzen, möglich ist. Dies resultiert auch aus dem Vorrang des Unionsrechts und der Aarhus-Konvention vor widersprechendem österreichischem Verfahrensrecht.²⁴⁹

Auch in der Entscheidung zur Niederösterreichischen Fischotter-Verordnung²⁵⁰ hielt der VwGH fest, dass Rechtsschutzrechte im Zusammenhang mit Verordnungen, die Unionsumweltrecht betreffen, unmittelbar angewendet werden können, auch wenn keine österreichischen Rechtsgrundlagen dahingehend bestehen. In diesem Fall sprach der VwGH zwei anerkannten Umweltorganisationen das Recht zu, eine artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung per Feststellungsantrag überprüfen zu lassen, da keine andere Rechtsschutzmöglichkeit vorgesehen war. Damit bejaht der VwGH insbesondere die Möglichkeit der Anfechtung von Verordnungen und legt in der Entscheidung auch einen behelfsmäßigen Rechtsweg über einen Feststellungsantrag bei der erlassenden Behörde und sukzessiven Beschwerde an das Verwaltungsgericht fest.²⁵¹

²⁴⁸ VwGH 19.2.2018, 2015/07/0074.

²⁴⁹ VwGH 19.2.2018, 2015/07/0074.

²⁵⁰ VwGH 13.6.2023, 2021/10/0162.

²⁵¹ VwGH 13.6.2023, 2021/10/0162.

Die beiden Entscheidungen hinsichtlich Plänen und Programmen und Verordnungen machen deutlich, dass mangelnder Rechtsschutz gegen Ausweisungsverordnungen von Beschleunigungsgebieten auch national direkt durchsetzbar ist, solange keine gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber vorgesehen werden. Die aktuellen Länderumsetzungen sowie die Regierungsvorlage für ein EABG beinhalten keine Rechtsschutzbestimmungen hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete und legen daher eine gerichtliche Durchsetzung in Österreich nach Inkrafttreten des Gesetzes nahe.

Die Judikatur des EuGH und VwGH zeigen beide deutlich, dass eine Durchsetzung der national oftmals mangelhaft umgesetzten Rechtsschutzrechte aus der Aarhus-Konvention durchaus möglich ist, sofern die betroffene Rechtsmaterie das Unionsumweltrecht betrifft. Auch im Hinblick auf die RED III ist somit festzuhalten, dass sowohl Rechtsschutz hinsichtlich der Ausweisungsverordnungen als auch der relevanten Genehmigungsverfahren bei mangelhafter Umsetzung gerichtlich durchgesetzt werden kann.

i. Vertragsverletzungsverfahren und Entscheidung der Vertragsparteienkonferenz der Aarhus-Konvention VII/8b

Hinsichtlich der lückenhaften Umsetzung der Bestimmungen zum Rechtsschutz aus der Aarhus-Konvention leitete die EU-Kommission bereits 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein, in der insbesondere die Mängel bei der Umsetzung des Art 9 Abs 3 thematisiert wurden.²⁵² Seit Eröffnung des Verfahrens wurden in Österreich zwar zahlreiche Umsetzungsschritte, insbesondere in den Landesnaturschutzgesetzen und im Wasserrechtsgesetz unternommen, jedoch bestehen weiterhin gravierende Lücken und das Verfahren wurde bisher nicht geschlossen.

Über die Umsetzung des Unionsrechts hinaus bestehen überdies noch größere Lücken, da bisher hinsichtlich der Einhaltung des nicht unionsrechtlich determinierten nationalen Umweltrechts keinerlei Beteiligungs- und Beschwerderechte bestehen. Auch vor dem Einhaltungsausschuss der Aarhus-Konvention wurde 2010 bereits eine Beschwerde eingereicht und 2011 vom Ausschuss umfassende Mängel bei der Umsetzung von Art 9 Abs 3 festgestellt.²⁵³ Darauf folgend

²⁵² Verfahren 2014/4111 der EU-Kommission gegen Österreich betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Aarhus) im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG; Mahnschreiben der Europäischen Kommission, COM: D(2014)9824.

²⁵³ ACCC/C/2010/48 Österreich.

stellte die Vertragsparteienkonferenz der Konvention wiederholt eine Nichteinhaltung der Rechtsschutzbestimmungen fest, die auch 2025 wieder fortgeschrieben wurde.²⁵⁴

c. Analyse der Bestimmungen der RED III zu Rechtsschutz

Die RED III selbst enthält keine gesonderten Bestimmungen, die den Rechtsschutz hinsichtlich der Inhalte der Richtlinie spezifizieren. In ihren Erwägungsgründen findet sich jedoch ein Verweis auf die Geltung der Rechte aus der Aarhus-Konvention²⁵⁵, die wie beschrieben auch Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 und Art 9 Abs 3 enthalten.

Das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich des Rechtsschutzes zeichnet die RED III keinesfalls aus, sondern zieht sich weitgehend durch Unionsrechtsakte in diesem Bereich. Die Europäische Kommission legte bereits im Oktober 2003 einen Legislativvorschlag vor, in dem sie eine einheitliche Umsetzung des Rechtsschutzes vorschlug, der jedoch 2014 wegen Uneinigkeit zwischen den Mitgliedstaaten zurückgezogen wurde.²⁵⁶ Damit hätte sichergestellt werden sollen, dass mehr Rechtssicherheit hinsichtlich des Rechtsschutzes aus der Aarhus-Konvention besteht. Durch das Scheitern der Richtlinie entwickelte sich aber die bereits beschriebene ausführliche Judikatur des EuGH zur Umsetzung der Rechtsschutzrechte als integraler Bestandteil der EU-Rechtsordnung in Bezug auf das Unionsrecht. Die Kommission fasste diese Judikatur auch in einer Mitteilung 2017 zusammen und bezeichnete diese als interpretative Feststellung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten und aktuell geeignetstes Mittel um die Probleme zu adressieren.²⁵⁷ In der Mitteilung ging die Kommission auch darauf ein, dass aktuell die Judikatur des EuGH für die Anwendung des Rechtsschutzes im Unionsumweltrecht als Referenzpunkt heranzuziehen sei.²⁵⁸

Hinsichtlich der RED III bestehen folglich in der Richtlinie selbst nur vage Anknüpfungspunkte für den Rechtsschutz, die Judikatur des EuGH und die Interpretation der EU-Kommission stellen

²⁵⁴ Vertragsparteienkonferenz der Aarhus Konvention, Annahme des Entscheidungsentwurfs VIII/8b betreffend Österreich – ECE/MP-PP/2025/24, 20.11.2025, ECE/MP.PP/2025/CRP.6/Rev.2.

²⁵⁵ ErwGr 30 RED III.

²⁵⁶ Amtsblatt der EU 2014, Nr. C 153/3.

²⁵⁷ Mitteilung der Kommission zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, C/2017/2616, Amtsblatt der EU C 275, 18.08.2017; Deutsches Umweltbundesamt, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 20. Legislaturperiode, Band II: Annex (2025) 136.

²⁵⁸ Mitteilung der Kommission zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, Rn 9.

jedoch klar, dass die Rechte der Aarhus-Konvention für alle EU-Richtlinien uneingeschränkt gelten und auch gerichtlich durchgesetzt werden können.²⁵⁹

d. Überblick über den Stand der Umsetzung bei Rechtsschutz in den Bundesländern

In keiner der bisher erfolgten landesrechtlichen Umsetzungen der planungsrechtlichen Verfahren der RED III sind Rechtsschutzrechte für die Öffentlichkeit im Gesetzestext vorgesehen.²⁶⁰ Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention verlangt jedoch auch Rechtsschutz gegen Pläne und Programme, wie auch in der österreichischen höchstgerichtlichen Judikatur bereits festgestellt wurde.²⁶¹ Damit besteht auf dieser Ebene eine Rechtsschutzlücke und ein Widerspruch mit den unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben.

Auf Genehmigungsebene ergeben sich die jeweiligen Rechtsschutzrechte für die betroffene Öffentlichkeit in Erneuerbaren Verfahren aus dem UVP-G, dem WRG und den Landesnaturschutzgesetzen. Diese umfassen Beschwerderechte bei Verfahren mit Unionsrechtsbezug, also NVP und Prüfungen nach § 104a WRG. Diese werden durch die RED III Umsetzung auf Landesebene nicht abgeändert. Änderungen ergeben sich hauptsächlich dadurch, dass die UVP und NVP innerhalb von Beschleunigungs- und Netzinfrastrukturgebieten entfallen und damit wichtige Rechtsschutzrechte. Was dies für Auswirkungen auf den Rechtsschutz auf Planungsebene haben könnte siehe unter Punkt g dieses Kapitels.

e. Überblick Regierungsvorlage für ein EABG - Rechtsschutz

In der Regierungsvorlage für ein EABG ist der Rechtsschutz auf Planungsebene ungeregelt. Hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete legt die Regierungsvorlage keinerlei Grundsatzregelungen fest – dies bleibt aufgrund ihrer Raumplanungskompetenz mangels neuer Kompetenzgrundlage des Bundes den Bundesländern überlassen. Bezüglich der Trassenfreihaltegebietsverordnungen sieht die Regierungsvorlage in § 43 die Pflicht zur Durchführung einer NVP vor, regelt jedoch an keiner Stelle das für die NVP notwendige Verfahren. Es ist davon auszugehen, dass dafür die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen sind und sich Beteiligungs- und

²⁵⁹ Vgl. EuGH 20.12.2014, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987; *Ritter/Tenhalter/Kiss/Stec*, Environmental Rights Report (2025) 36, eeb.org/wp-content/uploads/2025/06/BeLIFE-Environmental-Rights-Report-formatted-v3.pdf (Stand: 27.04.2026).

²⁶⁰ Zu einem Überblick über die jeweiligen Gesetze siehe unter 5. d.

²⁶¹ Vgl. auch ACCC/C/2010/48 Österreich; VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074, RdU 2018/153; VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162.

Beschwerderechte nach diesen richten. Andernfalls bestünde hier bereits eine Rechtsschutzlücke, die der bisherigen Judikatur folgend durch den VwGH bzw. EuGH geschlossen würde.²⁶²

Die §§ 44f, die die Erlassung der Trassenfreihaltungsverordnungen regeln sehen keine Rechtsschutzmöglichkeiten für die Öffentlichkeit vor und beinhalten somit eine Umsetzungslücke hinsichtlich des Überprüfungsrechts aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention.

Rechtsschutz innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist in § 10 Abs 6 vorgesehen und berechtigt anerkannte Umweltorganisationen und Nachbarn binnen 4 Wochen Beschwerde gegen die Entscheidung der Behörde betreffend des Vorliegens der Voraussetzungen des § 10 Abs 1 (Vorhaben liegt in einem Beschleunigungsgebiet oder Trassenkorridor, Umweltschutzrechtliche Maßnahmen iSd Art 15c RED III, also Minderungsmaßnahmen und wird voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben) zu erheben. Dazu ist den Beschwerdelegitimierten ab dem Tag der Zustellung Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.²⁶³ Eine vorhergehende Beteiligung am Screening-Verfahren ist nicht gesondert vorgesehen. Inhaltlich handelt es sich beim Screening jedoch ausschließlich um eine Grobprüfung, es ist daher fraglich, inwiefern durch das ledigliche Anfechtungsrecht ausreichend effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden kann – auch angesichts dessen, dass Rechtsschutz auf Planungsebene fehlt und Lücken darin mittels des Rechtsschutzes im Screening ergänzt werden müssen. Gerade die in § 10 Abs 7 des Entwurfs vorgesehene Vermutungsregel, die festlegt, dass Projekte die außerhalb besonders schutzwürdiger Gebiete des Anhangs 2 A-C des Anhang 5 des EABG liegen die gesetzliche Vermutung gilt, dass ein Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird und die Überprüfung der Umweltauswirkungen gänzlich entfällt, ist auch im Lichte des Rechtsschutzes als problematisch zu betrachten. In diesen Verfahren würden Unterlagen hinsichtlich der Umweltauswirkungen gänzlich fehlen, voraussichtlich öfter Anfechtungen stattfinden, weil die Prüfung unterblieben ist und zu komplexen Beschwerdeverfahren führen, im Rahmen derer umfassende Unterlagen nachzuliefern wären.

Außerhalb der Beschleunigungsgebiete sieht die Regierungsvorlage in ihren § 28 und § 29, also in den neu eingeführten vereinfachten Verfahren und Anzeigeverfahren keine Beschwerderechte für die Öffentlichkeit vor. Ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung hat nur das

²⁶² Siehe dazu genauer unter Kapitel 7. d.

²⁶³ § 10 Abs 6 RV 449 BlgNR 28. GP.

Arbeitsinspektorat.²⁶⁴ Im Anzeigeverfahren sind keinerlei Beschwerderechte vorgesehen. Damit fehlt die Umsetzung des Art 9 Abs 2 bzw Abs 3 im Rahmen dieser Verfahrenstypen gänzlich.

f. Ausgewählte Beispiele aus anderen EU-MS zu Regelung von Rechtsschutz in Umsetzung der RED III

In **Ungarn** wurden die Beschleunigungsgebiete als Ministerielles Dekret ausgewiesen, das einen Rechtsakt darstellt, gegen den es keinen Rechtsschutz gibt. Gegen Genehmigungsbescheide außerhalb von Beschleunigungsgebieten besteht in Ungarn jedoch jedenfalls Rechtsschutz.

In **Slowenien** ist Rechtsschutz hinsichtlich potenzieller Beschleunigungsgebiete vorgesehen. Als Teil des SUP-Verfahrens können Umweltschutzorganisationen bestimmte Ergebnisse überprüfen lassen. Der gesamte Aktionsplan kann jedoch ausschließlich vor dem slowenischen Verfassungsgerichtshof bekämpft werden. Raumordnungspläne, die auf Basis des übergeordneten Aktionsplans für Beschleunigungsgebiete erlassen werden können mittels eines speziellen Rechtsmittels überprüft werden, das auch Umweltschutzorganisationen zusteht.²⁶⁵ Im Rahmen des Screenings können Umweltschutzorganisationen begrenzt auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen, also Auswirkungen, die nicht im Rahmen der SUP zur Gebietsausweisung berücksichtigt wurden, intervenieren und Rechtsmittel einbringen. Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei die des allgemeinen Verfahrensrechts.²⁶⁶

In **Deutschland** gilt durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz ein allgemeines Anfechtungsrecht von Plänen und Programmen, die SUP-pflichtig sind, wenn auch nach strengen Formalvorgaben.²⁶⁷ Dieses allgemeine Beschwerderecht wurde durch die Umsetzung der RED III nicht abgeändert. Das Deutsche Windenergieflächenbedarfsgesetz sieht darüber hinaus Rechtsschutz gegen das Screening im Windbereich vor.²⁶⁸

²⁶⁴ § 27 Abs 4 RV 449 BlgNR 28. GP.

²⁶⁵ Art 61 Slowenisches Gesetz ZureP-3.

²⁶⁶ Schriftliches Interview mit Jurist der Umweltschutzorganisation PIC aus Lubljana.

²⁶⁷ § 1 Abs 2a Deutsches Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (dBGBl I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (dBGBl 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.

²⁶⁸ § 6b Abs 6 Deutsches Windenergieflächenbedarfsgesetz.

g. Empfehlungen für die rechtskonforme Ausgestaltung von Rechtsschutz in Österreich & Folgen bei mangelnder Regelung

Der Rechtsschutz auf Planungsebene fehlt derzeit in den gesetzlichen Umsetzungen sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene komplett. Durch die Judikatur des EuGH und VwGH ist allerdings bereits vielfach bestätigt worden, dass Rechtsschutz gegen umweltrelevante Pläne und Programme gem Art 9 Abs 2²⁶⁹ bzw Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention gewährt werden muss und die Durchsetzung dieses Rechts auch gerichtlich erfolgt.²⁷⁰ Beim Fehlen entsprechender nationaler Bestimmungen ergibt sich also kein Ausbleiben des Rechtsschutzes, sondern wird voraussichtlich wie in vorangegangenen Fällen durch das Ergreifen von Rechtsmitteln durch die Öffentlichkeit die Durchsetzung der Rechtsschutzrechte erwirkt werden.²⁷¹

Gerade hinsichtlich des Rechtsschutzes auf Planungsebene wirft diese Lücke erhebliche Probleme auf. Da auf der Planungsebene nicht direkt angesetzt werden kann, verlagern sich Beschwerden in Beschleunigungsgebieten de facto auf die Projektebene. Anknüpfungspunkt ist dabei meist die Screening-Entscheidung, die gemäß § 10 Abs 6 der EABG-Regierungsvorlage durch anerkannte Umweltorganisationen anfechtbar ist, oder es sind andere Genehmigungsverfahren, die Umweltgesichtspunkte ev gar nicht direkt betreffen. Im Rahmen einer solchen Anfechtung kann dann insbesondere angezweifelt werden, ob das jeweilige Projekt überhaupt rechtmäßig in einem Beschleunigungsgebiet nach der Richtlinie liegt.²⁷² Bei einer Unvereinbarkeit mit den Kriterien des Art 15c RED III wird durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts eine UVP- und NVP-Pflicht direkt aus den Richtlinien notwendig, um diese Unzulänglichkeiten auf der Planungsebene abzufedern.²⁷³

Aus Sicht der Aarhus-Rechte kann diese Verlagerung auf Einzelverfahren jedoch keinen tauglichen Ersatz für den Rechtsschutz auf Planungsebene darstellen. In einem rein

²⁶⁹ Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 ist dann zu gewähren, wenn es sich um Pläne nach Art 6 Abs 1 lit b der Aarhus-Konvention handelt, also rechtsverbindliche Pläne mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen.

²⁷⁰ Siehe dazu im Detail Kapitel 7. b.

²⁷¹ Zum selben Schluss kommen auch: *Ennöckl/Hofer/Polzer/Wallner*, Berücksichtigung von Biodiversitäts- und Naturschutzaspekten bei der Genehmigung von Erneuerbarer-Energien-Projekte. Endbericht von StartClim2023.C (2024) 49, startclim.at/fileadmin/user_upload/StartClim2023/StCl23.C_Final.pdf (Stand: 27.04.2026).

²⁷² Vgl Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention zum Gegenstand der Überprüfung.

²⁷³ Umso mehr gilt dies für den in der Regierungsvorlage für ein EABG vorgesehenen § 10 Abs 7, der eine Prüfung der Umweltauswirkungen gänzlich entfallen lässt und somit alle umweltrelevanten Genehmigungsaspekte auf die Planungsebene verschiebt.

einzelfallbezogenen Verfahren fehlt nämlich die ernsthafte Prüfung von Standortalternativen, und es bleibt völlig ungeklärt, welche Auswirkungen eine derartige Anfechtung auf andere Projekte im betroffenen Gebiet hat. Zudem besteht bei einer Beschwerde gegen eine Screening-Entscheidung nur eine sehr begrenzte Möglichkeit, Verfahrensfehler aus dem vorangegangenen Planungsverfahren abzufangen. So ist etwa eine mangelnde Öffentlichkeitsbeteiligung auf Planungsebene oft bereits zu weit vom Einzelverfahren entfernt, um dort noch effektiv thematisiert werden zu können. Überdies entfaltet der indirekte Rechtsschutz auf Projektebene nicht die nach Art 9 Abs 4 Aarhus-Konvention für Planungsverfahren verlangte aufschiebende Wirkung und wird den Kriterien der Konvention somit nicht gerecht.

. Angesichts der im System der EABG-Regierungsvorlage vorgesehenen kurzen Fristen und der Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte bei Screening-Anfechtungen von 6 Wochen²⁷⁴ könnte die fehlende Regelung des Rechtsschutzes auf nationaler Ebene also zu erheblichen Verzögerungen und grundlegenden Problemen im „Beschleunigungssystem“ führen.

Für eine Umsetzung, die den Verpflichtungen der Aarhus-Konvention entspricht, müssten also jeweils im EABG und in den nationalen Umsetzungsgesetzen Anfechtungsrechte gegen Ausweisungsverordnungen verankert werden, mit denen die Öffentlichkeit die Vereinbarkeit mit Unions- und nationalem Umweltrecht überprüfen lassen kann.

²⁷⁴ § 33 Abs 4 RV 449 BlgNR 28. GP.

7. Screening

a. Grundsätzliches zum Screening

Durch das mit der RED III neu eingeführte System von gestärkten Planungsverfahren und der Ausnahme von Genehmigungspflichten in Beschleunigungs- und Netzinfrastrukturgebieten²⁷⁵ ergibt sich eine Lücke im Prüfsystem: Auf Planungsebene wird ein Gebiet auf seine Eigenschaften zur Eignung von Vorhaben eines oder mehrerer Energieerzeugungsformen²⁷⁶ geprüft und als Ergebnis dieser Prüfung werden Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen im Vorhinein auf abstrakter Ebene festgelegt.²⁷⁷ In diesem Gebiet dürfen daraufhin Vorhaben errichtet werden, die unter bestimmten Umständen keine UVP und NVP benötigen, also in keinem Genehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und Einhaltung der Regeln für Minderungsmaßnahmen überprüft werden. Die daraus entstehende Lücke zwischen abstraktem Plan und konkretem Vorhaben soll durch die Einführung des Screenings als neuartige Prüfung geschlossen werden.²⁷⁸ Im Rahmen des Screenings soll überprüft werden, ob sich ein Vorhaben tatsächlich in einem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet befindet und ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens den im Planungsverfahren identifizierten, erheblichen Umweltauswirkungen, für die die Regeln zu Minderungsmaßnahmen festgelegt wurden, entsprechen. Die Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene müssen bereits dazu geeignet sein, erhebliche Umweltauswirkungen abzumildern, andernfalls ein Gebiet nach Art 15a Abs 1 gar nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden darf. Wenn die Minderungsmaßnahmen dann im Projekt auch eingehalten werden sollen, kann das Screening positiv abgeschlossen werden.²⁷⁹ Sollte sich im Screening herausstellen, dass erhebliche unvorhergesehene (also nicht im Planungsverfahren berücksichtigte) nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen sieht Art 16a Abs 4 eine Rückkehr in die UVP und NVP vor, damit diese erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen überprüft und abgewogen werden können und allenfalls auch neue Minderungsmaßnahmen im spezifischen Projekt festgelegt werden können.²⁸⁰

²⁷⁵ Art 15c und Art 15e RED III.

²⁷⁶ In der Praxis angesichts der Eigenschaften der Erzeugungsformen sind Kombinationen hauptsächlich von Wind- und Photovoltaikanlagen denkbar.

²⁷⁷ Art 15c Abs 1 lit b RED III.

²⁷⁸ Art 16a Abs 3 RED III.

²⁷⁹ Art 16a Abs 4 RED III.

²⁸⁰ Das Screening soll nach Art 16a Abs 4 UAbs 2 RED III maximal 45 Tage dauern, ist also allein angesichts seiner Dauer schon ungeeignet für die Festlegung neuer, nicht in der SUP identifizierter Minderungsmaßnahmen.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip ist nach Art 16a Abs 5 RED III für Windkraft und Photovoltaikprojekte möglich, die unter begründeten Umständen von der Pflicht zur Rückkehr in UVP und NVP befreit werden können, wenn dies zur beschleunigten Bereitstellung erneuerbarer Energie notwendig ist. Wenn diese Ausnahme in Anspruch genommen wird, müssen angemessene Minderungsmaßnahmen²⁸¹ ergriffen werden oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, die in Form eines finanziellen Ausgleichs erfolgen können, falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.²⁸²

b. Beteiligungsrechte & Screening

In der RED III selbst sind keine Beteiligungsrechte im Screening Prozess vorgesehen. Die Einhaltung der Rechte aus Art 6 soll bereits auf Planungsebene stattfinden, wo erhebliche Umweltauswirkungen der Beschleunigungsgebiete überprüft werden. Ordnungsgemäße Beteiligung erfüllt, wie auch unter 5. c. iv. schon ausgeführt, im Planungsverfahren nicht nur die Rechte nach Art 7 der Aarhus-Konvention hinsichtlich Pläne und Programme, sondern enthält die Beteiligungsrechte auch bereits hinsichtlich der Aspekte zu erheblichen Umweltauswirkungen, die für ein positives Screening Genehmigungswirkung entfalten, weil nach dem Screening keine gesonderte Umweltgenehmigung mehr notwendig ist und im Screening selbst keine tiefergehende Prüfung, sondern nur ein Abgleich stattfindet.²⁸³ Stellt sich im Screening heraus, dass erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Planungsebene, auf der bereits Beteiligung stattgefunden hat, nicht identifiziert wurden oder verstärkt auftreten, stellt die Rückkehr in UVP und NVP sicher, dass Beteiligungsrechte hinsichtlich der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen eingehalten werden.²⁸⁴

Eine Lücke hinsichtlich der Beteiligungsrechte ergibt sich jedoch eindeutig, wenn Mitgliedstaaten die Möglichkeit des Art 16a Abs 5 in Anspruch nehmen und Windkraft und Photovoltaikprojekte gänzlich von der UVP- und NVP-Pflicht befreien, obwohl voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen. Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in dieser Bestimmung vorgesehen sind, jedoch in der Realität mit einer Maximalfrist von 45 Tagen nur schwer im Rahmen des Screenings abgehandelt werden können, ist eine Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis schwer vorstellbar. Überdies besteht eine Lücke hinsichtlich der

²⁸¹ Vgl. im Screening findet nur ein Abgleich mit den in der Ausweisungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen statt.

²⁸² Art 16a Abs 5 RED III.

²⁸³ Art 6 Aarhus-Konvention.

²⁸⁴ *Ennöckl/Hofer/Polzer/Wallner*, Berücksichtigung von Biodiversitäts- und Naturschutzaspekten bei der Genehmigung von Erneuerbarer-Energien-Projekte. Endbericht von StartClim2023.C (2024) 39.

Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Konstellation, weil diese weder im Screening noch im Nachhinein möglich ist, trotzdem aber erhebliche Umweltauswirkungen gegeben sein können. In Deutschland wird diese Lücke über ein nachträgliches Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Erörterung gelöst.²⁸⁵ Hinsichtlich der unvorhergesehenen Umweltauswirkungen fand nämlich insbesondere auf Planungsebene keine Beteiligung statt, da die Auswirkungen ja gerade noch nicht vorhergesehen wurden.

Bei Inanspruchnahme der Möglichkeit des Art 16a Abs 5 ergeben sich folglich einige beteiligungsrechtliche Fragen, die jedoch in Umsetzung der RED III auf nationaler Ebene wegen der Geltung der Aarhus-Konvention dringend berücksichtigt werden sollten, um keine völkerrechtswidrige Umsetzung des Screenings zu riskieren.

Die Regierungsvorlage für das EABG, sieht genau diese Ausnahme des Art 16a Abs 5, wenn auch in überschießender Weise, in ihrem § 10 Abs 4 vor und enthält keine zusätzlichen Bestimmungen, die die Beteiligungsrechte nach Art 6 Aarhus-Konvention absichern.

c. Rechtsschutz gegen die Screening-Entscheidung

Das Screening stellt, sofern die Ausnahme des Art 16a Abs 5 nicht in Anspruch genommen wird, keine Entscheidung mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen dar.²⁸⁶ Die erheblichen Auswirkungen werden im System der RED III so entweder bereits auf Planungsebene erfasst oder im Rahmen der UVP oder NVP abgedeckt. Hinsichtlich der Planungsebene ist der Rechtsschutz wie unter 7. c ausgeführt, gesondert zu betrachten und vorzusehen. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Rechtsschutz gegen die Screening Entscheidungen voraussichtlich zum Auffangbecken für Planungsmängeln.

Das Screening stellt jedoch jedenfalls eine Entscheidung dar, die nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention einer gerichtlichen Überprüfung auf Einhaltung des nationalen Umweltrechts zugänglich sein muss. Dazu muss mindestens ein Anfechtungsrecht vorgesehen werden und bei dessen Ausgestaltung die Anforderungen an den Rechtsschutz aus Art 9 Abs 4 der Aarhus-Konvention eingehalten werden.²⁸⁷ In der Regierungsvorlage für das EABG ist ein solches Anfechtungsrecht in § 10 Abs 6 vorgesehen, das auch die Anforderungen der Aarhus-Konvention erfüllt. Hinsichtlich des Umfangs der Möglichen Überprüfung stellen sich jedoch im Zusammenhang mit dem Screening

²⁸⁵ § 6b Abs 6 Deutsches Windenergieflächenbedarfsgesetz.

²⁸⁶ Vgl Art 6 Abs 2 Aarhus-Konvention.

²⁸⁷ Genauer dazu siehe unter 7. a.

einige wichtige Fragen: Das Screening soll lediglich ein Kurzabgleich aufgrund von bestehenden Unterlagen sein, was den Prüfumfang auch für ein Beschwerdeverfahren stark einschränkt. Unklar ist noch, inwiefern die überprüfenden Instanzen bei Anfechtungen neue Erhebungen anordnen. Besonders relevant ist die Anfechtung von Screening-Entscheidungen in Hinblick auf § 10 Abs 7 der Regierungsvorlage für ein EABG, weil die darin enthaltene Vermutungsregel von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgeht und somit anfällig für inhaltliche Lücken ist.²⁸⁸

Auch die Frage nach der Schließung von Lücken bei mangelndem Rechtsschutz gegen die Ausweisungsverordnungen von Beschleunigungsgebieten drängt sich auf – die Überprüfung des Screenings kann bei fehlendem Rechtsschutz gegen Ausweisungsverordnungen der einzige Anknüpfungspunkt an diese sein und im Rahmen des Überprüfungsverfahrens grundlegende Gebietsfragen aufwerfen und Probleme wie in Kapitel 7. g. ausgeführt aufwerfen.

Für eine gänzlich rechtskonforme Ausgestaltung des Screenings ist daher von Vermutungsregeln wie in § 10 Abs 7 der Regierungsvorlage abzusehen und der Rechtsschutz, wie in § 10 Abs 6 der Regierungsvorlage beizubehalten. Eine effektive und zielführende Nutzung des Rechtsschutzes gegen Screening-Entscheidungen ist darüber hinaus nur dann möglich, wenn auch Rechtsschutz auf der Planungsebene den Verpflichtungen der Aarhus-Konvention gemäß vorgesehen wird.

²⁸⁸ § 10 Abs 7 der Vorlage sieht vor: „Bei Energieanlagen, welche gänzlich außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des Anhang 5 liegen, gilt die Vermutung, dass die Energieanlage voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und somit die Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 und die Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 entfällt. Der erste Satz ist nicht anzuwenden, wenn die Behörde Anhaltspunkte hat, die ein Vorliegen von erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen belegen, diesfalls kann die Behörde die Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 vom Projektwerber nachfordern. [...]“

Überblick: Rechtsschutz nach den Anforderungen der Aarhus-Konvention

1. Rechtsschutz ist sowohl gegen Planungsrechtsakte notwendig als auch gegen Genehmigungs- und Screening-Entscheidungen.
2. Rechtsschutz muss effektiv sein, das heißt auch aufschiebende Wirkung haben.
3. Verfahren müssen fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer sein.
4. Verfahren müssen eine umfassende Überprüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften möglich machen – auch hinsichtlich des Screenings.
5. Konsequenzen bei Nichtbeachtung: sofern unionsrechtlich determiniertes Umweltrecht betroffen ist, werden Rechtsschutzrechte bei Lücken in der nationalen Umsetzung direkt angewendet – dadurch entsteht Rechtsunsicherheit für alle Seiten.

8. Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen

Gem. Art 2 Abs 5 Aarhus-Konvention (AK) haben „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse“ an umweltbezogenen Entscheidungen und zählen daher zur „betroffenen Öffentlichkeit“. Sie müssen keine individuelle Betroffenheit nachweisen.²⁸⁹ Dieser betroffenen Öffentlichkeit werden Rechte nach Art 6 und Art 9 Abs 2 AK eingeräumt.

In Art 9 Abs 3 werden der „Öffentlichkeit“ Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt, um gegen Verstöße gegen nationales Umweltrecht vorzugehen. Das ACCC differenziert in seinen Entscheidungen zu (un)zulässigen Anerkennungskriterien an Umweltorganisationen hinsichtlich Verfahren nach Art 6 oder Art 9 Abs 2 und Verfahren nach Art 9 Abs 3 AK. Bei ersteren beurteilt das ACCC die Anerkennungskriterien strenger, da der betroffenen Öffentlichkeit ein breiter Zugang zur Beteiligung und Rechtsschutz bei UVP-Verfahren oder anderen Verfahren mit erheblichen Umweltauswirkungen gewährt werden soll.

Nachfolgend wird analysiert, wie hoch die Anerkennungsvoraussetzungen nach innerstaatlichem Recht sein dürfen, damit eine Umweltorganisation als (betroffene) Öffentlichkeit Rechte geltend machen darf.

a. Österreichischer Fall vor dem ACCC

Österreich wird seit 2010 wiederkehrend im Rahmen von Vertragsstaatenkonferenzen der Aarhus Vertragsparteien, die jedes dritte Jahr stattfinden, hinsichtlich der mangelhaften Umsetzung der AK gerügt. Anlässlich von zwei Beschwerden²⁹⁰ wurde in der vierten Vertragsstaatenkonferenz, die 2010 stattgefunden hat, in der Entscheidung **V/9b** festgehalten, dass Österreich Umweltorganisationen auf struktureller Ebene Zugang zu Recht nach Art 9 Abs 3 AK verwehrt und Österreich dies als Vertragsstaatenpartei der AK zu ändern hat.

In der Entscheidung **VI/8b** der sechsten Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2017 wurde gerügt, dass Österreich nach wie vor die Forderungen zur Umsetzung der AK aus dem Jahr 2010 (V/9b) nicht erfüllt. Im Jahr 2018 kam es auf nationaler Ebene in Österreich zusätzlich zu einer

²⁸⁹ *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention (2018) Artikel 2 Rz 32.

²⁹⁰ ACCC/C/2010/48 Österreich; ACCC/C/2010/63 Österreich.

Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen im Rahmen der UVP-G Novelle.²⁹¹ Umweltorganisationen mussten bis dato schon vorweisen, dass (1.) die Organisation als Verein oder Stiftung bereits seit zumindest drei Jahren besteht, (2.) als Zweck der Organisation der Umweltschutz festgelegt ist und (3.) der Verein im Sinne der BAO als gemeinnützig gilt. Als neue Voraussetzung kam durch die Novelle hinzu, dass die Umweltorganisation mindestens 100 Mitglieder nachweisen muss, was von einer Notarin bzw. einem Notar oder einer Wirtschaftsprüfungskanzlei bestätigt werden muss. Die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen werden alle drei Jahre neu überprüft. Um nach nationalem Recht als Verband zu gelten, müssen mindestens fünf Vereine, die diese Kriterien erfüllen, beim Verband Mitglied sein.²⁹²

Österreich wurde nach dieser Verschärfung des UVP-G im Rahmen der siebten Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2021 in der Entscheidung **VII/8b** wieder gerügt. Der Ausschuss hat die Novelle zu § 19 UVP-G hinsichtlich der Übereinstimmung zur Aarhus-Konvention überprüft und festgestellt, dass der Zugang zu Recht für Umweltorganisationen nicht verbessert, sondern verschlechtert wurde.²⁹³ Durch das zusätzliche Erfordernis, einen Nachweis für das Bestehen von mind. 100 Mitglieder erbringen zu müssen, um als Umweltorganisation anerkannt zu werden, wurde der Zugang zu Recht iSd Aarhus-Konvention weiter beschränkt. Andere Materiegesetze, die ebenso umweltrelevante Sachverhalte regeln, verweisen auf diese Bestimmung im UVP-G hinsichtlich der Beteiligten- und Parteistellung von Umweltorganisationen.²⁹⁴

Österreich argumentierte, dass der Nachweis, dass einer Umweltorganisation mind. 100 Mitglieder angehören sollten, notwendig sei, da Umweltorganisationen weitreichende Rechte eingeräumt werden und diese ihre Glaubwürdigkeit nachweisen sollen müssen.²⁹⁵ Der Ausschuss sieht in der **Anforderung**, als anerkannte Umweltorganisation **100 Mitglieder** haben zu müssen, jedoch einen **Verstoß gegen die AK** und stellt in seiner Entscheidung VII/8b an Österreich die Forderungen, dass gesetzliche Änderungen passieren müssen, damit Umweltorganisationen eine effektive Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit haben und nicht an unverhältnismäßig hohen Anerkennungsvoraussetzungen scheitern.²⁹⁶

²⁹¹ UVP-G BGBl 697/1993 idF BGBl I 80/2018.

²⁹² ÖKOBÜRO, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018 (2019) 7, oekobuero.at/files/402/ub_3_ob_studie_erkennungskriterien_uvp-g.pdf.

²⁹³ ECE/MP.PP/2021/2/Add.1.

²⁹⁴ ÖKOBÜRO, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018 (2019) 7.

²⁹⁵ ECE/MP.PP/2021/XX, Report of the Compliance Committee Decision VII/8b Rn 55.

²⁹⁶ ECE/MP.PP/2021/XX, Report of the Compliance Committee Decision VII/8b Rn 73.

b. Überblick ACCC Entscheidungen zu Anerkennungsvoraussetzungen

ACCC Entscheidungen zu Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen bei Verfahren nach Art 6 oder Art 9 Abs 2 AK

Aus den Entscheidungen des ACCC in einem belgischen²⁹⁷ und einem armenischen Fall,²⁹⁸ geht hervor, dass die nationalen Bestimmungen, die Umweltorganisationen erfüllen müssen, mit den „Prinzipien“ der Aarhus-Konvention übereinstimmen müssen. Umweltorganisationen soll im Anwendungsbereich der AK ein weiter Zugang zu Recht gewährt werden.²⁹⁹ Die innerstaatlichen Anerkennungsvoraussetzungen sollen also klar definiert sein, keine exzessive Hürde darstellen und sie sollen keine bedeutende Einschränkung des Zugangs zu Recht für Umweltorganisationen bedeuten.³⁰⁰

In einem deutschen Fall³⁰¹ hat das ACCC neben den bereits getroffenen Aussagen zu den Anerkennungskriterien von Umweltorganisationen festgestellt, dass diese nicht „unverhältnismäßig ausschließend“ gestaltet sein sollen. Die Beweislast, dass diese Kriterien erfüllt sind, liegt bei den Vertragsstaaten.³⁰² Deutschland hat gegen Art 2 Abs 5 AK verstoßen, da Deutschland etwa eine offene Mitgliedschaft und das volle Stimmrecht der Mitglieder vorgeschrieben hat, damit eine NGO als Umweltorganisation nach der AK anerkannt werden kann. Für das ACCC war nicht ersichtlich, wie diese beiden Kriterien dazu beitragen können, dass die Umweltorganisation klar als „Fürsprecher der Umwelt“ auftritt, da sie ohnehin darlegen müssen, dass sie Umweltziele verfolgen und für das öffentliche Wohl tätig sind. Diese innerstaatlichen Anerkennungskriterien würden für die zwei größten deutschen Umweltorganisationen massive Umstrukturierungsmaßnahmen erfordern und sind daher aus Sicht des ACCC „unverhältnismäßig ausschließend“.³⁰³

Gem. Art 3 Abs 4 AK soll Umweltorganisationen auch „angemessene Anerkennung“ zukommen, da sie eine wichtige Rolle in der Durchsetzung der Rechte der AK spielen. Somit wird Vertragsstaaten bei der Festlegung der innerstaatlichen Anerkennungsvoraussetzungen kein „absoluter

²⁹⁷ ACCC/C/2006/11 Belgien, Rn 27.

²⁹⁸ ACCC/C/2009/43 Armenien, Rn 81.

²⁹⁹ UNECE, Digest of Selected Findings and Advice of the Aarhus Convention Compliance Committee (2025) 145.

³⁰⁰ ACCC/C/2008/31 Deutschland, Rn 71.

³⁰¹ ACCC/C/2016/137 Deutschland, Rn 107-109.

³⁰² UNECE, Digest of Selected Findings and Advice of the Aarhus Convention Compliance Committee (2025) 148.

³⁰³ ACCC/C/2016/137 Deutschland, Rn 115.

Ermessensspielraum“ eingeräumt.³⁰⁴ Im Hinblick auf eine Mindestmitgliederzahl entschied der ACCC in einem Fall aus Turkmenistan, dass die Anforderung an eine Organisation, mindestens 500 Gründungsmitglieder vorzuweisen, gegen Art 3 Abs 4 AK verstoße.³⁰⁵

Anerkennungsvoraussetzungen dürfen hinsichtlich Art 6 und Art 9 Abs 2 nur sehr beschränkt Umweltorganisationen an ihrem Zugang zu Recht hindern, da diese Verfahren besonders große Auswirkungen auf die Umwelt haben und die betroffene Öffentlichkeit sich in diesen Verfahren beteiligen und Rechtsschutz in Anspruch nehmen können soll.³⁰⁶

Der Implementierungsleitfaden zur AK führt aus, dass innerstaatliche Anerkennungskriterien nicht aus politischen Gründen besonders schwer zu erfüllen sein sollen oder eine hohe finanzielle und technische Herausforderung bedeuten.³⁰⁷ Sie sollen nichtdiskriminierend sein und mit den Prinzipien der Aarhus-Konvention vereinbar sein.³⁰⁸ Anerkennungsvoraussetzungen wie eine bestimmte Mindestdauer, die Organisationen bereits bestehen müssen, um als Umweltorganisation nach der AK anerkannt zu werden oder wie in Österreich oder Schweden (s. unten) eine bestimmte Mindestmitgliederanzahl nachweisen müssen, gelten als unangemessen hoch, wenn auf nationaler Ebene infolgedessen nur wenige Umweltorganisationen anerkannt werden können.³⁰⁹

Zulässig ist, dass Organisationen jenes Satzungsziel definiert haben müssen, das für das Verfahren, in dem sie als betroffene Öffentlichkeit Rechte geltend machen wollen, relevant ist. Dies wird vom ACCC als ein Kriterium angesehen, das kein unüberwindbares Hindernis darstellt, da Organisationen selbst ihr Satzungsziel ändern können.³¹⁰

Hinsichtlich des Kriteriums eine Mindestmitgliederzahl erfüllen zu müssen, wurde 2013 ein Fall aus Schweden vom ACCC bearbeitet.³¹¹ Eine schwedische Umweltorganisation wollte gegen die

³⁰⁴ UNECE, Umsetzungsleitfaden zur Aarhus-Konvention (The Aarhus Convention: An Implementation Guide)² (2014) 58.

³⁰⁵ ÖKOBÜRO, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018, 14.

³⁰⁶ ÖKOBÜRO, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018, 15.

³⁰⁷ UNECE, Umsetzungsleitfaden zur Aarhus-Konvention, 58.

³⁰⁸ ÖKOBÜRO, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018, 14.

³⁰⁹ UNECE, Umsetzungsleitfaden zur Aarhus-Konvention, 58.

³¹⁰ ACCC/C/2008/31 Deutschland, Rn 71.

³¹¹ ACCC/C/2013/81 Schweden, Rn 81.

Errichtung von Windturbinen vorgehen, jedoch wurde ihr der Zugang zu Gericht versagt, da diese weniger als die erforderlichen 100 Mitglieder hat. Der ACCC hat in diesem Verfahren festgestellt, dass dieses Anerkennungskriterium nur zulässig ist, wenn eine Nichterfüllung nicht automatisch die Rechtsschutzmöglichkeit nach Art 9 Abs 2 AK verwehrt. Bei UVP-Verfahren darf von Umweltorganisationen also keine Mindestmitgliederanzahl verlangt werden (anders bei Verfahren nach Art 9 Abs 3, siehe unten).

Exkurs: Entscheidung des EuGH C-263/08 (Djurgarden)

Auch der EuGH hat sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zu den Grenzen der nationalen Anerkennungskriterien an Umweltorganisationen geäußert, da diese Bestimmung in der Umweltverträglichkeitsprüfungs-RL von der Aarhus-Konvention übernommen wurde. Der EuGH führt aus, dass von Umweltorganisationen gefordert werden kann, ein bestimmtes (umweltbezogenes) Satzungsziel festgelegt zu haben. Das Erfordernis einer Mindestmitgliederanzahl kann ebenso zulässig sein, um daran festmachen zu können, ob eine Organisation tatsächlich existiert. Die in Schweden geforderten 2000 Mitglieder sind nach Ansicht des EuGH zu überschießend. Es sollen regional tätige Umweltorganisationen, die naturgemäß weniger Mitglieder haben, nicht ausgeschlossen werden.³¹² Lokal tätige Umweltorganisationen sollen ebenso Zugang zu Gericht erhalten. Die innerstaatlichen Anforderungskriterien sollen die „Ernsthaftigkeit“ der Organisation sicherstellen, wie etwa die Festlegung eines bestimmten Statutenziels oder Kriterien, die die Dauerhaftigkeit der Organisation nachweisen.³¹³

ACCC Entscheidungen zu Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen bei Verfahren nach Art 9 Abs 3 AK

Bei Art 9 Abs 3 wird nicht mehr von „betroffener Öffentlichkeit“ gesprochen, sondern von Öffentlichkeit, weshalb aufgrund der breiteren Definition höhere Ansprüche an Umweltorganisationen gestellt werden dürfen.

In einem belgischen Fall³¹⁴ hat das ACCC festgestellt, dass Art 9 Abs 3 AK die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, eine actio popularis zuzulassen. Demgegenüber sollen die innerstaatlich

³¹² EuGH 15.10.2009, C-263/08, *Djurgarden*, ECLI:EU:C:2009:631.

³¹³ *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention (2018) Art 2 Rz 31.

³¹⁴ ACCC/C/2005/11 Belgien, Rn 35.

festgelegten Voraussetzungen auch nicht dazu führen, dass Umweltorganisationen die effektive Möglichkeit genommen wird gegen Rechtsakte vorzugehen, die gegen Umweltrecht verstoßen.³¹⁵

In Bezug auf die Voraussetzung eine bestimmte Mindestmitgliederzahl zu erfüllen, stellte das ACCC außerdem fest, dass die festgelegte Mitgliederzahl auch durch andere Fakten ersetzt werden können soll, wie der Nachweis der Unterstützung durch die Öffentlichkeit. Diese kann etwa dadurch belegt werden, dass über 500 Personen eine Veranstaltung der Organisation besucht haben. Somit wird diese Mindestmitgliederanzahl in Schweden viel weiter ausgelegt als in Österreich. Das ACCC hat in einem späteren Fall³¹⁶ dann nochmals betont, dass die Anforderung an eine Umweltorganisation, 100 Mitglieder zu haben, nur zulässig ist, wenn es auch alternative Kriterien gibt, die Unterstützung der Öffentlichkeit zu belegen.³¹⁷

c. Anerkennungskriterien in anderen Aarhus-MS

Um den Vergleich mit der Situation in anderen Vertragsstaaten der Aarhus-Konvention zu ermöglichen, werden im Folgenden die Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen in Deutschland, Frankreich, Schweden, Slowenien, Niederlande, Schweiz und Dänemark erörtert.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen in **Frankreich** befinden sich in Art. L141-1 und L142-1 und in Art. R141-2 Code de l'environnement (französisches Umweltgesetzbuch).³¹⁸ Diese besagen, dass eine Umweltorganisation dann anerkannt werden kann, wenn sie am Tag der Antragstellung bereits drei Jahre als ordnungsmäßig angemeldeter Verein bestanden hat und dabei folgende Voraussetzungen erfüllt: Die Organisation muss in einem im Art L. 141-1 Code de l'environnement³¹⁹ genannten Bereich tätig sein (Bereich des Natur-/Wasser-/Luft-/Boden-/Landschaftsschutz, Stadtplanung etc.) und zum Zweck des Umweltschutzes errichtet sein, eine ausreichende Mitgliederzahl haben (unter Berücksichtigung des territorialen Rahmens seiner Tätigkeit), gemeinnützig sein, demokratisch funktionieren (ua demokratische Wahl der

³¹⁵ UNECE, Umsetzungsleitfaden zur Aarhus-Konvention, 198.

³¹⁶ ACCC/C/2013/81 Schweden, Rn 85.

³¹⁷ ÖKOBÜRO, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018, 16.

³¹⁸ Art. L141-1, L142-1, R141-2 Code de l'environnement (Frankreich), legifrance.gouv.fr/loda/article_lc/LEGIARTI000024360741/2022-03-31 (Stand 05.11.2025); Zschiesche/Schneider/Schmidt, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I (2025) 136.

³¹⁹ Art L. 141-1 Code de l'environnement (Frankreich), legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000026849156 (Stand 05.11.2025).

Organisationsleitung) und finanzielle Transparenzpflichten erfüllen.³²⁰ Grundsätzlich ist aber eine Anerkennung keine Voraussetzung um vor Gericht klagebefugt zu sein, jedoch gibt es zugunsten von anerkannten Umweltorganisationen die Vermutungsregel, dass sie ein rechtliches Interesse an der Klage haben, wenn sich der Gegenstand der Klage mit ihren Tätigkeitsbereich deckt. Die Prüfung des rechtlichen Interesses ist in Frankreich sehr streng: Es darf bspw. eine national tätige Umweltorganisation, kein Rechtsmittel gegen ein Vorhaben einbringen, das nur die lokale Ebene betrifft.³²¹

Seit 2022 ist ein Verfahren gegen Frankreich vor dem ACCC anhängig, da Umweltschutzorganisationen im französischen Stadtplanungsrecht seit 2018 ein zusätzliches Kriterium erfüllen müssen, um ein Rechtsmittel gegen eine stadtplanerische Entscheidung einbringen zu können. Die Vereinssatzung der Umweltorganisation muss mind. ein Jahr, bevor der Antrag im Bezug auf das städtische Bauvorhaben beim zuständigen Rathaus eingelangt ist, bei der Präfektur hinterlegt sein.³²² Das ACCC hat die Beschwerde bereits für zulässig erklärt, wobei noch keine materielle Entscheidung getroffen wurde.³²³

Die Anerkennung von Umweltorganisationen in Frankreich muss jedes fünfte Jahr verlängert werden, wobei die Vereine jährliche Berichtspflichten erfüllen müssen. In diesem jährlichen Bericht müssen die Vereine u.a. einen Tätigkeitsbericht, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz, Protokolle der Mitgliederversammlungen, als auch Termine der Vorstandssitzungen übermitteln. Verstößt der Verein gegen die Berichtspflichten, liegen die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vor oder verkleinert sich das Gebiet, in dem der Verein tätig ist, kann die Anerkennung gem Art R141-20 Abs 1 UGB FR aufgehoben werden gem.³²⁴

In **Slowenien** gelten folgende gesetzliche Anerkennungsvoraussetzungen: Bei den Mitgliedern der Organisation darf es sich nicht um juristische Personen, die dem öffentlichen Recht unterliegen,

³²⁰ *Direktion für Rechts- und Verwaltungsinformation*, Zulassung von Umweltschutzverbänden, service-public.gouv.fr/particuliers/vosdroits/F638 (Stand 05.11.2025), *Ministerium Ökologischer Übergang, Flächennutzungsplanung, Transport, Stadt und Wohnung*, Beteiligung von Verbänden am Umweltdialog: Akkreditierung und Zulassung in Beratungsgremien, ecologie.gouv.fr/politiques-publiques/participation-associations-dialogue-environnemental-agrement-habilitation (Stand 05.11.2025).

³²¹ *Zschesche/Schneider/Schmidt*, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I (2025) 136.

³²² *Zschesche/Schneider/Schmidt*, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I 137.

³²³ *Zschesche/Schneider/Schmidt*, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I 139.

³²⁴ *Zschesche/Schneider/Schmidt*, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I 138.

handeln. Die Organisation soll einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse im Sinne des Gründungsakts ausüben, muss mindestens zwei Jahre vor der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Status tätig sein, kann in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Antrags bedeutende Errungenschaften seiner Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes nachweisen. Weiters hat die Organisation in den letzten zwei Jahren ihre finanziellen Mittel hauptsächlich für Tätigkeiten zum Zweck des Umweltschutzes verwendet und kann bereits einen Plan für die in den nächsten zwei Jahren vorgesehenen Projekte im Umweltschutz vorlegen. Gegen die Organisation wurde keine rechtskräftige Geldstrafe wegen einer schweren Steuerstraftat oder einer Straftat, deren Art besonders schwerwiegend ist, verhängt und sie nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden. Ebenso wenig wird ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren gegen sie geführt.³²⁵

In **Schweden** gibt es kein Anerkennungsverfahren für Umweltorganisationen, sondern ihre Anerkennung wird im Zuge eines Verfahrens vor Gericht geprüft. Umweltorganisationen können dann ein Rechtsmittel einbringen, wenn sie die in Kapitel 16 § 13 Abs 1 Nr 1-4 des schwedischen Umweltgesetzes (UGB SE)³²⁶ festgelegten Kriterien erfüllen: Eine Nichtregierungsorganisation oder andere juristische Person, die bereits seit mind. drei Jahren als nicht gewinnorientierte Organisation in Schweden tätig ist, als Hauptziel laut Satzung Naturschutz- oder Umweltschutzinteressen vertritt und 100 Mitglieder hat, ist klagebefugt.³²⁷ In Schweden können statt der Mindestmitgliederanzahl von 100 Personen, die die Unterstützung der Öffentlichkeit belegen soll, auch andere Umstände vorgebracht werden. Dazu zählt der Beleg, dass die Organisation gut mit der lokalen Bevölkerung bzw. mit deren umweltschutzrelevanten Vorhaben verbunden ist bzw. an deren Projekt teilnimmt. Hat eine Organisation viele Spender:innen und Unterstützer:innen, kann das auch als Alternative zur Mitgliederzahl vorgebracht werden. Somit werden eher kleinere, regional tätige Umweltorganisationen nicht ausgeschlossen.³²⁸ Umweltorganisationen können in Schweden nur

³²⁵ *Ministerium für Umwelt, Klima und Energie (Slowenien)*, Erwerb des Status einer Nichtregierungsorganisation im öffentlichen Interesse im Bereich Umweltschutz, gov.si/zbirke/storitve/pridobitev-statusa-nevladne-organizacije-v-javnem-interesu-na-podrocju-varstva-okolja/ (Stand 20.04.2026).

³²⁶ Umweltgesetzbuch (Schweden; Miljöbalk) SFS 1998:808, riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/miljobalk-1998808_sfs-1998-808/ (Stand 20.04.2026).

³²⁷ *Zschiesche/Schneider/Schmidt*, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I 142.

³²⁸ *ÖKOBÜRO*, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018, 24; *Miljödepartementet Miljöprövningsenheten*, Rapport om hur Sverige genomför Århuskonventionen (2021) 50, naturvardsverket.se/4ac2b6/contentassets/4f59bc34bfca486583bf6e980b5e8df2/rapport-arhus-nir-2021.pdf (Stand 17.04.2026).

gegen die in Kap 16 § 13 UGB SE festgelegten Entscheidungen (z.B. Genehmigungen/Zulassungen nach dem UGB SE) ein Rechtsmittel einlegen.³²⁹

Deutsche Umweltorganisationen müssen gem § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)³³⁰ gemeinnützig sein, mind drei Jahre bestehen, ein eingetragener Verein oder Stiftung sein, als Hauptzweck den Umweltschutz verfolgen, eine Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, mitgliedschaftlich und binnendemokratisch organisiert sein und im Transparenzregister eingetragen werden, um formal anerkannt zu werden.³³¹ Um am UVP-Verfahren teilnehmen zu können, müssen Umweltorganisationen offiziell anerkannt werden. Wie bereits erörtert, ist weiters eine offene Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht für die Mitglieder erforderlich, was das ACCC als nicht mit der AK vereinbar sieht.³³² Ist eine Umweltorganisation einmal anerkannt, kann die Anerkennung zwar wieder durch die Behörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 dUmwRG nicht mehr erfüllt werden, jedoch gibt es kein regelmäßiges Monitoring. Die Entscheidungen, gegen welche deutsche Umweltorganisationen ein Rechtsmittel einbringen können, sind abschließend in § 1 Abs 1 dUmwRG geregelt.³³³

In **Dänemark** müssen Nichtregierungsorganisationen und Vereinigungen, deren Zweck der Schutz von Landschaft, Kulturerbe, Natur oder Umweltinteressen ist, was auch in ihrer Satzung festgelegt ist, mindestens 100 Mitglieder vertreten, um Rechte nach der AK geltend machen zu können gem. § 5 Z 1 lit b UVP (Dänemark).³³⁴

In den Niederlanden gibt es kein gesondertes Anerkennungsverfahren für Umweltorganisationen, sondern es wird die Klagebefugnis von Umweltorganisationen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels festgestellt gem. Art 1:2 und Art 1:3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes der Niederlande (AVG NL).³³⁵ Umweltorganisationen müssen darlegen, dass sie interessierte Partei sind, also ein Verwaltungsakt sie unmittelbar in ihrem Interesse berührt gem. Art 1:2

³²⁹ *Zschesche/Schneider/Schmidt*, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I 142.

³³⁰ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) dBGBI I S. 3290.

³³¹ § 3 Abs 1 dUmwRG.

³³² ACCC/C/2016/137 Deutschland, Rn 115.

³³³ *Zschesche/Schneider/Schmidt*, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I 145.

³³⁴ Gesetz über die Umweltprüfung von Plänen und Programmen und spezifischen Projekten (UVP Dänemark), LBK 425 vom 18.5.2016.

³³⁵ Gesetz über das allgemeine Verwaltungsrecht (Niederlande), BWBR0005537 wetten.overheid.nl/BWBR0005537/2026-01-01/0/informatie (Stand 20.4.2026).

Nr. 1 AVG NL. Juristische Personen, also auch Umweltorganisationen, werden unmittelbar in ihrem Interesse berührt, wenn die kollektiven Interessen gem. ihres Zwecks und ihrer Tätigkeit berührt werden. Wird das Rechtsmittels durch das Gericht als unzulässig zurückgewiesen, kann gegen diese Entscheidung im Instanzenzug vorgegangen werden.³³⁶

Zu den einzelnen Kriterien:

Das Kriterium der Mindestmitgliederanzahl besteht neben Österreich auch in Dänemark, Schweden und Frankreich, wobei in Schweden auch auf andere Umstände verwiesen werden kann, die die Unterstützung der Öffentlichkeit belegen und in Frankreich nur eine „ausreichende“ Mitgliederanzahl verlangt wird

d. Schlussfolgerungen für einen Mindeststandard?

Umweltorganisationen sollen als „betroffene Öffentlichkeit“ oder „Öffentlichkeit“ Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten haben, da diese zur Bündelung von Expertise, Verfahrensbeschleunigung und vielen weiteren Gründen Träger von Rechten nach der AK sind. Werden auf nationaler Ebene die Hürden für den Zugang zum Recht für Umweltorganisationen in der Praxis unüberwindbar, wird ein Pfeiler der Aarhus-Konvention ausgehebelt. Nach welchem Maßstab soll also die Zahl und die Schwere der Erfüllbarkeit von Anerkennungsvoraussetzungen an Umweltorganisationen gemessen werden?

Das ACCC stellte in einer Entscheidung den Beweis der „Ernsthaftigkeit“ einer Umweltorganisation ins Zentrum, um die Zulässigkeit von Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen. Kriterien, wie die Festlegung von Umweltschutz als Satzungsziel, sind in dieser Hinsicht wohl besonders geeignet, um das zu prüfen.

Die Voraussetzung, dass eine Umweltorganisation eine gewisse Mitgliederzahl nachweisen muss, kann willkürlich sein. Wird dabei auf den Nachweis von Expertise abgestellt, kann eine Organisation mit 90 Mitgliedern genauso viel Fachwissen vorweisen, wie eine Organisation mit 100 Mitgliedern.³³⁷ Soll mit der Mindestmitgliederzahl, die Unterstützung der Organisation durch die Öffentlichkeit bewiesen werden, ist fraglich, ob das nicht durch andere Gegebenheiten genauso belegt werden kann. In Schweden ist der Nachweis einer bestimmten Mitgliederzahl eines von zwei

³³⁶ Zschesche/Schneider/Schmidt, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I 140.

³³⁷ ÖKOBÜRO, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018, 18.

Alternativkriterien bei der Prüfung einer anerkannten Umweltorganisation. Weiters hat das ACCC ohnehin festgestellt, dass die Anerkennungsvoraussetzung, 100 Mitglieder in der Organisation zu haben, gegen Art 9 Abs 2 AK und Abs 3 verstößt, wenn es kein Alternativkriterium gibt.

Ein Kriterium, das österreichische Umweltorganisationen erfüllen müssen, ist die erneute Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen alle drei Jahre. Dies stellt einen sehr hohen finanziellen Aufwand dar, da etwa die Mitgliederzahl durch eine:n Notar:in oder einer Wirtschaftskanzlei bestätigt werden muss. Angesichts der geringen Zahl an Verfahren, in denen Umweltorganisationen Rechtsschutz bekommen, ist die besonders strenge Anerkennungsprüfung von Umweltorganisationen in Österreich unsachlich.³³⁸

³³⁸ ÖKOBÜRO, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018, 27.

9. Anforderungen an eine Umsetzung der zentralen Kundmachung

a. Grundlagen aus Aarhus-Konvention und Unionsrecht

Einer der drei Pfeiler der Aarhus-Konvention ist die Gewährleistung des Zugangs zu Umweltinformationen gem. Art 4 und 5 AK. Dieser ist notwendig, um die anderen beiden Pfeiler der AK, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gericht, zu ermöglichen. Es gibt die "passive Informationserteilung" nach Art 4 AK und die aktive Zurverfügungstellung von Umweltinformationen durch Behörden,³³⁹ die in Art 5 AK normiert ist und im Folgenden relevant ist. Gem. Art 5 Abs 2 AK ist dabei von den Behörden sicherzustellen, dass der Zugang zu Informationen für die Öffentlichkeit effektiv ist. Weiters werden Behörden dazu angehalten Umweltinformationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen gem. Art 5 Abs 3 AK.

Dies bedeutet, dass Behörden nun ihre Bescheide, Gutachten, Verfahrenskundmachungen und andere damit in Zusammenhang stehende Unterlagen im Bereich des Naturschutzrechtes, Jagdrechtes, Wasserrechtes usw. veröffentlichen müssen. In der Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz ECE/MP.PP/2017/2/Add.1 wird die Wichtigkeit des Zugangs zu Umweltinformationen durch die Öffentlichkeit hervorgehoben und betont, dass im Sinne der Effektivität dieser mit modernen elektronischen Kommunikationsmitteln gewährleistet werden soll. Dies sei wichtig, um die wirksame Umsetzung der Informationssäule des Übereinkommens sicherzustellen.

Das UNECE hat außerdem Empfehlungen zur effektiven Nutzung elektronischer Informationstools herausgegeben, die im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2021 aktualisiert wurden,³⁴⁰ um einen Rahmen für die Zurverfügungstellung von Umweltinformationen durch die Behörden vorzugeben. Die Verwendung von Elektronische Informationstools (EITs) soll weiter vorangetrieben und verbessert werden. Es werden Empfehlungen gemacht, wie der Zugang zu Informationen bestmöglich umgesetzt werden kann. Informationen sollen aktuell und zeitnah zur Verfügung gestellt werden und der Zugang zu den Tools soll nutzerfreundlich, mit einer klaren Navigation sein. Empfohlen werden "one-stop-shops", also eine zentrale Kundmachungsplattform, auf der Bund und Länder ihre Informationen veröffentlichen können. In den ergänzenden Erläuterungen werden die Kriterien für diese "one-stop-shops" näher erläutert. Diese sollen laufend

³³⁹ Hecht, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich (2001) 24.

³⁴⁰ UNECE, Recommendations on the more effective use of electronic information tools (2021) ECE/MP.PP/2021/2/Add.2.

aktualisiert und modernisiert werden, der:die Benutzer:in soll in ihnen einfach navigieren können und sie sollen übersichtlich gestaltet sein.³⁴¹

Welche Informationen unter Umweltinformationen zu subsumieren sind, wird in Art 2 Z 3 AK legaldefiniert. Diese Definition wurde in das Unionsrecht in die EU-Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG)³⁴² übernommen. Der Begriff "Umweltinformation" ist nach der AK und nach der Umweltinformationsrichtlinie weit auszulegen.³⁴³ Dazu äußerte sich auch bereits mehrmals der EuGH: In der Sache Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting³⁴⁴ stellte der EuGH etwa fest, dass unter "Emissionen in der Umwelt" auch Informationen über die Art, Menge, Zusammensetzung, Ort und Zeitpunkt der Emission (in diese Fall Pflanzenschutzmittel) zu verstehen sind. Gibt es Daten aus Studien zu den Auswirkungen der Emission auf die Umwelt, fallen diese auch unter den Begriff Umweltinformation.³⁴⁵

Aus den Erwägungen der Umweltinformationsrichtlinie geht auch hervor, dass der Öffentlichkeit unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien Umweltinformationen in umfassendem Ausmaß zur Verfügung stellen sollen.³⁴⁶ Darunter fällt auch, dass die Mitgliedstaaten die Infrastruktur einrichten müssen, um die Umweltinformationen wirksam und leicht zugänglich zu machen.³⁴⁷ Dies soll unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder anderer elektronischer Technologien (soweit angemessen) passieren.³⁴⁸ Wie dies im Fall der aktiven Informationsbereitstellung in Österreich umgesetzt wurde, wird nachfolgend analysiert.

b. Situation zu Kundmachungsplattformen in Österreich

In Österreich entstehen durch verschiedenste Defizite der Kundmachungsplattformen eine Vielzahl an Problemen, die zugleich zu einer mangelhaften Umsetzung der Aarhus-Konvention führen.³⁴⁹

³⁴¹ UNECE, Recommendations on the more effective use of electronic information tools (2021) ECE/MP.PP/2021/2/Add.2, Supporting Explanatory Notes, V.

³⁴² RL 2003/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates, ABl L 2003/41, 26.

³⁴³ Wagner/Hartl, Studie Umweltinformation (2023) 11.

³⁴⁴ EuGH 13.01.2017, C-442/14, *Bayer CropScience ua*, ECLI:EU:C:2016:890.

³⁴⁵ Wagner/Hartl, Studie Umweltinformation (2023) 17.

³⁴⁶ Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG ABl L 2003/41, ErwGr 9.

³⁴⁷ Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG ABl L 2003/41, ErwGr 15.

³⁴⁸ Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG ABl L 2003/41, ErwGr 21.

³⁴⁹ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen (2021) 2, oekobuero.at/files/570/positionspapier_kundmachungsplattformen_2021.pdf.

In Österreich gibt es zu viele verschiedene Kundmachungsplattformen: Neben dem Bund hat jedes Bundesland mind. eine Kundmachungsplattform. Manche Bundesländer, wie Vorarlberg, haben separate Websites für Kundmachungen nach dem UVP-G,³⁵⁰ dem WRG,³⁵¹ für sonstige behördliche Verfahren des Amtes der Landesregierung³⁵², für Kundmachungen von den einzelnen BHs³⁵³ und eine Website mit Veröffentlichungsportalen.³⁵⁴

Dabei stellt nicht nur die Anzahl der Plattformen ein Problem dar, sondern auch der unübersichtliche Aufbau einzelner Plattformen.³⁵⁵ Auf der niederösterreichischen Kundmachungsplattform für UVP-Verfahren, ist es nicht möglich, die Verfahren nach dem Datum der Veröffentlichung zu sortieren, somit muss jeder Link zum Verfahren geöffnet werden, um zu kontrollieren, ob aktuelle Umweltinformationen enthalten sind.³⁵⁶ Jede Plattform hat sein eigenes Anmeldesystem mit individuellen Passwörtern, die einzelnen Dokumente sind uneinheitlich beschriftet und es geht teilweise nicht hervor, um welches Verfahren es sich handelt.³⁵⁷

Eine wichtige Information, die durch die Kundmachungsplattformen bereitgestellt werden soll, ist das Bereitstellungsdatum des Dokuments. Mit Bereitstellung des Dokuments, wird meist nach zwei Wochen die Zustellung fingiert, womit die Frist für Beteiligungs- und Rechtsschutzrechte zu laufen beginnt. Die ist in Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Fall. In Niederösterreich greift die Zustellungsfiktion bereits nach einer Woche ab Bereitstellung des Dokuments.³⁵⁸ Auf manchen Plattformen ist aber nicht klar erkenntlich, wann die Dokumente auf den Plattformen bereitgestellt wurden.³⁵⁹ Von der Bereitstellungsplattform in Kärnten ist etwa durch das ersichtliche Änderungsdatum eines Ordners, in dem Dokumente abgespeichert sind,

³⁵⁰ vorarlberg.at/kundmachungen-nach-dem-uvp-gesetz (Stand 20.04.2026).

³⁵¹ vorarlberg.at/kundmachungen-nach-dem-wasserrechtsgesetz (Stand 20.04.2026).

³⁵² vorarlberg.at/kundmachungen-in-sonstigen-beh%C3%B6rdlichen-verfahren-des-amtes-der-landesregierung (Stand 20.04.2026).

³⁵³ vorarlberg.at/amtliches-kundmachungen (Stand 20.04.2026).

³⁵⁴ vorarlberg.at/veroeffentlichungsportal (Stand 20.04.2026).

³⁵⁵ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen, 2.

³⁵⁶

noe.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html?district=0&theme=Umweltvertr%C3%A4glichkeitspr%C3%BCfung (Stand 20.04.2026).

³⁵⁷ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen, 2.

³⁵⁸ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen, 2.

³⁵⁹ ÖKOBÜRO Newsflash, Das Chaos der Kundmachungsplattformen, 05/2021, 1.

abzuleiten, wann die Dokumente “zugestellt” wurden.³⁶⁰ Erschwerend kommt hinzu, dass es je nach Materiengesetz unterschiedliche Fristen für den Ablauf von Beteiligungsrechten gibt.³⁶¹

In manchen Bundesländern laden die Behörden grundsätzlich keine Dokumente hoch. In Niederösterreich und in Kärnten ist dies bei den BHs Mistelbach (Bereich: Jagd), Neunkirchen (Bereich: Jagd), Völkermarkt (Bereich: Jagd und Fischerei) und Wolfsberg (Bereich: Jagd und Fischerei) der Fall.³⁶²

c. Best-Practices

Wie bereits erörtert, wurden in der Vertragsstaatenkonferenz 2021 die Empfehlungen zur effektiven Nutzung elektronischer Informationstools³⁶³ erneuert und im Zuge dessen Hinweise zur bestmöglichen Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Informationen gegeben. Dahingehend kann eine einheitliche “one-stop-shop“-Plattform für den Bund und die Länder empfohlen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die verschiedenen Plattformen zur leichteren Handhabung einheitlich aufzubauen. So kann der Forderung nach benutzerfreundlicher Bedienung und Übersichtlichkeit nachgegangen werden.

Am besten wäre jedoch eine einheitliche Umsetzung im AVG. In diesem Gesetz könnte nicht nur eine einheitliche Kundmachung auf einer Plattform festgeschrieben werden, sondern auch die Fristen für Zustellung und die daran anknüpfenden Beteiligungsrechte einheitlich bestimmt werden. Essenziell ist ebenso die Kenntlichmachung des Bereitstellungsdatums für jedes Dokument.³⁶⁴

Zur einfachen Bedienung ist die Funktion, die Dokumente nach Veröffentlichungsdatum sortieren zu können, ebenso wesentlich. Es bedeutet eine große Zeitersparnis, wenn nicht jeder Ordner und Unterordner geöffnet werden muss, um dann zu einem zeitlich nicht relevanten Dokument zu gelangen. Ein wichtiger Punkt ist auch die Schulung der Behörden hinsichtlich des Sinns und Zwecks der Veröffentlichung der Dokumente und welche Vorgaben dafür einzuhalten sind, damit die Aarhus-Konvention richtig umgesetzt wird.³⁶⁵

³⁶⁰ portal.ktn.gv.at/Account/Login?ReturnUrl=%2F (Die Plattform ist nur mittels Zugangsdaten besuchbar).

³⁶¹ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen, 2.

³⁶² ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen, 2.

³⁶³ UNECE, Recommendations on the more effective use of electronic information tools (2021) ECE/MP.PP/2021/2/Add.2.

³⁶⁴ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen, 3.

³⁶⁵ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen, 3.

Wie eine Kundmachungsplattform am besten aufzubauen ist, kann anhand der Kundmachungsplattform des Bundeslandes Oberösterreich beschrieben werden.³⁶⁶ In Oberösterreich können die Verfahren nach Datum sortiert werden und es werden alle dazugehörigen Dokumente in einem Verfahrensordner zusammengefasst. Diese Verfahrensordner befinden sich in dem Überordner der zugehörigen Bezirksverwaltungsbehörde. Würde dieser Aufbau für eine bundesweite Kundmachungsplattform übernommen werden, könnte eine Gliederung nach Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht erfolgen. In diesen Kategorien befinden sich dann Unterkategorien je Bundesland und in diesen könnten sich die einzelnen Verfahrensordner befinden. Anzudenken ist eine einheitliche Beschriftung (z.B. „Veröffentlichungsdatum_Behörde_Verfahrensbeschreibung“) sodass einerseits aus dem Dateinamen bereits die wichtigsten Informationen hervorgehen und andererseits die Dokumente richtig sortiert und nach diesen gesucht werden kann.³⁶⁷

In § 7 der Regierungsvorlage für das EABG wird normiert, dass Kundmachungen nach diesem Gesetz auf der zentralen elektronischen Kundmachungsplattform zu veröffentlichen sind. Diese ist bis dato noch nicht aktiv bzw. wird sonst in keiner bundesrechtlichen Norm auf dieses verwiesen. Im Regierungsprogramm 2025-2029 (S. 53) ist aber von der Errichtung einer „einheitlichen elektronischen Kundmachungsplattform“ die Rede.³⁶⁸ Wird eine solche mit Inkrafttreten des EABG in Betrieb genommen, kann diese ebenso für Kundmachungen nach der Aarhus-Konvention verwendet werden. Dies würde dem unions- und völkerrechtlichen Ziel bestmöglichen Zugang zu Umweltinformation im Sinne eines „one-stop-shop“ entsprechen.

³⁶⁶ e-gov.ooe.gv.at/ (Die Plattform ist nur mittels Zugangsdaten besuchbar).

³⁶⁷ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen, 4.

³⁶⁸ Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz erlassen und das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird (2025) 3.

Literaturverzeichnis

Literatur

Deutsches Umweltbundesamt, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 20. Legislaturperiode, Band II: Annex (2025).

Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer, Aarhus-Konvention (2018) Artikel 2.

Erlbacher in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV¹⁰ (2024) Art 216 AEUV

Hecht, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich (2001).

Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht (2023).

Mögele in Streinz, EUV/AEUV³ (2018) Art 216 AEUV.

Müller, Der EuGH als Gestalter - Durchsetzung der Aarhus-Konvention durch richterliche Rechtsfortbildung?, SPWR 2020, 401.

Müller, Rechtswirkungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle als Unionsabkommen – Kurzgutachten im Auftrag der Rechtsservicestelle-Alpenkonvention (2022).

Müller, Unmittelbare und mittelbare Anwendung und Wirkung des Energieprotokolls der Alpenkonvention in *Essl/Schmid*, Das Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention (2016).

Ritter, Die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit in der Umsetzung der RED III, RdU 5b/2025, 90.

Ritter/Schaffer, Der Beitrag des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise, ZNR 5/2025, 113.

Schamschula, Der Prozess um die Naturverträglichkeitsprüfung, RdU 2025/229, 247.

Schmalenbach in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ (2021) Art 16 AEUV.

Schmid, Alpenkonvention und Moorschutz, RdU 2007, 158

Schröder, Grundkurs Europarecht (2024) 399.

Schroeder, Grundkurs Europarecht⁷ (2021) § 5.

Wagner/Bergthaler, Grundlagenstudie zur Aarhus-Konvention (2017).

Wagner/Ecker, Naturverträglichkeitsprüfung (2019).

Weber, Prozesskostenhilfe und Umweltrecht, RdU 2013/137, 210.

Zschesche/Schneider/Schmidt, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten 20. Legislaturperiode Band I (2025).

Judikatur

VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162

VwGH 15.10.2020, Ra 2019/04/0021

VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026

VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074

VwGH 20.3.2025, Ra 2024/07/0181

VwGH 22.5.2025, Ra 2023/10/0330

VwGH 28.5.2020, Ra 2019/07/0081

VfGH 03.12.2024, G 10/2024-16

EuGH 30.04.1974, C-181/73, *Haegemann*, ECLI:EU:C:1974:41

EuGH 10.09.1996, C-61/94, *Kommission*, ECLI:EU:C:1996:313

EuGH 07.01.2004, C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12

EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochransarske zoskupenie VLK*, ECLI:EU:C:2011:125

EuGH 08.02.2012 C-41/11, *Inter Environnement-Wallonie*, ECLI:EU:C:2012:103

EuG 14.06.2012, T-396/09, *Vereniging Milieudefensie und Stichting Stop Luchtverontreiniging Utrecht/Kommission*, ECLI:EU:T:2012:301

EuG 14.06.2012, T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu und Pesticide Action Network Europe/Kommission*, ECLI:EU:T:2012:300

EuGH 15.01.2013, C-416/10, *Krizan*, ECLI:EU:C:2013:8

EuGH 11.04.2013, C-337/11, *HK Danmark*, ECLI:EU:C:2013:222

EuGH 11.04.2013, C-260/11 *Edwards*, ECLI:EU:C:2013:221

EuGH 13.01.2017, C-442/14, *Bayer CropScience ua*, ECLI:EU:C:2016:890

EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

ACCC/C/2004/3 Ukraine

ACCC/C/2004/8 Armenien

ACCC/C/2005/12 Albanien

ACCC/C/2006/16 Litauen

ACCC/C/2006/18 Dänemark

ACCC/C/2007/22 Frankreich

ACCC/C/2008/24 Spanien

ACCC/C/2008/31 Deutschland

ACCC/C/2008/33 Vereinigtes Königreich

ACCC/C/2009/37 Belarus

ACCC/C/2009/38 Vereinigtes Königreich

ACCC/C/2010/48 Österreich.

ACCC/C/2010/63 Österreich

ACCC/C/2011/58 Belgien

ACCC/C/2013/81 Schweden

Andere Dokumente/Studien

Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an Österreich vom 10.07.2024, C (2014).

CIPRA International, Policy Brief regarding the extraordinary compliance procedure regarding de-regulation measures to accelerate the deployment of renewable energy, ImplAlp/2025/38/6.

Ennöckl/Hofer/Polzer/Wallner, Berücksichtigung von Biodiversitäts- und Naturschutzaspekten bei der Genehmigung von Erneuerbarer-Energien-Projekte. Endbericht von StartClim2023.C (2024) 49, startclim.at/fileadmin/user_upload/StartClim2023/StCl23.C_Final.pdf.

Europäische Kommission, Guidance on the designation of renewables acceleration areas (2024) energy.ec.europa.eu/publications/guidance-designating-renewables-acceleration-areas_en.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, C (2017) 2616.

Land Oberösterreich, Leitfaden 2026 für die Errichtung und Förderung von Windkraftanlagen in Oberösterreich, 2026/2-Windkraft-US-EnWiPI, land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_US/Windkraft_Leitfaden.pdf.

ÖKOBÜRO, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis (2023) oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf.

ÖKOBÜRO, RED III & Beschleunigungsgebiete – Empfehlungen für gute Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung am Beispiel Windkraft (2026) oekobuero.at/files/1427/red_iii_beschleunigungsgebiete_broschuere.pdf.

ÖKOBÜRO, Stellungnahme zum Steiermärkischen Gesetzesentwurf vom 8. 8. 2025, oekobuero.at/files/1331/ob_stn_stmk_red_iii_umsetzung_september_2025.pdf.

ÖKOBÜRO/BOKU Law, Umweltverfahren wirksam gestalten: Nutzen und Erfolgsfaktoren (2022) partizipation.at/wp-content/uploads/2022/10/oekobuero-boku-law-umweltverfahren-wirksam-gestalten-nutzen-und-erfolgsfaktoren-studie-2022.pdf.

Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird, 26.03.2026, RV 449 BlgNR 28. GP.

Ritter/Tenhalter/Kiss/Stec, Environmental Rights Report (2025) 36, eeb.org/wp-content/uploads/2025/06/BeLIFE-Environmental-Rights-Report-formatted-v3.pdf.

Schwienbacher, Hochalpine Moorlandschaften in Österreich - WWF-Studie, (2023), wwf.at/wp-content/uploads/2023/02/Schwienbacher-2023-Hochalpine-Moore.pdf.

UNECE, Digest of Selected Findings and Advice of the Aarhus Convention Compliance Committee (2025).

UNECE, Recommendations on the more effective use of electronic information tools (2021) ECE/MP.PP/2021/2/Add.2.

UNECE, Umsetzungsleitfaden zur Aarhus-Konvention (The Aarhus Convention: An Implementation Guide)² (2014) 196, unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/Publications/Aarhus_Implementation_Guide_interactive_eng.pdf.

Verfahren 2014/4111 der EU-Kommission gegen Österreich betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Aarhus) im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG; Mahnschreiben der Europäischen Kommission, COM: D(2014)9824.

Vorläufig veröffentlichter Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention zum außerordentlichen Verfahren betreffend Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie, ImplAlp/2025/38/6, alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf.

WWF Österreich, Stellungnahme zum Entwurf des Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 17. 10. 2025, wwf.at/wp-content/uploads/2025/10/WWF_Stellungnahme_EABG_20251017.pdf.

Autor:innen

Mag.^a Viktoria Ritter

Gerlinde Schörghofer, LL.M.



Kontakt

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 677 64768894

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>